Das

militärische Strafverfahren

in Bayern,

öffentlich und mündlich.

Eine systematisch geordnete Zusammenstellung

aller hierauf bezüglichen

Verordnungen,

wie solche vom 1. Juli 1856 in Geltung treten, nämlich:

1) die allerhöchste königliche Verordnung vom 14. April 1856;
2) die Vollzugs-Vorschriften hiezu;
3) die hieher bezüglichen Gesetzes-Stellen aus:
den militärischen Dienstvorschriften;
4) den dieselben ergänzenden oder modifizirenden königl. Ministerial-rescripten,
5) dem Strafgesetzbuche Theil I. und II. von 1813,
6) den Novellen zu diesem,
7) dem Gesetze vom 10. November 1848, die Abänderungen des 2. Theiles des Strafgesetzbuches betreffend,
8) dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze und
9) den Vollzugs-Vorschriften zu diesem.

München, 1856.
Druck von C. R. Schurich.

Königliche allerhöchste Verordnung „das militärische Strafverfahren“ betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die für das strafgerichtliche Verfahren im Allgemeinen gegebenen gesetzlichen Vorschriften, welche auch bei den Militärgerichten nach den militärischen Dienstesvorschriften zur Anwendung zu kommen haben, durch die neuere Gesetzgebung wesentlich verändert worden sind, so haben Wir bezüglich der zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehensfälle beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Sowohl in der Voruntersuchung als bei der Aburtheilung haben sich die Militärgerichte nach dem Gesetze vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend (Gesetzblatt Stück 25), zu richten, in so weit nicht in der

gegenwärtigen Verordnung oder in den mit derselben noch vereinbaren Bestimmungen der Dienstvorschriften ein Anderes festgesetzt ist.

Zu Artikel 1.

§. 1 der Vollzugs-Vorschriften.

Dieser Artikel bezeichnet die Grundlagen, auf welchen das militärische Strafverfahren künftighin zu beruhen hat.

Zunächst entscheidend sind immer die Vorschriften der oben angeführten allerhöchsten Verordnung selbst, und hiernach muß bemessen werden, in wieferne die Bestimmungen der Dienstvorschriften Kapitel 44 und 45 §§. 510 — 536 und die solche modifizirenden späteren Verordnungen noch in Giltigkeit bestehen, dann in wie weit die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, so wie die nach selben noch giltigen Artikel dieses Gesetzbuches zur Anwendung zu kommen haben. Auf diesen allgemeinen Grundsatz stützen sich die weiteren Ausführungen gegenwärtiger Instruktion, und nach demselben sind allenfallsige Zweifel zu lösen.

Artikel 2.

Wenn sich ein Anstand darüber ergibt, welcher von mehreren Militärbehörden die Führung der Voruntersuchung oder die Aburtheilung obliege, so steht hierüber dem General-Auditoriate die Entscheidung zu; auch ist dasselbe ermächtigt, die Führung und Erledigung einer Untersuchung aus wichtigen Gründen einem anderen als dem ursprünglich zuständigen Gerichte aufzutragen.

Zu Artikel 2.

§. 2 d. V.-V.

Dem Generalauditoriate liegt die Entscheidung aller Competenz-Conflikte zwischen Militärbehörden ob. Demgemäß erstreckt sich seine Zuständigkeit selbstverständlich auch auf jene Competenz-Conflikte, welche sich zwischen den Armeedivisions-Commando's unter sich, oder zwischen diesen und dem Artillerie-Corps-Commando etwa ergeben.

Die Entscheidung geschieht in einem nach Maßgabe des Artikels 71 Absatz 2 (der Verordnung) zu bildendem Senate.

Anträge auf Delegation eines anderen Gerichtes zur Führung oder Erledigung einer Untersuchung können nur von dem Generalauditoriate verbeschieden werden, in welcher Beziehung dasselbe die Artikel 5 und 8 des Gesetzes vom 10. November 1848*), inhaltlich welcher eine solche Verfügung nur durch einen Plenarbeschluß des Gerichtshofes erfolgen kann, zu beachten hat.

*) Art. 5 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Die Uebertragung der Voruntersuchung an ein anderes Gericht kann nur durch einen Plenarbeschluß des Gerichtshofes verfügt werden.

Art. 8 dess. Ges. In Ansehung der Aburtheilung steht der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes die nämliche Ermächtigung zu, welche denselben in Ansehung der Voruntersuchung ertheilt ist.

Artikel 3.

Wenn in einer bei der Militärbehörde anhängigen Untersuchungssache Zeugen vom Civilstande vorzuladen oder Strafverfügungen gegen Civilpersonen zu erlassen sind, so ist die Vorladung sowie der Ausspruch und Vollzug der Strafverfügungen bei der betreffenden Civilbehörde zu veranlassen.

Gegen Militärpersonen tritt in solchen Fällen die Bestrafung durch die zuständige Disciplinarbehörde ein, vorbehaltlich jedoch der weiteren Einschreitung, wenn in der Handlung die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens enthalten sind.

Zu Artikel 3.

§. 3 d. V.-V.

Die Bestimmung vorstehenden Artikels, Absatz 1 wegen Ladung der Zeugen vom Civilstande hat sowohl auf die Voruntersuchung, als die Hauptverhandlung Bezug.

Im Falle gegen einen Zeugen aus dem Civilstande eine Strafverfügung (Art. 318, Th. I.[1]), und Art. 206, Th. II. des St.-G.-B.[2]), Art. 151, Absatz 1[3]), Art. 152, Absatz 2[4]), Art. 155, Absatz 3 und 4[5]), und Art. 160[6]) des Gesetzes vom 10. November 1848) nothwendig werden sollte, ist sich deshalb an die betreffende Civilbehörde zu wenden, und sind sohin derselben die nöthigen Mittheilungen, welche zur Constatirung und Beurtheilung der Straffälligkeit dienen, zu machen,

wobei sich übrigens in Beziehung auf den oben allegirten Artikel 318[1]) von selbst versteht, daß das Militärgericht ermächtigt ist, den Widerspenstigen abführen, und sofort an die zuständige Behörde überliefern zu lassen. Hierüber sowohl, als auch über die von dem Civilgericht getroffene Verfügung sind die entsprechenden Nachweise zu den Akten zu bringen.

Die Ladung der Militärpersonen hat in der bisherigen dienstlich vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

Sollte sich die Nothwendigkeit zu einer disziplinären Strafverfügung bei Führung der Untersuchung (Artikel 14 gegenw. Vrdg.) ergeben, so ist der desfallsige Antrag von dem Auditor an den Commandanten (Artikel 13) zu bringen.

Gleiches hat zu geschehen, wenn die Handlung die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens an sich trägt, und sohin zur strafrechtlichen Einschreitung sich eignet.

1) Art. 318, Th. I. St.-G.-B. Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens berechtigt, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu 1—2tägigem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der etwa bestimmten Strafen wegen Widersetzung.

2) Art. 206, Th. II. St.-G.-B. In der Vorladung ist Zeit und Ort des Verhörs genau zu bestimmen. Wer in dem Termine ungehorsam ausbleibt, darf mit Gewalt vor Gericht geführt, und wegen solchen Ungehorsams, wie auch wenn er die Ablegung des Zeugnisses oder die Leistung des Eides ohne rechtlichen Grund verweigert, mit einer Geldbuße von 5 — 50 fl. oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden.

3) Art. 151, Abs. 1. Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so ist derselbe in eine Geldstrafe von 25 bis 50 fl. und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen zu verurtheilen.

4) Art. 152, Abs. 2. In diesem Falle (wenn nämlich das Ausbleiben eines Zeugen die Vertagung der Verhandlung oder Verweisung an die nächste Sitzung zur Folge hatte), trifft den Zeugen außer der im vorhergehenden Art. 151 bezeichneten Strafe zugleich die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

5) Art. 155, Abs. 3 und 4. Zuwiderhandelnde Zeugen (solche, welche sich vor der Vernehmung unter einander darüber besprechen oder nach Aussen verkehren) können vom Schwurgerichtshofe sogleich während der Sitzung zu einer Geldstrafe von 1 — 10 fl. oder in eine 24 —48stündige Gefängnißstrafe verurtheilt werden. Gleiche Strafe kann auch dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von ihnen abzugebenden Aussage verkehren, vorbehaltlich weiterer Einschreitung, wenn ihre

Handlung in ein nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

6) Art. 160. Sollte ein Zeuge die Ablegung seiner Aussagen oder die Ableistung des Eides beharrlich verweigern, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen denselben in eine Gefängnißstrafe von 1—6 Monaten verurtheilen.

Artikel 4.

In allen Verbrechens- und Vergehensfällen soll der Aburtheilung eine mündliche Verhandlung (Hauptverhandlung) vor den erkennenden Richtern vorhergehen.

Zu Artikel 4.

§. 4 d. V.-V.

Vorstehender Artikel schafft dem im Gesetze vom 10. November 1848 ausgeprägten Grundsatze, daß kein Straferkenntniß anders, als nach einer vor dem urtheilenden Richter abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweisaufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden kann, auch in dem militärischen Strafverfahren Geltung.

Die mündliche Haupt-Verhandlung soll dem urtheilenden Richter Gelegenheit geben, den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen selbst zu hören, um aus dieser unmittelbaren Aufnahme der Aussagen in Verbindung mit der Ausführung der Anklage nach gewissenhafter und gründlicher Prüfung die zu seinem Ausspruche nöthige feste Ueberzeugung zu gewinnen.

Artikel 5.

Der Commandant, welcher die größere Kriegs-Commission oder das Kriegsgericht zusammengesetzt hat, sowie diejenigen Offiziere, welche bei dem Beschlusse auf Anordnung der Haupt-Verhandlung mitgestimmt haben, können nicht als Richter an dieser Hauptverhandlung selbst Theil nehmen.

Artikel 6.

Zur Ausübung des Richteramtes können nur großjährige Militärpersonen berufen werden.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen wird nebstdem noch erfordert, daß sie wenigstens schon zwei Jahre in der Armee gedient haben.

Artikel 7.

Von der Theilnahme am Richteramte sind diejenigen Militärpersonen ausgeschlossen, welche in strafrechtlicher Untersuchung stehen, oder nach Inhalt der Grundliste mit mittelmäßiger oder tadelhafter Aufführung bezeichnet sind.

Artikel 8.

Bei strafbaren Handlungen eines Militärbeamten, welche dessen Amtsführung betreffen, sind zu dem Kriegsgerichte unter Hinweglassung der entsprechenden anderen Chargen, zwei Militärbeamte, womöglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten, als Richter beizuziehen.

Ebenso hat unter gleicher Voraussetzung bei einer größern Kriegscommission ein Militärbeamter als Richter einzutreten.

Zu Artikel 5 bis 8.

§. 5 d. V.-V.

Die Artikel 5 bis 7 ergänzen die bisherigen Bestimmungen des §. 514 der Dienstvorschriften.[1])

Mit Rücksicht hierauf, dann auf die Bestimmungen des §. 517 Ziffer 2[2]) und §. 520[3]) der Dienst-Vorschriften, und Art. 231 Ziffer 2[4]) des Gesetzes vom 10. November 1848 können demnach als Richter zu einem Kriegsgerichte oder einer größeren Kriegs-Commission nicht berufen werden:

1. der Commandant (Art. 13, Abs. 1), welcher die größere Kriegs-Commission oder das Kriegsgericht beordert hat;
2. diejenigen Offiziere, welche bei dem Beschlusse auf Verweisung der Sache zur Haupt-Verhandlung (Art. 18, Abs. 2 und 4, Art. 63, Abs. 1) mitgestimmt haben;
3. alle Militärpersonen, welche das 21. Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
4. alle, welche in strafrechtlicher Untersuchung stehen;
5. alle jene, welche in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeugen, Dolmetscher oder Sachverständige vernommen worden sind, oder als Beschädigte betheiligt erscheinen;
6. Verwandte und Verschwägerte nach Maßgabe des Art. 33, Ziffer 2, Th. II. des St.-G.-B.[5])

7. Unteroffiziere und Gemeine, welche nicht wenigstens schon zwei Jahre in der Armee gedient haben, wobei aber eine ständige Präsenz nicht erforderlich ist;
8. Unteroffiziere und Gemeine mit mittelmäßiger oder tadelhafter Aufführung, wobei Absatz 12 des allerh. Rescripts vom 6. Mai 1826 Nr. 4444[6]) maßgebend ist.

Hinsichtlich der Besetzung der Kriegsgerichte und größeren Kriegs-Commissionen bleibt es im Uebrigen bei den Bestimmungen des §. 514, Ziffer 3 — 7[1]) der Dienst-Vorschriften mit der im (vorhergehenden) Artikel 8 bezüglich der Besetzung dieser Gerichte bei strafbaren Handlungen eines Militär-Beamten, welche dessen Amtsführung betreffen, enthaltenen Modifikation.

Daß diese Modifikation nur auf die Fälle sich beschränkt, wenn die Anschuldigung die Amtsführung des Militär-Beamten betrifft, ergibt sich schon aus der Fassung des Artikels.

1) §. 514 der D.-V. 1) Militärische Vergehen oder Verbrechen werden von den Militärstrafgerichten untersucht und beurtheilt.

2) Diese Militärstrafgerichte werden a) in militärischen Vergehen durch eine von dem Commandanten angeordnete größere Kriegscommission, b) in militärischen Verbrechen aber durch ein von demselben ernanntes Kriegsgericht als erste Instanz gebildet.

3) Das Personal einer größern Kriegscommission faßt in sich
a. gegen Gemeine und Unteroffiziere: 1 Major als Vorstand, 2 Hauptleute oder Rittmeister und 2 Oberlieutenants;
b. gegen Subalternoffiziere: 1 Major als Vorstand, 2 Hauptleute ꝛc., 2 Oberlieutenants;
c. gegen einen Major: 1 Oberstlieutenant als Vorstand, 2 Majore und 2 Hauptleute;
gegen einen Oberstlieutenant: 1 Oberst als Vorstand, 2 Oberstlieutenants, 2 Majore.

4) a. gegen einen Obersten: 1 Generalmajor als Vorstand, 2 Obersten, 2 Oberstlieutenants;
b. gegen einen Generalmajor: 1 Generallieutenant als Vorstand, 2 Generalmajore, 2 Obersten,
und so weiter nach den Rangverhältnissen des Abzuurtheilenden je Militär-Individuen der demselben entsprechenden nächsthöheren, gleichen und folgenden Chargen.

5) Das Kriegsgerichtspersonal besteht jederzeit aus einem Vorstand und 12 Beisitzern, welche in 6 Klassen eingetheilt sind, nämlich:
a. gegen Gemeine und Unteroffiziere: 1 Major als Vorstand, 2 Hauptleute, 2 Oberlieutenants, 2 Feldwebels, Wachtmeister oder Oberfeuerwerker, 2 Korporäle, 2 Gefreite, 2 Gemeine;

b. gegen Subalternoffiziere: 1 Major als Vorstand, 2 im Dienste ältere, 2 im Dienste jüngere Hauptleute; 2 ältere, 2 jüngere Oberlieutenants; 2 ältere, 2 jüngere Unterlieutenants;

c. gegen einen Major: 1 Oberstlieutenant als Vorstand, 2 Majore, 2 ältere, 2 jüngere Hauptleute; 2 ältere, 2 jüngere Oberlieutenants; 2 Unterlieutenants;

d. gegen einen Oberstlieutenant: 1 Oberst als Vorstand, 2 Oberstlieutenants, 2 Majore; 2 ältere, 2 jüngere Hauptleute; 2 Oberlieutenants; 2 Unterlieutenants;

6) a. gegen einen Obersten: 1 Generalmajor als Vorstand, 2 Obersten, 2 Oberstlieutenants, 2 Majore, 2 ältere, 2 jüngere Hauptleute. 2 Oberlieutenants;

b. gegen einen Generalmajor: 1 Generallieutenant als Vorstand; 2 Generalmajore, 2 Obersten, 2 ältere, 2 jüngere Oberstlieutenants; 2 ältere, 2 jüngere Majore;

und so weiter nach dem Rangverhältniß des Abzuurtheilenden je Militär-Individuen der demselben entsprechenden nächsthöheren, gleichen und folgenden Chargen.

7) Wenn das zur größeren Kriegscommission oder zum Kriegs-Gerichte erforderliche Personal höheren Grades, besonderer Hindernisse wegen, nicht beigezogen werden kann, so dürfen Militär-Individuen von gleichem Grade mit dem Abzuurtheilenden, jedoch von höherem Dienstalter, äußersten Falles auch, aber nur nach erholter höherer Erlaubniß oder allerhöchster königlicher Bewilligung, Militär-Individuen von geringerem Grade aus Spezialauftrag hiezu beordert werden 2c.

2) §. 517, Ziffer 2 b. D.-V. Diese Militärcommission, wozu kein Mitglied commandirt werden soll, welches zu dem Angeschuldigten oder sonst in einem Verhältnisse steht, wornach dessen Zeugschafts-Leistung gesetzlich unzulässig wäre, 2c.

3) §. 520, b D.-V. Auch die militärischen und gemeinen Vergehen und Verbrechen der Militär-Individuen werden auf geschehene schriftliche Meldung durch eine von dem Commandanten angeordnete Militär-Commission, in deren Beziehung die im §. 517 Ziff. 2 ausgesprochene Bestimmungen ihre Anwendung finden 2c., untersucht 2c. 2c.

4) Art. 231, Ziffer 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848. [Zu den Formverletzungen sind insbesondere folgende zu rechnen] 2) wenn ein Richter oder Geschworener zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dolmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligt erscheint; — 2c.

5) Art. 33, Th. II. St.-G.-B. Der Untersuchte ist berechtigt, den ihm bestellten Untersuchungsrichter abzulehnen: 1) wenn derselbe an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein, wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat; 2) wenn derselbe mit dem Beleidigten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verschwägert ist; 3) wenn derselbe

mit dem Beleidigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht; oder 4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt; endlich 5) wenn sich derselbe einer auffallenden Zögerung, oder bei der Untersuchung einer unerlaubten Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat.

6) Rescript vom 6. Mai 1826 Nr. 4444 Abs. 12. Die Aufführungsnote „mittelmäßig" wird ertheilt, wenn Disciplinarstrafen öfters verfügt und diese sogar verschärft werden mußten. Hier ist jedoch auf die Präsenzzeit des Mannes Rücksicht zu nehmen. Tadelhaft nur dann, wenn der Mann Vergehen begangen hat, welche auch im bürgerlichen Leben mit Polizei-Ahndungen bestraft werden, oder wenn er einen bestimmten, bis zur Gewohnheit ausgearteten Hang zu Lastern, z. B. zur Trunkenheit u. s. f. angenommen hat.

Artikel 9.

Sowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung und bei der Aburtheilung sollen die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt erhoben und berücksichtigt werden.

Zu Artikel 9.

§. 6 d. V.-V.

Die hier gegebenen Vorschriften ergeben sich aus dem Zwecke der Führung einer Untersuchung, sie sind an sich klar, und bedürfen daher keiner näheren Erläuterung.

Artikel 10.

Die Militär-Gerichte entscheiden über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzusehen sey, nach der festen Ueberzeugung, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung der vorgebrachten Beweismittel erlangt haben.

Zu Artikel 10.

§. 7 d. V.-V.

Dieser Artikel ist conform mit Artikel 171 Ziffer 1[1]) und Artikel 323[2]) des Gesetzes vom 10. November 1848.

Die bisherigen Bestimmungen über die Beweisführung (Art. 93, 96, 259, 343, 470 und 471, Theil II. des Strafgesetzbuches und hiezu einschlägige Novellen) sind demnach, wie durch Artikel 368 des Gesetzes vom 10. November 1848[3])

verfügt ist, auch für die Militärgerichte fortan außer Wirksamkeit getreten.

Wenn nun auch die Militär-Richter bei Entscheidung über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzusehen ist, an keine bestimmte Zahl und Beschaffenheit von Beweismitteln mehr gebunden sind, sie vielmehr hiebei lediglich der ihnen durch gewissenhafte Prüfung der vorgebrachten Beweise gewordenen festen Ueberzeugung folgen können, so ist doch die Meinung ferne zu halten, als wäre ihnen dadurch die Befugniß eingeräumt, nach Willkühr zu entscheiden, und als ob sie nicht ihrer Ueberzeugung bestimmte gegebene Thatsachen zu Grunde legen müßten. (Artikel 48.)

Auch haben sie strenge im Auge zu behalten, daß sie, wenn auch in der Beweis-Annahme nicht beschränkt, immerhin verpflichtet sind, in Ansehung der Frage, ob diese oder jene strafbare Handlung vorliege, die im Gesetze für den Begriff der einzelnen Verbrechen und Vergehen festgestellten Merkmale zu beachten.

1) Art. 171, Ziffer 1 des Ges. v. 10. Nov. 1848. (Derselbe [Präsident] erinnert die Geschwornen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und macht sie aufmerksam) 1. daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben; — ꝛc.

2) Art. 323 dess. Gesetzes. In der Hauptsache ist über die Frage zu berathen und abzustimmen: ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten sey? Die Richter haben hiebei die in dem (voranstehenden) §. 171, Ziffer 1 ertheilte Vorschrift zur Richtschnur zu nehmen.

3) Art. 368 dess. Ges. Die Art. 7, Ziffer 2. Art. 8, 12—16, 25, 26, 28, 34, 35, 37, 38, 48—50, 86, 91—112, 141—149, 155—195, Art. 196, Abs. 2, Art. 200, 211, 219, 221, 225, Art. 226, Abs. 2. Art. 229, Art. 253, Abs. 2, Art. 259—378, 384, 386—397, Art. 398, Abs. 1 und 2, Art. 399, 405, 407, 410, 419—433, 435, 436, 440, 457, 458, 460, 462 und 465 — 481, Th. II. des St.-G.-B. nebst den darauf bezüglichen Novellen sind aufgehoben.

Artikel 11.

Die Beschlußfassung der Militär-Gerichte und Commissionen erfolgt nach vorausgegangener Berathung durch absolute Stimmenmehrheit.

Die Berathung und Abstimmung ist geheim.

Sie wird von dem Vorsitzenden geleitet.

Die Abstimmung erfolgt von der untersten Rangstufe aufwärts, so daß der Vorsitzende zuletzt stimmt; bei gleichem Range gibt der dem Dienstalter nach Jüngere seine Stimme vor dem Aelteren ab.

Artikel 12.

Theilen sich bei einer Beschlußfassung die Stimmen in der Art, daß keine Meinung eine absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit sich ergibt.

Ist es zweifelhaft, welche der verschiedenen Meinungen dem Angeschuldigten nachtheiliger sey, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

Zu Artikel 11 und 12.

§. 8 d. V.=V.

Die hier niedergelegten Bestimmungen setzen jene des §. 529 Ziffer 3 und §. 530 Ziffer 8, 9 und 10 der Dienst-Vorschriften außer Wirksamkeit.

Es kann nach der Fassung des Artikels 11 keinem Zweifel unterliegen, daß seine Bestimmungen nicht nur auf die im Artikel 18, Absatz 2 und 4 bezeichneten Commissionen, auf größere Kriegs=Commissionen und Kriegs=Gerichte, sondern auch auf die Abstimmungen bei dem Generalauditoriate Anwendung zu finden haben. Es ist vorzugsweise zu beachten, daß der Vorsitzende, wie jeder der andern Richter ein selbstständiges Votum hat, und sein Stimmrecht nicht auf den Fall beschränkt ist, wenn sich eine Gleichheit der Stimmen ergibt, daß ferner bei den Kriegs=Gerichten nicht mehr nach Klassen abgestimmt wird, sondern jedes Mitglied des Kriegs=Gerichts seine Stimme einzeln abzugeben hat, und hiernach die Stimmen=Zahl berechnet wird.

Die absolute Mehrheit der Stimmen berechnet sich nach der Gesammt=Zahl der Stimmenden, so daß bei Commissionen aus 3 Mitgliedern 2, bei größeren Kriegs=Commissionen 3,

und bei Kriegs-Gerichten 7 Stimmen die absolute Mehrheit bilden.

§. 9 d. V.-V.

Der im Artikel 12 vorgesehene Fall kann sich nicht nur bei Entscheidung über die Strafe, sondern auch bei jener über die Schuld beispielsweise dadurch ergeben, daß in einem Kriegs-Gerichte 4 Stimmen den Angeklagten des Verbrechens des Diebstahls unter einem erschwerenden Umstande, 3 Stimmen des Verbrechens des Diebstahls ohne erschwerenden Umstand, und 6 Stimmen des Diebstahls-Verbrechens unter zwei erschwerenden Umständen für schuldig halten.

In diesem Falle müssen nach Anweisung des Artikels 12 die letzten 6 Stimmen als die dem Angeschuldigten nachtheiligsten den ersten 4 Stimmen als den nächstfolgenden minder nachtheiligen beigezählt werden, wodurch sich die absolute Stimmenmehrheit von zehn für die Entscheidung: „Diebstahls-Verbrechen unter Einem erschwerenden Umstande" ergibt.

§. 10 d. V.-V.

Ist der Schuld-Ausspruch nur durch Mehrheit der Stimmen erfolgt, so kömmt bei der Abstimmung über die zu verhängende Strafe der Artikel 325, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 10. November 1848 zu beachten, welcher vorschreibt, daß diejenigen Richter, welche gegen den Schuld-Ausspruch votirt haben, sich der Abstimmung bei der Straf-Fragstellung zwar enthalten können, daß jedoch, im Falle sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, ihre Stimmen denjenigen beigezählt werden, die dem Beschuldigten am günstigsten sind. (vide den im §. 74 d. V.-V. Abs. 3 allegirten Artikel.)

II. Von der Voruntersuchung.

Artikel 13.

Jeder Commandant, welchem durch die Dienstvorschriften die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit beigelegt ist, hat, sobald er auf was immer für eine Weise von der Verübung einer der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen strafbaren Handlung Kenntniß erlangt, nach Erhebung der etwa er-

forderlichen weiteren Erkundigungen und nach Anhörung des Auditors die Einleitung einer Voruntersuchung anzuordnen.

Inzwischen sind jedoch die im §. 521[3]) der Dienstvorschriften genannten untergeordneten Commandanten, welche zuerst Kenntniß von der strafbaren That erlangt haben, zur Vornahme aller derjenigen Handlungen verpflichtet, durch deren Verzögerung der Zweck der Untersuchung beeinträchtigt werden könnte.

Zu Artikel 13.

§. 11 d. V.=V.

Das Zuständigkeits=Verhältniß, wie dasselbe durch §. 510, Ziffer 1[1]) und 512[2]) der Dienstvorschriften, dann durch spezielle allerhöchste Verordnungen geregelt ist, bleibt unverändert.

Die den Commandanten im (vorstehenden) Artikel 13, Absatz 1 eingeräumte Befugniß erstreckt sich selbstverständlich auf alle Commandanten, welche mit Ausübung selbstständiger Gerichtsbarkeit betraut sind oder werden.

§. 521, Ziffer 1 und 2[3]) der Dienstvorschriften bleibt in Giltigkeit, und es haben daher alle Anzeigen, Meldungen 2c., welche die Einleitung einer Untersuchung bezwecken, an den die Strafgerichtsbarkeit ausübenden Commandanten zu gelangen, so wie auch von diesem die Verfügung wegen Einleitung der Untersuchung an den Auditor zu ergehen hat.

Der Commandant ist verpflichtet, diese Verfügung zu treffen, sowie die gesetzlichen Bedingungen zu einem strafrechtlichen Einschreiten gegeben sind.

Zur deßfallsigen Prüfung hat er nach Anweisung (vorstehenden) Artikels 13, Absatz 1 mit dem Auditor ins Benehmen zu treten, und dessen mündliches Gutachten entgegen zu nehmen.

Bezüglich der Frage, ob eine Untersuchung einzuleiten ist, sind insbesondere die Art. 59 — 69[4]) und Art. 459, Abs. 1, Th. II. des Strafgesetzbuches[5]) zu beachten.

Die den untergeordneten Commandanten nach Absatz 2 des (obigen) Artikels 13 auferlegte Verpflichtung erstreckt sich vorzugsweise auf die Erhaltung der von einer strafbaren Handlung zurückgebliebenen Spuren bis zur Vornahme des gerichtlichen Augenscheins, auf die Zuhandnahme der allenfallsigen

Ueberführungsstücke und auf die zur Verhinderung der Flucht des Thäters nothwendigen vorläufigen Anordnungen.

1) §. 510, Ziffer 1 d. V. Die militärische Gerichtsbarkeit erstreckt sich über alle Angehörigen des Militärstandes, so lange sie sich in dem militärischen Dienst- und Standesverhältniß befinden.

2) §. 512 d. D.V. In allen, das militärische Dienst-und Standes-, so wie das allgemein bürgerliche Rechts-Verhältniß berührenden Gesetz-Uebertretungen von Seite der Militär-Individuen wird von den Commandanten die Strafgerichtsbarkeit ausgeübt.

3) §. 521, Ziffer 1 und 2 d.D.V. Jeder Compagnie-, Eskadrons- oder sonstig untergeordnete Commandant, welchem im Dienstwege von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Vergehens oder Verbrechens Meldung gemacht wird, hat hierüber eine Thatgeschichte (species facti) worin das Vergehen oder Verbrechen mit Bemerkung des Orts, der Zeit und der Umstände in Kürze bezeichnet und die allenfallsigen Beweismittel über die That und den bekannten oder muthmaßlichen Thäter angegeben werden, mit Beziehung auf seinen Diensteid schriftlich herzustellen, und unter Anlegung der betreffenden Grundliste des Angeschuldigten dem vorgesetzten Commando zur fernern Verfügung dienstlich zu übergeben. Bei Anfertigung dieser Thatgeschichte ist jedes verfängliche oder bedrohliche Verfahren, wodurch dem Angeschuldigten ein Geständniß der That entlockt oder abgenöthigt werden könnte, sorgfältig zu vermeiden, und falls sich der Thäter freiwillig angibt, dessen Angabe ohne alle Fragestellung in dieselbe aufzunehmen. 2. Die gerichtliche Vernehmung eines die Thatgeschichte herstellenden Militär-Individuums über die von demselben instruktionsmäßig gemachte Anzeige eines verübten Vergehens oder Verbrechens findet nur in soferne statt, als in dem Inhalte der Anzeige etwas Wesentliches vermißt, oder im Verlaufe der Untersuchung die persönliche Stellung und Vernehmung des Anzeigers nothwendig erachtet wird.

4) Art. 59, Th. II. St.-G.-B. Der Untersuchungsrichter ist zur Eröffnung einer Untersuchung pflichtmäßig veranlaßt, sobald derselbe auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat.

Art. 60. Anzeigen (Denunciationen) können erhoben werden, nicht blos unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter, sondern auch bei jeder richterlichen oder polizeilichen Obrigkeit, doch sind letztere verbunden, dieselben sogleich dem zuständigen Untersuchungsrichter zur weitern rechtlichen Verfügung mitzutheilen.

Art. 61. Zu einer Anzeige (Denunciation) auf welche unmittelbar eine Untersuchung eröffnet werden soll, wird erfordert: 1. daß dieselbe bestimmt und umständlich, 2. in sich selbst wahrscheinlich sey, 3. auf eigener Erfahrung des Anzeigers, nicht blos auf Hörensagen beruhe und 4. von einer Person herrühre, welche nicht wegen ihrer persönlichen Eigenschaften zu einem Zeugniß schlechterdings untüchtig ist.

Art. 62. Jede Anzeige, sie geschehe schriftlich oder mündlich,

muß überdieß den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigers, so wie das Datum, unter welchem sie geschehen, enthalten.

Art. 63. Eine mit den vorbemerkten Eigenschaften nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittelst Pasquills, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige, ist ohne Wirkung. Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, entweder die nöthigen Verfügungen zu treffen, um, wo thunlich, den Mängeln der Denunciation abzuhelfen, oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Thatsachen unterstützt ist, diesen, so weit es der Ehre einer Person unnachtheilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses zu erhalten.

Art. 64. Ist die Angabe gegen eine bestimmte Person gerichtet, so muß der Anzeiger, ehe wider den Angegebenen irgend verfahren werden kann, über den Inhalt seiner Anzeige und die zur näheren Erforschung dienlichen Behelfe gerichtlich vernommen, und zugleich über die Beweggründe zur Anzeige, so wie über seine Verhältnisse zu dem Angeschuldigten befragt werden. Hievon sind allein diejenigen Anzeigen ausgenommen, welche von einer Gerichtsperson oder einem Polizei-Beamten mit Beziehung auf ihren geleisteten Amtseid geschehen.

Art. 65. Ein Angeber ist auf Erfordern jedesmal in Person vor Gericht zu erscheinen, die nöthig befundenen näheren Aufklärungen zu ertheilen, die ihm etwa bekannten Beweismittel und sonstigen Behelfe pflichtmäßig anzugeben verbunden. Doch ist er nicht verpflichtet, die Beweislast zu übernehmen, oder Sicherheit zu leisten, oder die Prozeßkosten vorzustrecken, vorbehaltlich dessen, was im Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen wider falsche Denuncianten verordnet ist.

Art. 66. Erlangt der Richter Kenntniß von einem über ein Verbrechen oder dessen Anzeigung verbreiteten Gerüchte, dessen Ungrund sogleich nicht offenbar ist, so soll er zuvörderst die Wirklichkeit desselben durch umständliche Abhörung der Person, wodurch er davon zuerst in Kenntniß gesetzt worden, zu den Akten beurkunden, sodann aber über den Grund oder Ungrund desselben weitere Nachforschung pflegen, und insbesondere durch Abhörung derjenigen Personen, welche das Gerücht fortgepflanzt haben, dessen Ursprung zu entdecken bemüht seyn.

Art. 67. Zeigt Jemand sich selbst dem Gerichte an, so soll derselbe, nachdem er über die persönlichen Fragen vernommen worden, zur umständlichen Erzählung des ganzen Vorganges angehalten, über die zur näheren Aufklärung oder weitern Nachforschung dienlichen Umstände verhört, und je nach Beschaffenheit der Sache, in Verhaft zurückbehalten werden.

Art. 68. Wird ein auf der That ertappter Verbrecher vor Gericht rc. gebracht, so sollen zuvörderst Diejenigen, durch die derselbe vor Gericht rc. gestellt worden, über die Art seiner Ergreifung und alle dabei bemerkten Umstände, wie auch um diejenigen Personen, welche noch sonst davon unterrichtet seyn können, zum Protokolle befragt, der Ertappte sogleich, nach Beschaffenheit der Um-

stände, in gefänglicher Haft zurückbehalten, und sodann unverzüglich das Weitere verfügt werden.

Art. 69. Hat der Untersuchungsrichter durch seine eigenen Sinne außergerichtlich einen Umstand erfahren, welcher den Anfang eines Criminalprozesses begründet, so soll er seine Erfahrung im Beiseyn eines andern Mitglieds des Gerichts in Beziehung auf seinen Amtseid zum Protokolle erklären, worauf sodann die Untersuchung von ihm selbst fortgeführt werden darf, ausgenommen, wenn er den Thäter bei der verbrecherischen Handlung selbst gesehen zu haben behauptet, in welchem Falle die Untersuchung gegen die angezeigte Person von einem Andern geführt werden muß.

5) Art. 459. Abs. 1, Th. II. St.-G.-B. Hat der Untersuchungsrichter von einem Vergehen Kenntniß erhalten, so ist er sogleich rücksichtlich der Erforschung der That und des Thäters Alles dasjenige zu beobachten verpflichtet, was bei Verbrechen verordnet ist.

§. 12 d. V.-V.

Dem Auditor bleibt unbenommen, im Falle er die Verfügung des Commandanten wegen Einleitung einer Untersuchung nach den gesetzlichen Bestimmungen beanstanden zu müssen glaubt, sein Bedenken bei der Vorberathung demselben vorzutragen.

Besteht der Commandant dessenungeachtet auf seiner Verfügung, so hat er den deßfallsigen Befehl schriftlich zu den Akten zu geben, und der Auditor denselben zu befolgen.

§. 13 d. V.-V.

Die Anordnung des Kriegsministerialrescripts vom 16. Juni 1829, Abs. VIII. Nr. 1802[6]) und des Kriegsministerial-Rescripts vom 7. Dezember 1833 Nr. 10,638[7]) wegen berichtlicher Anzeige über die Untersuchungs-Einleitung gegen Offiziere, Militärbeamte, Junker und die diesen gleichgeachteten Militär-Angestellten bleibt in Kraft.

6) Rescript vom 16. Juni 1829, Abs. VIII. Nr. 1802. Es sollen über alle Untersuchungen die gegen Offiziere oder Militärbeamte, mit oder ohne Verhaft eingeleitet werden, sowie über die rechtskräftigen Resultate von dergleichen Untersuchungen, wenn diese nicht vorschriftsmäßig zur allerhöchsten Entschließung vor dem Vollzuge vorzulegen sind, berichtliche Anzeigen von den Militärgerichts- und Dienstbehörden unverzüglich erstattet und hieher eingesendet werden.

7) Rescript vom 7. Dezember 1833 Nr. 10,638. Es wird für nothwendig erachtet, daß die im (vorstehend) 8ten Absatze des Rescripts vom 16. Juni 1829 Nr. 1802 vorgeschriebenen berichtlichen Anzeigen über die Untersuchungs-Einleitungen und Ergebnisse auf die Junker, Regimentsaktuare, ärztlichen und pferdärzt-

lichen Praktikanten, und auf andere gagirte und noch in einer dienstlichen Vorbereitungsstufe stehenden Individuen, welche der Junkers-Charge gleichgestellt sind, ausgedehnt werden.

Artikel 14.

Die Voruntersuchungen werden von dem Auditor mit Zuziehung eines Aktuars geführt, zu dessen Funktion auch ein Unteroffizier verwendet werden kann.

Zu Artikel 14.

§. 14 d. V.-V.

Die Bestimmungen der §§. 517, 519 Ziffer 1, 5 und 6, 520, 522 Ziffer 1 und 523 Ziffer 7 der Dienstvorschriften[1]) sind, so weit sie sich auf die Beorderung, die Beiziehung und die Befugniß der Militär-Commissionen beziehen, mit Vorbehalt dessen, was im Artikel 18 Absatz 4 hinsichtlich der Beschlußfassung auf die Voruntersuchung hin verordnet ist, außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftighin der Auditor unter Zuziehung eines beeideten Aktuars alle Untersuchungs-Verhandlungen vorzunehmen.

In dieser Beziehung hat derselbe sich nach den Bestimmungen des Artikels 30 — 46 des Gesetzes vom 10. November 1848[2]) mit Rücksichtnahme auf die durch selbes nicht aufgehobenen Artikel des II. Theils des Strafgesetzbuches zu achten.

Uebrigens wird sich der Erwartung hingegeben, daß sich die Auditore als nunmehr selbstständige Untersuchungsrichter mit Würde, Ruhe und Besonnenheit verhalten, hiedurch das die entsprechende Ausübung des Untersuchungsrichteramtes bedingende Ansehen sichern, und das in sie durch die Einräumung dieser Selbstständigkeit gesetzte Vertrauen rechtfertigen werden.

§. 15 d. V.-V.

Die Abtheilung des Untersuchungsprozesses in eine General- und Special- oder Haupt-Untersuchung ist auch für das militärische Strafverfahren aufgehoben.

Aufgabe der Voruntersuchung ist es nunmehr, den Thatbestand der strafbaren Handlung festzustellen, alle Beweismittel, welche zur Aufklärung der Sache sowohl in Richtung auf die Schuld, als die Entlastung dienlich seyn können, zu sammeln, und dem Angeschuldeten durch umständliche Vernehmung Ge-

legenheit zu geben, sich über den ganzen Umfang der Beschuldigung zu verantworten, wodurch sodann alle Materialien gewonnen werden, welche für die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung nothwendig erscheinen.

Es ist hiebei nach den Bestimmungen der Artikel 38 — 42[2]) des Gesetzes vom 10. November 1848 zu verfahren.

Wenn auch nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Verfahrens der Untersuchungsführende trachten soll, den Angeschuldigten zur Angabe der vollen Wahrheit zu bestimmen, so ist doch jede unnöthige nur zu Verzögerungen führende Wiederholung der Verhöre sorgfältig insbesondere dann zu vermeiden, wenn gegen den Läugnenden ohnedieß schon genügende Beweise erbracht sind.

Ebenso soll jede zweckwidrige Weitwendigkeit der Voruntersuchung im Allgemeinen, insbesondere aber bei geringeren Verschuldungen, wie z. B. bei militärischen Vergehen, dann vermieden werden, wenn der Thatbestand und die Schuld schon durch die vorliegenden dienstlichen Meldungen, Geständniß und dergleichen festgestellt erscheint.

§. 16 d. V.=V.

Im Hinblicke auf die Artikel 43 und 44 des Gesetzes vom 10. November 1848[2]) können die im §. 526, Ziffer 1 der Dienstvorschriften[3]) verzeichneten Ungehorsams=Strafen, jedoch mit Ausschluß der ohnedieß schon aufgehobenen körperlichen Züchtigung gegen untersuchte Soldaten und Unteroffiziere nur in den im Artikel 45 des oben allegirten Gesetzes[2]) bezeichneten Fällen zur Anwendung kommen.

Die Beschlußfassung geht von dem Auditor aus, der Vollzug aber von dem Commandanten.

Gleiches ist zu beachten, wenn Zeugen aus dem Militärstande wegen ungebührlichen Benehmens bei der Vernehmung in der Voruntersuchung in Anwendung des Art. 318 Th. I. St.=G.=B.[4]) zur disziplinären Beahndung zu ziehen sind.

§. 17 d. V.=V.

Die Bestimmungen des §. 526, Ziffer 2 und 3[7]) der Dienstvorschriften, sowie die hieher bezügliche Bestimmung der Verordnung vom 19. April 1844 Nr. 3649[8]) behalten ihre Giltigkeit, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des Artikels 10.

§. 18 d. V.-V.

In Ansehung der Verhaftung des Angeschuldigten oder dessen Stellung unter Aufsicht hat es bei §. 523 Ziffer 1—7 der Dienstvorschriften[5]) und den hierauf bezüglichen erläuternden Verordnungen sein Verbleiben, und modifizirt sich nur der Ziffer 7 dieses §. dahin, daß die der Untersuchungs-Commission eingeräumt gewesene Befugniß auf den Auditor übergeht, daß ferner der Commandant in Fällen, in welchen er die Verhaftnahme selbst zu verfügen sich veranlaßt sah, dem untersuchungsführenden Auditor von der getroffenen Verfügung Kenntniß zu geben hat.

Die Bestimmung des Art. 32 des Gesetzes vom 10. November 1848[2]) findet in Ansehung des Beschwerderechtes gegen die Verhaftung keine Anwendung.

§. 19. d. V.-V.

Die Bestimmung des §. 525 der Dienstvorschriften[6]) wegen Beilegung der Conduit-Nachweise, Vorakten und ärztlichen Atteste bleibt auch für die Voruntersuchungen maßgebend.

Die dienstliche Meldung über den Schluß der Voruntersuchung an den Commandanten hat von dem Auditor zu geschehen.

Die weitere Anordnung ist nach Vorschrift des Artikels 18 zu bemessen.

§. 20 d. V.-V.

Anträge auf Ablehnung des Auditors als Untersuchungsführenden sind bei dem Commandanten (Artikel 13, Absatz 1) anzubringen und zur Verbescheidung an das betreffende Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando vorzulegen.

Beschwerden gegen die Handlungen des Auditors als Untersuchungsführender sind bei dem Commandanten zu stellen und von diesem zu verbescheiden, oder je nach der Sachlage zur höheren Verfügung an das Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando vorzulegen.

1) Die außer Wirksamkeit gesetzten oben bezeichneten §§. beziehen sich auf die Größe und Zusammensetzung der bisher bestandenen Verhörs-Commissionen, auf die Form ihrer Verhandlungen, den Gang derselben 2c.

2) Art. 30 des Gesetzes vom 10. November 1848. Die Voruntersuchung in Strafsachen wird nach den Vorschriften des

II. Theils des Strafgesetzbuches geführt, insoweit dieselben nicht in den nachfolgenden Artikeln abgeändert sind.

Art. 31. Der Untersuchungsrichter hat in der Voruntersuchung alle Umstände aktenmäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen. Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei so weit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist. Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, so wie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer Beziehung von mehreren zusammentreffenden Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen. Die bisherige Abtheilung des Untersuchungs-Prozesses in eine General- und Spezial-Untersuchung ist aufgehoben.

Art. 32. Der Untersuchungsrichter kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftungen anordnen.

Der von ihm zu erlassende Verhaftsbefehl (Art. 124 Th. II. St.-G.-B.) muß auch enthalten: 1. die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt, und 2. die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes (Ziffer 3 fällt hier nach obigen §. 18 der Vollzugs-Vorschriften weg).

Art. 33. Ueber jede Untersuchungshandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden, und es wird dazu die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert. Den Verhörsprotokollen sind nur dann Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist.

Art. 34. Ergibt sich in der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person ein näherer Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so muß dieselbe umständlich vernommen werden.

Art. 35. Wenn der Angeschuldigte außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichtes, jedoch innerhalb des Königreiches seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und sich nicht in dem Falle befindet, gefänglich eingezogen zu werden, so hat er das Recht zu verlangen, daß seine Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes gepflogen werde. Er kann sich jedoch, wenn er im Bezirke des Untersuchungsgerichtes anwesend ist, der Vernehmung bei demselben nicht entschlagen.

Art. 36. Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit der Ermahnung an denselben, die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Hiernächst wird zur Stellung der Fragen über Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, Familien- und sonstige persönliche Verhältnisse übergegangen.

Vagabunden und berüchtigte oder lang geübte Verbrecher sind über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen.

Art. 37. In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildende Thatsache in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Art. 38. Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Beschuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte. Zu diesem Zwecke können ihm die wider ihn aussagenden Zeugen entgegengestellt werden. Schlägt er Beweise zu seiner Entlastung vor, so sind dieselben, soferne dieß nicht offenbar nur zur Verzögerung geschah, zu erheben.

Art. 39. Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet seyn. Insbesondere ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Beschuldigten geläugnete, oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Art. 40. Fragen, mit welchen dem Verdächtigen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Verdächtige nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte. Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel thunlich, zu vermeiden.

Art. 41. Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

Art. 42. Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig, als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

Art. 43. Verweigert der Beschuldigte entweder alle Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung nicht nur die Untersuchung verlängere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß in Folge derselben mancher Vertheidigungsgrund unerforscht bleiben und der gegen ihn vorliegende Verdacht verstärkt werden könne.

Art. 44. Stellt sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig dar, so sind über diesen Zustand, wenn eine Verstellung nicht sogleich als augenfällig erscheint, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Verstellung vorliege, so ist der Beschuldigte eben so zu behandeln, wie nach dem Art. 43 derjenige, welcher die Antwort verweigert.

Art. 45. Wenn der Beschuldigte sich während des Verhörs Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden

kommen läßt, so hat der Untersuchungsrichter eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen wider ihn zu verhängen, oder, wenn er schon verhaftet seyn sollte, eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 29, Th. I. St.-G.-B.) auf die Dauer von 8 — 14 Tagen anzuordnen. Der Vorgang muß zu Protokoll genommen, und der Beschuldigte, wenn er nicht seine Schuld bereits bekannt hat, darüber belehrt werden, daß die Strafe nicht den Zweck habe, ihn zum Geständnisse zu bewegen.

Art. 46. Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen, aber nicht beeidigt werden: 1. Verbrecher während ihrer Strafzeit; 2. Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch der Vernunft entbehren; 3. Minderjährige, welche das 15te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; 4. Diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind; 5. Personen, welche wegen Verläumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, desgleichen Diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe verhängt, oder in Gemäßheit der früheren Gesetzgebung die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.

3) §. 526, Ziffer 1 D.-V. Als Ungehorsams-Strafe soll gegen den untersuchten Soldaten und Unteroffizier bei fortdauerndem Ungehorsam Schärfung des Arrestes durch 3 — 6stündiges Krummschließen, 3 Tage nacheinander, und wenn diese Schärfung ohne Erfolg geblieben rc. rc. durch 6 — 8stündiges Krummschließen an 3 nacheinanderfolgenden Tagen eintreten.

4) Art. 318, Th. I. St.-G.-B. vide Seite 4.

5) §. 523. D.-V. Ziffer 1—7. Wer eines militärischen oder gemeinen Verbrechens angeschuldigt ist, wird bis zur Beendigung der Untersuchung verhaftet; wegen Anschuldigung eines militärischen oder gemeinen Vergehens aber wird die Stellung des Angeschuldigten unter strenge Aufsicht, und nur nach Umständen die Verhaftnahme begründet. 2. Der verhaftete Soldat oder Unteroffizier ist in einem von dem Strafarrest-Ort abgesonderten Lokal unterzubringen, und es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe kein größeres Ungemach erleide, als der Zweck der sicheren Verwahrung gebietet. Ueberhaupt ist für die größtmöglichste Versicherung der Person, für Verhinderung aller Communikation, und dafür zu sorgen, daß gefesselte Arrestanten, so wie Theilnehmer an demselben Verbrechen, in abgesondertem Arrest gehalten werden. 3. Soldaten oder Unteroffiziere, welche als Arrestanten zum Verhör gezogen werden, sind von dem Profosen mit einer Wache dahin zu führen. Während des Verhörs hat ein Korporal das Aufpassen und nebst dem Profosen vor der Thüre des Verhörzimmers stehen zu bleiben. Nach geendetem Verhör wird der Arrestant auf gleiche Weise in den Arrest zurückgeführt. 4. Der wegen eines mit der Todes-Strafe oder einer sonstigen Criminalstrafe bedrohten Verbrechens verhaftete Soldat oder Unteroffizier ist mit Fesseln zu belegen. Bei dem wegen eines anderen Verbrechens verhafteten hängt es von seinem Betragen

im Arrest ab, ob er während der Dauer der Untersuchung mit Fesseln zu belegen sei oder nicht. 5. Während eines Verhörs werden dem in Fesseln Verhafteten diese abgenommen, und eine Schildwache vor die Thüre des Verhörzimmers gestellt. 6. Der wegen eines Vergehens angeschuldete Offizier bis zum Hauptmann einschlüssig, wird nach Umständen in Hausarrest, wegen angeschuldeter Verbrechen aber auf der Hauptwache oder in der Kaserne zu enger Haft gebracht, und durch den Adjutanten, oder nach Umständen durch eine Wache zum Verhör geführt, während welchem im ersten Falle ein Feldwebel rc. im letzten Falle aber ein Korporal das Passen hat.

Stabsoffiziere werden wegen Verbrechen in ihrem Quartiere mit einer Schildwache vor der Thüre in Verhaft gehalten, und gleich den übrigen Offizieren zum Verhör geführt, während welchem der Adjutant oder dessen Stellvertreter das Passen hat. 7. Auch zur Verhängung des Verhaftes über den Angeschuldigten ist (die Militär-Commission, nun aber) der Auditor ermächtigt und hat den Beschluß dem Commandanten zur Anordnung des Vollzugs zu melden rc.

6) §. 525 D.-V. Ueber den Beschluß der Untersuchungs-Verhandlungen, welchen nicht nur die auf die Conduite des Angeschuldigten Bezug habenden Produkte und Vorakten, sondern auch ein Attestat des Militärarztes, oder bei dessen Unzulänglichkeit, der Militär-Sanitäts-Commission über den körperlichen Zustand des Angeschuldigten beigelegt werden müssen rc. rc.

7) §. 526 D.-V., Ziffer 2. Bei der Leichenbeschau ist der ordentliche Militärarzt, oder bei dessen gesetzlicher Unzulässigkeit oder Verhinderung ein anderer in der Nähe befindlicher Militärarzt beizuziehen; über unbefriedigende ärztliche Gutachten aber soll die Entscheidung der einschlägigen Militär-Sanitäts-Commission erholt werden. Ziffer 3. Wenn die Untersuchung solche militärische Verbrechen betrifft, denen Handlungen zum Grunde liegen, welche zugleich nach Grundsätzen der Kriegswissenschaft zu beurtheilen sind, z. B. Rückzüge, Räumung einer Position, Uebergabe einer Festung u. dgl., so wird das Gutachten hierüber von einer eigens ernannten Commission erholt, welche aus 2 bewährten Offizieren des Generalquartiermeister-Stabs und 2 von jener Waffengattung oder technischen Abtheilung des Heeres, der die Beurtheilung des Faktums seiner Natur nach zukömmt, unter einem Vorstand zusammengesetzt wird. Dieser Commission soll aus den Untersuchungs-Verhandlungen die Thatgeschichte, worüber das Gutachten erfordert wird, in einer das Wesentliche umfassenden schriftlichen Darstellung mitgetheilt werden, und es hat dieselbe, nöthigenfalls nach vorläufig unter der Autorität der Militär-Untersuchungs-Commission vorgenommenen örtlichem Augenschein, das erhobene Resultat in einem motivirten Gutachten, durch welches die zu beurtheilende militärische Operation entweder als taktisch richtig, oder als fehlerhaft erklärt wird, zu den Untersuchungs-Verhandlungen zu übergeben.

8) Rescript vom 19. April 1844. Nr. 3649. Zum genauern und gleichen Vollzug der Art. 263 bis 265, Th. II. des

Strafgesetzbuches bei den militärgerichtlichen Untersuchungen werden nach einer allerhöchsten königl. Entschließung vom 13. l. Mts. Anordnungen getroffen und Anweisungen ertheilt, wie folgt:

1) Die Militärärzte haben überall, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Militär-Gerichten für nöthig erachtet wird, gerichtsärztliche Dienste zu leisten, durch Theilnahme als Sachverständige an dem gerichtlichen Augenschein nach den Art. 235 bis 244 und durch Gutachten oder Aufschlüsse nach den Art. 242, 245, 263 bis 265, Th. II. des Strafgesetzbuches über die von den Militärgerichten genau zu bezeichnenden Fragen und Punkte.

Diese Dienstverrichtungen stehen dem im Range und Dienstalter ersten Militärarzte des Regiments, Bataillons oder der Garnison zu, je nachdem die Untersuchung bei seinem Regiment oder Bataillon oder bei der Commandantschaft geführt oder diese ersucht wird, einen ärztlichen Beamten aus einer Abtheilung der Garnison mit militärgerichtsärztlichen Funktionen zu beauftragen.

Bei Verhinderung oder bei den im Art. 243 berührten Fällen ist der im Range und Dienstalter nächstfolgende Beamte aus dem Regiment oder Bataillon oder aus den sämmtlichen Abtheilungen der Garnison zu berufen.

2) Als Sachverständige höherer Ordnung sollen in den durch den Art. 265 erwähnten Fällen die Ober-Militär-Sanitäts-Commissionen die nöthigen Gutachten und Aufschlüsse jedesmal abgeben, auf oberstrichterliche Entschließungen des königl. General-Auditoriats oder auf berichtliche Anträge der Unterbehörden als Militär-Strafgerichte erster Instanz an die Divisions-Commandos, wobei die zu lösenden Fragen oder aufzuklärenden Punkte immer bestimmt und klar bezeichnet werden müssen. Die berichtlichen Anträge der Artillerie-Regimenter werden durch das Artillerie-Corps dem betreffenden Divisions-Commando zur Anweisung der erwähnten Commission mitgetheilt.

Zu diesen Commissionen dürfen keine Mitglieder beigezogen werden, welche in der nämlichen Untersuchung bereits gerichtsärztlich funktionirt haben.

3) Ist nach dem obigen Artikel ein Gutachten von Sachverständigen höchster Ordnung einzuholen, so wird im k. Kriegsministerium eine oberstmilitärärztliche Commission angeordnet, bestehend aus

a) einem bei demselben als Referent angestellten Generalstabsarzte oder Oberstabsarzte oder Stabsarzte,

b) zwei andern Militärärzten dahier, welche weder bei dem Untergerichte, noch bei der Ober-Militär-Sanitäts-Commission in der nämlichen Strafsache gerichtsärztlichen Dienst geleistet, Gutachten abgegeben oder hiezu als Votanten mitgewirkt haben, und

c) einem Ministerial-Sekretär oder Aktuar zur Protokollführung.

Zur Einholung solcher Gutachten hat das General-Auditoriat oder wenn der Antrag von einem Militärstrafgericht erster Instanz ausging, das betreffende Divisions-Commando Bericht hieher zu

erstatten mit einer genauen Angabe der zu beantwortenden oder aufzuklärenden Punkte und unter Vorlage der einschlägigen Akten.

4) Den Militärärzten sowie den militärärztlichen Commissionen, bei deren Besetzung in jedem einzelnen Falle der Art. 243 zu beachten ist, sind die Akten sammt den gerichtlichen Entschließungen oder Anträgen zur Einsicht zu geben.

5) Das Abgeben der Gutachten soll, unbeschadet ihrer Gründlichkeit, beschleunigt werden und, wenn die Prozessirten verhaftet sind, wenigstens innerhalb 14 bis 20 Tagen erfolgen.

6) Die allenfalls nöthigen nähern Erforschungen oder Akten-Ergänzungen dürfen von den Militärärzten oder Commissionen beantragt und durch die Militärgerichte bethätiget werden, es haben sich jedoch solche Anträge auf den wissenschaftlichen ärztlichen Standpunkt zu beschränken, ohne in das richterliche Gebiet überzugreifen.

7) Die Gutachten sind klar und bestimmt, in genauer Richtung zu den gestellten Fragen oder aufzuklärenden Punkten mit Umgehen, so weit es zulässig ist, von Kunstausdrücken, die von Nichtärzten schwer zu verstehen sind, abzufassen und durch ärztliche Gründe gehörig zu motiviren, besonders wenn das vorausgegangene Urtheil eines oder mehrerer Sachverständigen abgeändert wird.

8) Bei den militärärztlichen Commissionen als Sachverständiger II. und III. Ordnung ist nachstehendes Verfahren zu beachten. Der Vorstand theilt, wenn er den Gegenstand nicht selbst bearbeitet, wie es ihm wenigstens im gleichen Verhältnisse mit seinen Collegen obliegt, denselben einem ärztlichen Commissions-Mitgliede mit den Akten und gerichtlichen Entschließungen oder Anträgen zum schriftlichen Vortrag zu, welcher sich an die ärztlichen Fragen und Aufschlüsse zu halten, Fremdartiges nicht zu berühren, die auf diese Fragen und Aufschlüsse bezüglichen Aktenstücke (mit Ausnahme der zur Vorlesung bei der Sitzung und zur Einsicht für die Commission vorzubehaltenden wichtigsten Produkte) ihrem wesentlichen Inhalte nach in kurzen und genauen Auszügen darzulegen und mit einem motivirten Votum zu schließen hat.

Der Vorstand hat nach geschlossener allseitiger Berathung die Stimmen, vom Referenten anfangend dann auf den zweiten Beisitzer übergehend und mit seiner eigenen Stimme schließend, durch Umfrage an seine Collegen zu sammeln und hierauf den Beschluß nach der Mehrzahl auszusprechen. Derselbe hat als Referent zuerst, sodann der erste Beisitzer und zuletzt der zweite zu votiren.

Besteht unter den beiden andern Stimmen eine Ungleichheit, so wird die Stimme des Vorstandes entscheidend.

Die einzelnen Stimmen müssen, wenn kein einstimmiger Beschluß erfolgt, jedesmal mit ihren Gründen genau in das Sitzungs-Protokoll aufgenommen werden, unter der Leitung des Vorstandes oder durch jeden Votanten, der seine Abstimmung zum Protokoll diktiren will.

Statt dieser Protokollirung können schriftliche Separat-Vota übergeben werden.

Die Sitzungsverhandlung, der Entwurf und die Ausfertigung des Gutachtens ist von der Commission zu unterzeichnen und im Letztern die stattgefundene Stimmen-Einheit auszudrücken. In den Fällen, wo die Stimmen-Einheit nicht erfolgt, somit auch nicht in dem Gutachten auszudrücken ist, können den Militärgerichten auf ihr Verlangen die Sitzungs-Protokolle und die Separat-Vota abschriftlich mitgetheilt werden. Hiernach hat sich das Divisions-Commando so weit es demselben zukommt, zu achten und die Unterbehörden sowie die beigegebene Ober-Militär-Sanitäts-Commission anzuweisen, nachdem an das General-Auditoriat die nöthige Anweisung gleichfalls erlassen worden ist.

Artikel 15.

Bei denjenigen militärischen Vergehen, welche durch Verletzung der militärischen Dienst- und Standespflichten begangen werden, (Dienstvorschriften §. 476, Ziffer 1¹) kann von dem Commandanten statt des Auditors mit der Führung der Voruntersuchung ein dazu geeigneter Offizier beauftragt werden, welchem sodann sowohl während der Voruntersuchung als bei der Hauptverhandlung alle diejenigen Verrichtungen zukommen, welche dem für die Voruntersuchung zuständigen Auditor obliegen würden.

Zu Artikel 15.

§. 21 d. V.-V.

Die Ermächtigung des Commandanten, mit der Führung der Voruntersuchung einen Offizier zu beauftragen, beschränkt sich nur auf militärische Vergehen im Sinne des §. 476, Ziffer 1¹) der Dienstvorschriften, und erstreckt sich sohin auf jene Fälle nicht, wenn ein gemeines Vergehen lediglich auf Grund des §. 476, Ziffer 2²) der Dienstvorschriften als ein militärisches (Dienst-) Vergehen beurtheilt werden soll.

Selbstverständlich kann der Commandant von dieser Befugniß auch dann Gebrauch machen, wenn es sich um Einleitung einer Untersuchung wegen einer Disziplinar-Uebertretung nach Maßgabe des §. 517, Ziffer 1 und 4³) der Dienstvorschriften handelt.

Sollte der die Untersuchung führende Offizier in Folge der vorgenommenen Verhandlung Bedenken hegen, ob die in Frage stehende Handlung als militärisches Vergehen beurtheilt werden könne, so hat er hierüber dem Commandanten mündliche Meldung zu erstatten, welcher sodann nach Anhörung des

Auditors zu entscheiden hat, ob die weitere Führung der Voruntersuchung von dem Offiziere oder dem Auditor geschehen soll.

§. 22 d. V.-V.

Mit Rücksicht auf diese zuläßige Verwendung von Offizieren zur Führung von Voruntersuchungen, insbesondere aber auch in Betracht der Bestimmungen der Artikel 31 und 39 wegen Uebertragung der Function als Staatsanwalt an Offiziere und Uebernahme der Vertheidigung wird sich der Erwartung hingegeben, daß die Offiziere sich bestreben werden, sich jene Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen, welche zur Versehung dieser Funktionen nothwendig sind.

Die Commandanten haben deshalb Bedacht zu nehmen, daß den Offizieren Gelegenheit verschafft wird, solche sich eigen zu machen, und daß die zu diesen Funktionen Berufenen die hiezu nothwendige Befähigung besitzen.

1) §. 476, Ziffer 1 D.-V. Verletzungen der militärischen Dienst- und Standespflichten, deren sich ein Militär-Individuum schuldig macht, werden je nach der größeren Wichtigkeit der Folgen als militärische Verbrechen mit Strafen höheren Grades, außerdem aber als militärische Vergehen, mit Strafen geringeren Grades etc. belegt und es sollen bei deren Beurtheilung die allgemeinen Strafgesetze hinsichtlich der Zurechnung, so weit nicht durch die gegenwärtigen Bestimmungen ein anderes verordnet ist, zur Richtschnur genommen werden.

2) §. 476, Ziffer 2 D.-V. Alle im Dienste verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militär-Individuen werden als militärische (Dienst-) Verbrechen und Vergehen von den betreffenden Militärgerichten beurtheilt.

3) §. 517, Ziffer 1 und 4 D.-V. Ziffer 1. Disziplinar-Uebertretungen, welche nicht im Angesichte des Commandanten oder sonstigen Vorgesetzten verschuldet worden, werden auf geschehene mündliche Meldung durch eine von dem Commandanten angeordnete Militär-Commission untersucht. Ziffer 4. Die Untersuchung der Disziplinar-Uebertretungen geschieht unter Geschäftsführung des Auditors mit Beiziehung eines Aktuars mittels protokollarischer oder schriftlicher Vernehmung der allenfallsigen Zeugen, auf Handgelübde an Eidesstatt oder Hinweisung auf die Dienstpflicht, und mittels Protokollar-Verhör des Beschuldigten, nach Anleitung der einschlägigen allgemein strafrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 16.

Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung ist in Untersuchungen gegen Militärpersonen nicht zuläßig.

Zu Artikel 16.

§. 23 d. V.-V.

Die Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung ist unbedingt unzulässig; hierdurch ergibt sich die Unanwendbarkeit der die Befreiung vom Gefängniß gegen Kaution betreffenden Artikel 134 — 140 und 463, Th. II. des Strafgesetzbuches a) von selbst.

a) Die Allegation dieser Gesetzesstellen dürfte überflüssig erscheinen, nachdem auch bisher schon eine Sicherheitsleistung bei Militärgerichten nicht erlaubt gewesen.

Artikel 17.

Eine Mitwirkung von Staatsanwälten findet in der Voruntersuchung nicht statt.

Dagegen ist der im Artikel 13, Absatz 1 bezeichnete Commandant verpflichtet, den gesetzmäßigen Fortgang der Voruntersuchung zu überwachen.

Zu Artikel 17.

§. 24 d. V.-V.

Die Bestimmung des Artikels 17, Absatz 1 schließt die Anwendung der Artikel 23 — 25 und Artikel 47[1]) des Gesetzes vom 10. November 1848 über die Befugniß der Staatsanwaltschaft bei Voruntersuchungen von selbst aus, und es kann hiernach nicht zweifelhaft seyn, daß auch bei den Beschlüssen auf die Voruntersuchung hin eine Mitwirkung von Staatsanwälten, wie sie der Artikel 48[1]) des allegirten Gesetzes vorschreibt, nicht stattfindet.

Die Verpflichtung des Commandanten im obigen Artikel, Absatz 2 wegen Ueberwachung des gesetzmäßigen Fortgangs der Voruntersuchung erzeugt für ihn auch die Berechtigung, von dem die Untersuchung führenden Auditor zu jeder Zeit Aufklärung über den Stand einer Voruntersuchung zu verlangen, und bei ungebührlicher Verzögerung einer solchen das Geeignete anzuordnen.

1) Die hier citirten und als nicht anwendbar erklärten Artikel 23, 24, 25, 47 und 48 des Gesetzes vom 10. November 1848 handeln von der Berechtigung des Staatsanwaltes an einem Kreis- und Stadtgerichte zur Antragstellung auf Einleitung einer Voruntersuchung, zum unmittelbaren Verkehr mit den Polizeibe-

hörden, zur Einleitung der Haft von Verdächtigen zur Betreibung der Voruntersuchungen, zur Antragstellung nach durchgeführter Voruntersuchung und Vortrags-Erstattung in der Senats-Sitzung.

Artikel 18.

Nach Durchführung der Voruntersuchung sind in allen Verbrechens- und in denjenigen Vergehens-Fällen, in welchen die Anschuldigung gegen einen Offizier, Junker, oder einen im Offiziers- oder Junkersrange stehenden Militärbeamten geht, die Akten dem betreffenden Armeedivisions-(Artillerie-Corps-)Commando vorzulegen.

Die Beschlußfassung erfolgt hier durch eine Commission, welche unter dem Vorsitze des Armeedivisions- (Artillerie-Corps-) Commandanten aus einem von demselben zu bestimmenden Stabsoffizier und dem Stabsauditor gebildet wird.

Der Armeedivisions- (Artillerie-Corps-) Commandant kann sich im Vorsitze durch einen unter seinem Commando stehenden Generalmajor oder Stabsoffizier vertreten lassen, und bei Verhinderung des Stabsauditors statt desselben einen andern Auditor zuziehen.

Außer den im Absatze 1 bezeichneten Fällen erfolgt die Beschlußfassung durch eine nach §. 520 der Dienstvorschriften niedergesetzte Militär-Commission.

Artikel 19.

Die Vorstände der in dem Artikel 18 bezeichneten Commissionen können vor dem zur Berathung angesetzten Tage von den Akten Einsicht nehmen.

Artikel 20.

Bei der Berathung, welche der Beschlußfassung vorherzugehen hat, ist in den Fällen des Artikels 18, Absatz 1 durch den Stabs-Auditor und in den Fällen des Artikels 18, Absatz 4 durch den Auditor über das Ergebniß der Voruntersuchung Vortrag zu erstatten.

Bei der Beschlußfassung steht dem letztgenannten Auditor blos eine berathende Stimme zu.

Artikel 21.

Wenn die Voruntersuchung nicht vollständig erschöpft ist, so werden die erforderlichen Ersetzungen angeordnet.

Außerdem wird entweder

1) die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, oder
2) die Verweisung der Sache an eine andere Stelle oder Behörde, oder
3) die Einstellung des Strafverfahrens beschlossen.

Artikel 22.

Die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung (Artikel 21, Ziffer 1) ist zu beschließen, wenn wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen.

In dem Beschlusse ist die That, wegen welcher die Haupt-Verhandlung angeordnet wird, genau zu bezeichnen.

Artikel 23.

Die Verweisung an eine andere Stelle oder Behörde (Artikel 21, Ziffer 2) tritt ein, wenn diese als zuständig erscheint, insbesondere auch, wenn die zur Untersuchung gezogene That die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur disziplinären oder polizeilichen Aburtheilung eignet.

Artikel 24.

Die Einstellung des Verfahrens (Artikel 21, Ziffer 3) ist zu beschließen:

1) wenn die zur Untersuchung gezogene That nicht mit Strafe bedroht, oder der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht hinreichend nachgewiesen ist;
2) wenn keine erheblichen Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen;
3) wenn der Beschuldigte in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint;
4) wenn wegen Verjährung oder aus einem andern gesetzlichen Grunde eine Verfolgung nicht statt hat.

Artikel 25.

Gegen die Beschlüsse über das Ergebniß der Voruntersuchung findet kein Rechtsmittel statt.

Wenn jedoch in Fällen des Artikels 18, Absatz 4 der

Commandant, welcher die Militär-Commission niedergesetzt hat, einen nach Artikel 21, Ziffer 2 und 3 gefaßten Beschluß für unrichtig erachtet, so hat er dieß innerhalb dreier Tage von der ihm unverzüglich anzuzeigenden Beschlußfassung an gerechnet, aktenmäßig zu machen und die Akten an das betreffende Armeedivisions- (Artillerie-Corps-) Commando einzusenden, damit der Beschluß unter Anwendung des Artikels 18, Absatz 2 und 3 einer Revision unterstellt, und nach Befund der Sache abgeändert werde.

Artikel 26.

Wenn die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung in einem Falle beschlossen ist, in welchem auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt werden kann, so hat der im Artikel 20 bezeichnete Stabsauditor eine Anklageschrift zu fertigen, welche den zurückzusendenden Akten beizulegen ist.

Artikel 27.

Der Beschluß auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung gegen einen Offizier oder Junker, oder gegen einen im Offiziers- oder Junkers-Range stehenden Militärbeamten hat in Verbrechensfällen die Suspension vom Dienste und den provisorischen Abzug des dritten Theils seiner Gage zur Folge.

Zu Artikel 18 — 27.

§. 25 d. V.-V.

Diese Artikel umfassen die Bestimmungen über die Beschlußfassung nach durchgeführter Voruntersuchung.

Sie treten an die Stelle der hierdurch modifizirten Artikel 47 — 73 des Gesetzes vom 10. November 1848.

Als nicht mehr vereinbar mit den neuen Bestimmungen sind außer Wirksamkeit gesetzt, jene des Artikels 98, Th. II. d. St.-G.-B. über definitive oder einstweilige Aufhebung des Prozesses, Einleitung der Spezial- oder Hauptuntersuchung, so wie die hierauf bezüglichen besonderen Anordnungen des §. 522, Ziffer 1 der Dienstvorschriften und der Erläuterungs-Rescripte vom 10. April 1824 Nr. 2226, vom 20. April 1824 Nr. 3639 und vom 18. Juli 1824 Nr. 7083

„die Form des Ausspruchs über Aufhebungen von General-Untersuchungen betreffend;" ferner die Kriegsministerialrescripte vom 29. Juli 1826, Nro. 6676 und vom 29. Mai 1830, Nr. 3880, „die Revision der Entscheidungen in General-Untersuchungen gegen Offiziere betreffend."

§. 26 d. V.-V.

Zu den Junkern, (Artikel 18, Abs. 1) zählen selbstverständlich auch die mit Junkers-Rang bekleideten Individuen des Waffendienstes.

Nach dem Artikel 18, Abs. 1 und 2 die Beschlußfassung nach durchgeführter Voruntersuchung in allen Verbrechens- und in denjenigen Vergehens-Fällen, in welchen die Anschuldigung gegen einen Offizier oder Junker, oder gegen einen im Offiziers- oder Junkers-Range stehenden Militärbeamten geht, dem betreffenden Armeedivisions- (Artillerie-Corps-) Commando zuweiset, so kann kein Zweifel bestehen, daß die Bestimmung des Artikels 18, Abs. 4, gemäß welcher die Beschlußfassung durch eine von dem Commandanten (Artikel 13, Abs. 1) nach Maßgabe des §. 520[1]), beziehungsweise §. 517 Ziffer 2[2]) der Dienstvorschriften niedergesetzte Militär-Commission zu erfolgen hat, nur auf Vergehensfälle der Unteroffiziere und der Gemeinen zu beziehen ist.

§. 27 d. V.-V.

Zu den Commissionen (Artikel 18, Absatz 1 und 4) ist ein beeidigter Protokollführer beizuziehen.

Derselbe hat sich übrigens in Anwendung des Artikels 48, Absatz 3 und 4[3]) des Gesetzes vom 10. November 1848 zu entfernen, wenn zur Abstimmung geschritten wird, und erst nach Beendigung der Abstimmung wieder einzutreten, um den Beschluß niederzuschreiben.

§. 28 d. V.-V.

Ob der nach Artikel 20 vorgeschriebene Vortrag schriftlich oder mündlich erstattet werden will, ist je nach Beschaffenheit des Falles von dem Vortragenden zu ermessen; jedoch muß der von demselben gestellte Antrag schriftlich formulirt werden. Der Vortrag muß die Würdigung des Thatbestandes und der Beweismittel enthalten.

Zur näheren Erläuterung sind die einzelnen erheblichen

Aktenstücke abzulesen. Die Abstimmung richtet sich nach Vorschrift der Artikel 11 und 12.

Die Bestimmung des Artikels 20, Absatz 2, nach welcher dem vortragenden Auditor nur eine berathende Stimme zusteht, bezieht sich nur auf die Fälle des Artikels 18, Absatz 4, und es folgt hieraus von selbst, daß in den Fällen des Artikels 18, Absatz 1 der Stabsauditor oder sein Stellvertreter eine entscheidende Stimme hat.

§. 29 d. V.=V.

Die Artikel 21 — 24 sind im Wesen den Bestimmungen der Artikel 49, 50, 51, 53 und 54 des Gesetzes vom 10. November 1848 gefolgt, und kann kein Zweifel bestehen, daß die einmal begründete Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf alle gleichzeitig in Frage stehenden strafbaren Handlungen sich erstreckt.

§. 30 d. V.=V.

Werden Ersetzungen angeordnet (Artikel 21, Absatz 1), so müssen gemäß Artikel 50[4]) des Gesetzes vom 10. November 1848 jene Punkte, welche noch näher erhoben werden sollen, genau bezeichnet werden.

Zum Behufe der Ersetzungen gehen in den Fällen des Artikels 18, Absatz 1 und 2 die Akten mit dem Auftrage an die Untersuchungsbehörde zurück, die bezeichneten Punkte noch zu erheben, und sofort die Verhandlungen wieder in Vorlage zu bringen.

In Fällen des Artikels 18, Absatz 4 hat der Auditor die beschlossenen Ersetzungen zu bethätigen, und wie geschehen, dem Commandanten Meldung zu erstatten.

§. 31 d. V.=V.

Stellt sich die Voruntersuchung als erschöpft dar, so richtet sich die Beschlußfassung nach den in den Artikeln 21 — 24 gegebenen Bestimmungen, die, an sich klar, keiner näheren Erläuterung bedürfen.

Uebrigens liegt es schon in der Fassung des Artikels 23, daß in dem Falle, wenn die zur Beschlußfassung gemäß Artikel 18, Absatz 4 niedergesetzte Commission die Meinung gewinnt, es sey die in Frage stehende That nicht als Vergehen, sondern als Verbrechen zu betrachten, der Beschluß auf Vorlage der

Sache an das betreffende Armeedivisions- (Artillerie-Corps-) Commando zu gehen hat, und hier nun nach Artikel 18, Absatz 2 zu verfahren kömmt.

§. 32 d. V.-V.

Das eingestellte Strafverfahren kann gemäß Artikel 55, Absatz 2[5]) des Gesetzes vom 10. November 1848 wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben.

In Ansehung der desfallsigen Verfügung ist dasjenige zu beachten, was im Artikel 13, Absatz 1 wegen Anordnung der Einleitung einer Untersuchung vorgeschrieben ist.

§. 33 d. V.-V.

In Anwendung des Artikels 57[6]) des Gesetzes vom 10. November 1848 hat der Beschluß zu enthalten:

1) den Vor- und Zunamen des Beschuldigten, dann den Grad und das Regiment rc. rc., in welchem er steht,
2) die Bezeichnung der That;
3) eine kurze Angabe der Gründe.

Der Beschluß ist von der Commission zu unterzeichnen, und in Urschrift zu den Akten zu legen.

§. 34 d. V.-V.

Bei der Beschlußnahme muß sich nach Vorschrift des Artikels 58[7]) des Gesetzes vom 10. November 1848 über die Stellung des Verdächtigen unter Aufsicht, oder über dessen Verhaftung nach Maßgabe des §. 523, Ziffer 1 — 6[8]) der Dienstvorschriften und der hierauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripte ausgesprochen werden.

§. 35 d. V.-V.

Da nach Artikel 25, Absatz 1 gegen die Beschlüsse über die Ergebnisse der Voruntersuchungen kein Rechtsmittel stattfindet, so ergibt sich hieraus von selbst, daß dieselben, insbesondere in Ansehung der ausgesprochenen Verhaftung sogleich zum Vollzuge zu bringen sind, und die ein Anderes bestimmenden Artikel 60 bis 64 des Gesetzes vom 10. November 1848 keine Anwendung finden.

Ist im Falle der Einstellung des Strafverfahrens gegen einen Offizier, Militärbeamten, Junker oder diesen Gleichgeach-

teten aus dienstlichen Rücksichten Veranlassung zu einem weiteren Antrage geboten, so bleibt es dem Armeedivisions- (Artillerie-Corps-) Commando unbenommen, selben unter Vorlage der Akten an das Kriegsministerium zu stellen.

Die dem Commandanten durch Absatz 2 des Artikels 25 eingeräumte Befugniß beschränkt sich, wie schon die Bezugnahme auf Artikel 18, Absatz 4 ergibt, nur auf die hierin gemeinten Fälle, und wird vorzugsweise dann geltend gemacht werden können, wenn der Commandant die Ueberzeugung gewinnt, daß eine von der Commission beschlossene Verweisung der Sache zur disziplinären oder polizeilichen Aburtheilung, oder ein auf Einstellung des Strafverfahrens gefaßter Beschluß nach dem Ergebniß der Voruntersuchung nicht gerechtfertigt erscheint, und die Verweisung zur Hauptverhandlung hätte verfügt werden sollen.

In dem Einsendungsberichte sind die Gründe, welche den Commandanten bestimmten, den gefaßten Beschluß zu beanstanden, auszuführen.

Der hierauf von der vorgesetzten Stelle nach Maßgabe des Artikels 18, Absatz 2 und 3 gefaßte Beschluß bildet den Anhaltspunkt für die weitere Behandlung der Sache.

§. 36 d. V.-V.

Hinsichtlich der im Artikel 26 vorgeschriebenen Fertigung der Anklageschrift ist sich nach Artikel 65, Absatz 1[9]) des Gesetzes vom 10. November 1848 zu richten.

Dieselbe muß selbstverständlich mit dem Beschlusse und den Akten der zur Hauptverhandlung zuständigen Militärbehörde zugeschlossen werden.

§. 37 d. V.-V.

Die Bestimmung des Artikels 27, daß gegen Offiziere, Junker und im Offiziers- oder Junkers-Range stehende Militärbeamte im Falle der Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung wegen eines Verbrechens der provisorische Abzug des dritten Theils der Gage einzutreten hat, stützt sich auf die deßfallsigen Vorschriften des Artikels 59, Absatz 2[10]) des Gesetzes vom 10. November 1848, und der Artikel 437 und 438, Th. II.[11]) des Strafgesetzbuches, und hebt jene des §. 522, Absatz 2[12]) (D.-V.) und des auf allerhöchste Entschließung er-

lassenen Kriegsministerialrescripts vom 8. Juli 1841 Nr. 7490[13]) „die nach den Dienstvorschriften zu verhängenden Gage-Abzüge betreffend" in dieser Richtung auf.

Wird der Offizier ꝛc. oder im Offiziers- ꝛc. Range stehende Militärbeamte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß freigesprochen, so ist sich hinsichtlich der Rückgabe der innebehaltenen Abzüge nach §. 536, Ziffer 1, lit. a[14]) der Dienstvorschriften und den hiermit übereinstimmenden Bestimmungen des Artikels 216 des Gesetzes vom 10. November 1848[15]), so wie Artikel 439, Th. II.[16]) St.-G.-B. zu achten, wenn nicht in Folge der Anordnung disziplinärer oder administrativer Einschreitung eine Haftungs-Verbindlichkeit des wegen Verbrechens Freigesprochenen noch in Frage steht.

In diesem Falle hat die Zurückerstattung der Abzüge bis zur disziplinären oder administrativen Entscheidung zu unterbleiben.

1) §. 520. D.-V. vide Seite 8.

2) §. 517, Ziffer 2. D.-V. Diese Militär-Commission, wozu kein Mitglied kommandirt werden soll, welches zu dem Angeschuldigten oder sonst in einem Verhältnisse steht, wonach dessen Zeugschaftsleistung gesetzlich unzulässig wäre, besteht bei Gemeinen und Unteroffizieren: aus einem Hauptmann oder Rittmeister als Vorstand, und aus einem Ober- und Unterlieutenant als Beisitzern ꝛc. Im Falle der Präsenzstand der Offiziere die erforderliche Anzahl der Commissions-Mitglieder nicht zuläßt, genügt nebst dem Vorstand auch nur ein Beisitzer.

3) Artikel 48 Abs. 3 und 4 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Wenn zur Abstimmung geschritten wird, entfernen sich der Staats-Anwalt und der Protokollführer. Der Letztere tritt nach Beendigung der Abstimmung wieder ein, um den Beschluß niederzuschreiben.

4) Artikel 50 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Wenn die Voruntersuchung nicht so weit erschöpft ist, als dieß zu dem im Artikel 31 (vide Seite 20) bezeichneten Zwecke erfordert wird, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurückgesendet, die ihm zu bezeichnenden Punkte zu erheben, und die Akten wieder an den Staatsanwalt vorzulegen.

5) Artikel 55, Abs. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Untersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben.

6) Artikel 57 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Der Beschluß enthält: 1) Vor- und Zunamen und Stand des Beschuldigten, 2) die Bezeichnung der That, 3) eine kurze Angabe der Gründe. Er wird in Urschrift zu den Akten gelegt ꝛc.

7) Artikel 58 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung ist zugleich die Verhaftung des Verdächtigen zu verfügen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu gegeben sind, er sich aber noch auf freiem Fuße befindet.

8) §. 523, Ziffer 1 — 6. D.-V. vide Seite 22.

9) Art. 65, Abs. 1 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, so ist von dem Staats-Anwalte am Appellationsgerichte unverzüglich eine Anklageschrift abzufassen, in welcher er die der Anklage unterstellten Thatsachen, sowie die gegen den Angeklagten vorliegenden Beweise kurz zusammenstellt, und am Schlusse das Verbrechen, auf welches die Anklage gerichtet ist, in Uebereinstimmung mit dem die Erkennung der Anklage betreffenden Beschlusse bezeichnet.

10) Artikel 59, Abs. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Dieß — (nämlich der Eintritt derselben gesetzlichen Folgen, welcher bisher mit der Verhängung der Spezial-Untersuchung verbunden waren) — gilt namentlich auch hinsichtlich der Verbrechen der Beamten (Art. 437 ꝛc.)

11) Artikel 437 und 438, Th. II. St.-G.-B. 437. Die Spezial-Inquisition gegen einen Staatsbeamten hat die Suspension von seinem Amte und Dienstesgehalte zur Folge. 438. Einem andern der Spezial-Inquisition untergebenen öffentlichen Diener wird, bei der Suspension vom Amte, ein Drittheil seines Gehaltes bis zum rechtskräftigen Endurtheil einstweilen zurückgehalten.

12) §. 522, Abs. 2. D.-V. Die gegen einen Offizier verhängte Spezial-Untersuchung zieht in Verbrechensfällen die Suspension vom Dienste und zur Deckung allenfallsiger militärischer Ansprüche den provisorischen Abzug des Dritttheils seiner Gage nach sich ꝛc.

13) Rescript vom 8. Juli 1841, Nr. 7490. Durch eine allerhöchste k. Entschließung vom 4. d. Mts. sind die §§. 206, Abs. 6 und 522, Abs. 2 der D.-V., um sie mit dem §. 73 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 in Uebereinstimmung zu bringen, dahin abgeändert worden, daß die nach obigen Vorschriften zu verhängenden Abzüge bei den Gagen bis zu 500 fl. auf den 5ten und bis zu 1000 fl. auf den 4ten Theil derselben in künftigen Fällen beschränkt werden sollen.

14) 15) und 16) vide am Schlusse unter dem Titel: „Nachtrag.“

III. Von der Hauptverhandlung.

Artikel 28.

Die Hauptverhandlung setzt immer eine Voruntersuchung voraus.

Die Vorschriften der Artikel 74 und 310 des Gesetzes vom 10. November 1848, wonach in einzelnen Fällen die Voruntersuchung unterlassen werden kann, kommen bei den Militärgerichten nicht zur Anwendung.

Zu Artikel 28.

§. 38 d. V.=V.

Die hier gegebene Vorschrift läßt keinen Zweifel zu, daß auch in Vergehenssachen der Hauptverhandlung eine in gewöhnlicher Form geführte Voruntersuchung vorausgehen muß.

Die Voruntersuchung in dergleichen Fällen ist übrigens mit Beachtung des im §. 15*) gegenwärtiger Instruktion Gesagten mit möglichster Beschleunigung zu führen.

*) vide Seite 17.

Artikel 29.

Die Hauptverhandlung wird in Verbrechensfällen vor einem Kriegsgerichte, in Vergehensfällen vor einer größeren Kriegscommission gepflogen.

Zu Artikel 29.

§. 39 d. V.=V.

Dieser Artikel hält die Zuständigkeit der Kriegsgerichte und größeren Kriegs=Commissionen ganz in demselben Umfange aufrecht, wie ihn §. 514, Ziffer 2, a und b[1]) und §. 515, Ziffer 1[2]) der Dienstvorschriften bestimmen.

Deren Berufung hat zwar in der Regel für jeden einzelnen abzuurtheilenden Fall zu geschehen, indessen schließt dies nicht aus, mehrere Fälle, wenn es die Verhältnisse gestatten, und in der Besetzung des Gerichtes kein Hinderniß liegt, vor dem einmal berufenen Kriegsgerichte oder der einmal angeordneten größeren Kriegs=Commission zur Aburtheilung zu bringen, indem dem Angeschuldigten hiedurch kein Nachtheil erwächst, wohl aber eine Beschleunigung der Justizpflege erzielt werden kann.

In Ansehung der Beorderung des Personals ist sich nach §. 514, Ziffer 3 bis 7[3]), §. 529, Ziffer 1[4]) und §. 530 Ziffer 1[5]) der Dienst=Vorschriften mit Rücksicht auf die Modifikationen der Artikel 5—8, (vide Seite 5) und nach den für die Beorderungen zu persönlichen Diensten in den Dienst=Vorschriften enthaltenen Bestimmungen zu richten.

§. 40 d. V.=V.

Die Zuständigkeit des Kriegsgerichtes und der größeren Kriegs=Commission erstreckt sich selbstverständlich auf alle An=

schuldigungen, welche in dem Verweisungsbeschlusse zur Haupt-Verhandlung bezeichnet sind, und es hat daher, auch wenn wegen Verbrechens, beziehungsweise Vergehens Freisprechung erfolgen sollte, das Kriegsgericht oder die größere Kriegs-Commission dennoch über die übrigen zur Hauptverhandlung verwiesenen geringeren Uebertretungen zu erkennen.

1) §. 514, Ziffer 2, a und b. D.-V. vide Seite 7.

2) §. 515, Ziffer 1. D.-V. Gemeine Vergehen und Verbrechen der Militär-Individuen werden von den Militär-Strafgerichten, und zwar erstere durch größere Kriegs-Commissionen, letztere durch Kriegsgerichte beurtheilt.

3) §. 514, Ziffer 3—7. D.-V. vide Seite 7.

4) §. 529, Ziffer 1. D.-V. In den zur Anordnung einer größern Kriegs-Commission geeigneten Fällen wird, auf Anmeldung des Auditors, von dem Commandanten das Richterpersonal beordert und der Tag der Sitzung bestimmt.

5) §. 530, Ziffer 1. D.-V. Die Beorderung des Personals und die Festsetzung des Sitzungstages zu einem Kriegsgerichte geschieht auf die im (vorstehenden) §. 529, Ziffer 1 bezeichnete Art.

Artikel 30.

Der Commandant (Artikel 13, Absatz 1) hat, sobald die Verweisung zur Hauptverhandlung beschlossen ist, den Tag der Sitzung anzusetzen und zugleich Vorsehung zu treffen, daß bei der Hauptverhandlung die Geschäfte eines Staatsanwaltes durch ein hiezu geeignetes Individuum verrichtet werden.

Das Richterpersonal wird am Tage vor der Sitzung in derselben Weise, wie bisher beordert.

Artikel 31.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft sollen:

1) bei Verfolgung derjenigen militärischen Verbrechen und Vergehen, welche durch Verletzung der militärischen Dienst- und Standespflichten begangen werden (Dienst-Vorschriften §. 476 Ziffer 1 [1]), einem Offizier,

2) in allen andern Fällen einem Auditor oder Auditoriats-Praktikanten übertragen werden.

Der Commandant ist indessen befugt, auch bei der Anschuldigung wegen anderer, als der unter Ziffer 1 genannten militärischen Verbrechen und Vergehen, die Geschäfte

der Staatsanwaltschaft einem dazu geeigneten Offizier aufzutragen, insoferne nicht Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe in Frage steht.

Artikel 32.

Wenn dem Commandanten ein für die Geschäfte der Staatsanwaltschaft geeignetes Individuum nicht zur Verfügung steht, so hat er wegen Abordnung eines solchen mit einem andern Militär-Commando in das Benehmen zu treten.

Artikel 33.

Sobald der Tag der Hauptverhandlung bestimmt ist, hat der Auditor eine Liste derjenigen Zeugen und Sachverständigen anzufertigen, deren Vernehmung zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes erforderlich ist.

Artikel 34.

Der funktionirende Staatsanwalt hat sich durch Einsicht der Akten auf die Hauptverhandlung vorzubereiten, und Personen, deren Vernehmung er etwa noch für zweckdienlich erachtet, auf der Liste (Artikel 33) nachzutragen.

Artikel 35.

Dem Angeschuldigten ist unter Bekanntgebung des Verweisungsbeschlusses, sowie des für die Hauptverhandlung festgesetzten Tages eine Abschrift der Zeugenliste, und wenn eine Anklageschrift angefertigt wurde, auch eine Abschrift der letztern mit dem Bedeuten zuzustellen, daß, wenn er die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen wünschen sollte, welche nicht bereits auf der ihm zugestellten Zeugenliste stehen, deren Vorladung von ihm binnen vierundzwanzig Stunden zu beantragen sey.

Artikel 36.

Wenn der Angeschuldigte von der im Artikel 35 ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, so haben der Auditor und der funktionirende Staatsanwalt zu prüfen, ob die beantragte Vernehmung für die bessere Aufklärung der Sache förderlich erscheint, worauf der Commandant (Art. 13, Abs. 1)

entscheidet, ob die von dem Beschuldigten benannten Personen nachträglich auf die Zeugenliste zu setzen seyen oder nicht.

Artikel 37.

In Verbrechensfällen ist die Zuziehung eines Vertheidigers gestattet.

Dem Angeschuldigten ist in einem solchen Falle bei der Mittheilung der Zeugenliste zu eröffnen, daß er befugt sei, einen Vertheidiger zu wählen oder die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu veranlassen.

Geht die Anklage auf ein mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen, so soll dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen beigegeben werden.

Artikel 38.

In Vergehensfällen wird ein Vertheidiger nur dann zugelassen, wenn der Commandant (Artikel 13, Abs. 1) es aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet.

Artikel 39.

Nur Offiziere, im Offiziersrange stehende Militär-Beamte und Auditoriats-Praktikanten können als Vertheidiger bestellt werden.

Bezüglich der Rechte und Pflichten des Vertheidigers kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Artikel 40.

Wenn der funktionirende Staatsanwalt, oder der Angeschuldigte, oder dessen Vertheidiger aus erheblichen Gründen für nothwendig erachten, daß die Verhandlung der Sache auf einen andern Sitzungstag verschoben werde, so haben sie vor dem Beginne der Hauptverhandlung ein Gesuch um Vertagung zu stellen, über welches der Commandant nach Anhörung des Auditors zu entscheiden hat.

Zu Artikel 30 bis 40.

§. 41 d. V.-V.

Diese Artikel umfassen die Bestimmungen über die Vor-

bereitungen zu der Hauptverhandlung vor den Kriegsgerichten und größeren Kriegs-Commissionen.

Sie bilden ein in sich geschlossenes Ganze, berechnet auf die Eigenthümlichkeiten der militärgerichtlichen Einrichtungen, und treten an die Stelle der einschlägigen Vorschriften der Artikel 116 bis 137, Artikel 305 bis 313 des Gesetzes vom 10. November 1848.

Bei diesen Anordnungen ist vorzüglich darauf zu achten, daß selbe zeitig genug geschehen, um die Vornahme der Hauptverhandlung selbst gegen jede Beanstandung zu sichern.

§. 42 d. V.-V.

Der Artikel 30, im Wesentlichen mit den §§. 529, Ziffer 1²) und 530³) der Dienstvorschriften übereinstimmend, bezweckt zunächst die einmal zur Hauptverhandlung verwiesene Sache einer möglichst raschen Erledigung entgegen zu führen, und stellt deshalb im Allgemeinen die Regel auf, daß der Commandant den Tag der Sitzung anzusetzen hat, sobald ihm der Verweisungs-Beschluß zukömmt.

Indessen wird ein unbedingtes Festhalten an dieser Regel nicht gefordert, indem Fälle eintreten können, in welchen dieses gegenüber den Bestimmnngen wegen Aufstellung des functionirenden Staatsanwaltes, wegen Beigebung eines Vertheidigers ꝛc. ꝛc. nicht wohl thunlich seyn würde. Es ist deshalb durch den Artikel 30 die Ermächtigung des Commandanten nicht ausgeschlossen, von der allgemeinen Regel abzugehen, und je nach den obwaltenden Verhältnissen den Sitzungstag auch erst später, am zweckmäßigsten nach vollständiger Vereinigung der Zeugenliste (§. 53, Absatz 2 [d. V.-V.]) zu bestimmen.

Jedenfalls ist bei Anberaumung des Sitzungstages darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ladung und das Erscheinen der Zeugen, die Beorderung des functionirenden Staatsanwaltes, die Bestellung des Vertheidigers und die Einsichtnahme von den Voruntersuchungs-Akten durch den functionirenden Staatsanwalt beziehungsweise den Vertheidiger ermöglicht wird.

§. 43 d. V.-V.

Gemäß Artikel 31, Ziffer 1 hat bei militärischen Verbrechen und Vergehen ein Offizier die Function als Staatsanwalt zu übernehmen.

Aus der Bezugnahme auf den §. 476, Ziffer 1[1]) der Dienst-Vorschriften ergibt sich, daß hierunter jene gemeinen Verbrechen und Vergehen nicht begriffen sind, welche lediglich auf Grund des §. 476, Ziffer 2[1]) a. a. O. als militärische (Dienst-) Verbrechen und Vergehen gelten.

Es liegt dieses zugleich in der Anordnung des Ziffer 2 und des Schlußsatzes des Artikels 31, gemäß welcher in allen gemeinen Verbrechens- und Vergehens-Fällen die Geschäfte der Staatsanwaltschaft in der Regel einem Auditor oder Auditoriats-Praktikanten übertragen werden sollen.

Die Commandanten haben übrigens von der ihnen durch den Schlußsatz des Artikels 31 ertheilten Ermächtigung auch bei gemeinen Verbrechen oder Vergehen mit Ausschluß der Fälle, in welchen auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt werden kann, einen Offizier zur Function des Staatsanwaltes zu bestimmen, mit möglichster Vorsicht Gebrauch zu machen und Bedacht darauf zu nehmen, ob der gegebene Fall von solcher Beschaffenheit ist, um die Uebertragung der Function als Staatsanwalt an einen Offizier räthlich zu machen.

Bei Uebertragung der Function eines Staatsanwaltes sind vorzugsweise Auditoriats-Praktikanten zu berücksichtigen.

Deren allenfalls vorausgegangene Mitwirkung bei Führung der Voruntersuchung bildet kein Hinderniß zu einer solchen Verwendung.

§. 44 d. V.-V.

Von der Ermächtigung, durch unmittelbares Benehmen mit einem andern Militär-Commando die Beorderung eines Individuums für die Geschäfte als Staatsanwalt zu veranlassen (Artikel 32) kann der Commandant nur dann Gebrauch machen, wenn sich in einer und derselben Garnison mehrere Abtheilungen befinden.

In diesem Falle kann der gestellten Requisition ohne weitere Anfrage an die vorgesetzte Dienstesstelle unbedingt entsprochen werden.

Sollte dagegen die Beorderung aus einer andern Garnison nothwendig werden, was insbesondere dann der Fall seyn wird, wenn die Geschäfte des Staatsanwaltes einem Auditor oder Auditoriats-Praktikanten übertragen werden müssen, und sich in der betreffenden Garnison nur Ein Auditor und kein

Auditoriats-Praktikant befindet, so muß die Beorderung zur Uebernahme dieser Function durch Berichts-Erstattung an das betreffende Armeedivisions- (Artillerie-Corps-) Commando veranlaßt werden.

Die im Falle einer solchen Beorderung anzusprechenden Gebühren werden durch besondere Verordnung bestimmt werden.

§. 45 d. V.-V.

Die Anfertigung der Zeugenliste durch den Auditor (Artikel 33) hat nach der Kenntnißnahme des Commandanten von dem Verweisungs-Beschlusse, und die Ergänzung derselben durch den functionirenden Staatsanwalt (Artikel 34) nach genommener Akten-Einsicht unverzüglich zu geschehen.

Befindet sich der zur Function als Staatsanwalt Berufene nicht in derselben Garnison, so kann sein persönliches Erscheinen am Sitze des Gerichtes zu dem in den Artikeln 34 und 36 bezeichneten Zwecke dadurch vermieden werden, daß ihm im Wege der Requisition an sein vorgesetztes Commando die von dem Auditor angefertigte Zeugenliste, beziehungsweise die Erklärung des Angeklagten über Vernehmung weiterer Zeugen nebst den Akten mitgetheilt wird, und er seine allenfallsigen Anträge unter Rückgabe der Akten auf demselben Wege an die betreffende Militär-Behörde gelangen läßt.

Bei Einhaltung dieses Verfahrens wird es in der Regel genügen, wenn der functionirende Staatsanwalt am Tage vor der Hauptverhandlung am Sitze des Gerichts eintrifft.

Bei Anfertigung der Zeugenliste sind sowohl die zum Beweise der Schuld des Angeklagten, als auch die zu seiner Entlastung dienlichen Zeugen in gleichmäßige Berücksichtigung zu ziehen.

Mit Beachtung des Grundsatzes, daß die Richter an keine bestimmte Zahl und Beschaffenheit von Beweismitteln gebunden sind, ihnen jedoch durch die Hauptverhandlung die Mittel geboten werden sollen, sich eine feste Ueberzeugung zu begründen, ist einerseits die Ladung von Zeugen, welche nur über unerhebliche oder minder wesentliche Umstände deponirten, sorgfältig zu vermeiden, andererseits aber die Aufnahme jener Zeugen in die Zeugenliste zu verfügen, deren Aussagen zur Begründung der Anklage, überhaupt zur klaren und vollständigen Erörterung des Gegenstandes derselben zweckdienlich erscheinen.

Die unmittelbare Vernehmung bei der Hauptverhandlung wird bei jenen Zeugen überflüssig seyn, deren Aussagen in der Voruntersuchung nur solche Umstände berühren, welche durch jene Nachweise, die nach Artikel 52 und 53 zu verlesen sind, ohnedieß schon genugsam aufgeklärt erscheinen. Es fällt hiermit die Nothwendigkeit, sie auf die Zeugenliste zu setzen, von selbst hinweg.

Gleiches ist der Fall, wenn die Verhältnisse, welche nach Artikel 54 das Ablesen der Aussagen aus den Voruntersuchungs-Akten gestatten, bereits in diesen vollkommen nachgewiesen sind.

Insbesondere wird bei geringeren Verschuldungen, deren Feststellung und sonstige Nachweisung schon durch dienstliche Meldungen oder durch Geständniß bewirkt wird, von Ladung weiterer Zeugen in den meisten Fällen füglich Umgang genommen werden können.

§. 46 d. V.-V.

Ist die Zeugenliste auf die in den vorstehenden §§. bezeichnete Weise richtig gestellt, so muß selbe nach Anweisung des Artikels 35 dem Angeklagten in Abschrift mitgetheilt werden, um dessen Erklärung darüber entgegen zu nehmen, ob und welche weitere Zeugenladung er zu beantragen Willens ist.

Gleichzeitig hat auch, wenn eine Anklageschrift angefertigt wurde, die Zustellung einer Abschrift derselben zu geschehen.

Die Bekanntgebung des für die Hauptverhandlung festgesetzten Tages kann in dem Falle, wenn der Commandant die desfallsige Bestimmung nach §. 42, Absatz 2 der gegenwärtigen Instruktion bis zur vollständigen Vereinigung der Zeugenliste sich vorbehalten hat, vorläufig cessiren und später verfügt werden.

Bei dem Vollzuge des Artikels 35 ist mit Rücksichtsnahme auf die eigenthümlichen Einrichtungen in dem militärischen Strafverfahren und auf die militärischen Dienstverhältnisse, welche eine unbedingte Anwendung der Artikel 117, 118 und 308 des Gesetzes vom 10. November 1848 nicht zulassen, in nachstehender Weise zu verfahren.

Befindet sich der Beschuldigte in Haft, so hat die im Artikel 35 vorgeschriebene Bekanntgebung und Zustellung, so wie gleichzeitig die Belehrung über die Zuläßigkeit der Zuzieh-

ung eines Vertheidigers, diese nach Maßgabe der Artikel 37 bis 39, durch den Auditor unter Zuziehung des Aktuars zu geschehen.

Der Beschuldigte muß sich sogleich erklären, ob er sich einen Vertheidiger selbst wählen, oder einen solchen von Amtswegen bestimmt haben will. Beabsichtigt derselbe von der im Artikel 35 eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, so hat er seine Anträge wegen Ladung von Zeugen entweder sogleich oder von dem Zeitpunkte der Zustellung an gerechnet, längstens binnen 24 Stunden bei dem Auditor anzubringen.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

An nicht verhaftete Beschuldigte erfolgt die Eröffnung und Zustellung nach Antrag des Auditors auf dem für die Zustellung dienstlicher Entschließungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Wege.

Ueber die geschehene Zustellung ist ein Nachweis zu den Akten zu bringen.

§. 47 d. V.=V.

Ueber rechtzeitig gestellte Anträge auf Ladung weiterer Zeugen steht die Entscheidung nach Artikel 36 in allen Fällen, sohin auch dann, wenn sich der Auditor und functionirende Staatsanwalt über deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit geeinigt haben, dem Commandanten zu, und es hängt daher von seiner Bestimmung ab, ob die von dem Beschuldigten benannten Personen auf die Zeugenliste zu setzen sind oder nicht.

Aus der dem Commandanten hiernach zustehenden Gewalt folgt von selbst, daß er auch in jenen Fällen die Entscheidung zu geben hat, wenn bei Anfertigung der Zeugenliste eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Auditor und dem functionirenden Staatsanwalt obwalten sollte.

Bei der Hauptverhandlung selbst kann in Conformität mit dem Artikel 130, Absatz 2[4]) des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständiger, als welche in das Verzeichniß eingetragen worden sind, von dem Angeschuldigten oder von dem functionirenden Staatsanwalt nicht beantragt werden.

§. 48 d. V.=V.

Die Artikel 37, 38 und 39 setzen die Bestimmungen des §. 524 der Dienstvorschriften, die Vertheidigung des Angeschuldigten betreffend, außer Wirksamkeit.

Ob in Verbrechensfällen, welche nicht mit Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe bedroht sind, ein Vertheidiger zuzuziehen ist, hängt von der Erklärung des Angeschuldeten ab. Es ist daher in diesen Fällen von der Aufstellung eines Vertheidigers von Amtswegen Umgang zu nehmen, wenn der Angeschuldigte es nicht ausdrücklich verlangt, und eine solche ohne Verlangen des Angeschuldigten nur dann zu verfügen, wenn die Anklage auf ein mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen geht.

Selbstverständlich beschränkt sich auch die Wahl des Angeschuldigten nur auf die im Artikel 39 bezeichneten Personen.

§. 49 d. V.-V.

Die Bestimmung des Artikels 38 schließt die Berechtigung des Angeschuldigten, die Zuziehung eines Vertheidigers in Vergehensfällen zu verlangen, aus, und räumt nur dem Commandanten die Befugniß ein, eine darauf gerichtete Bitte zu gewähren, wenn er es aus ganz besondern Gründen für zweckmäßig erachtet. Der Commandant hat solches lediglich nach Lage der Sache zu bemessen, jedenfalls aber von seinem Rechte keinen solchen ausgedehnten Gebrauch zu machen, wodurch die Ausnahme zur Regel würde.

§. 50 d. V.-V.

Da die Ernennung des Vertheidigers, wo es sich um Aufstellung eines solchen von Amtswegen handelt, dem Commandanten anheim gestellt ist, so folgt hieraus, daß er auch die etwa vorgebrachten Ablehnungs-Gründe eines zum Vertheidiger Bestellten zu prüfen, und hierauf die Entscheidung zu geben berechtigt ist.

§. 51 d. V.-V.

Der Artikel 120, Absatz 1[5]) des Gesetzes vom 10. November 1848, gemäß welchem der Staat die Kosten der Vertheidigung in keinem Falle zu tragen hat, findet auch bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren Anwendung. Demnach sind die im Artikel 39 bezeichneten Personen zur Uebernahme einer Vertheidigung nur dann verpflichtet, wenn sie in dem Orte, in welchem die Hauptverhandlung stattfindet, garnisoniren.

§. 52 d. V.=V.

Absatz 2 des Artikels 39 verweiset hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Vertheidigers auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Es sind daher die Bestimmungen der Artikel 120, 122, 123 und 124[6]) des Gesetzes vom 10. November 1848 hiebei zu beachten.

Ablehnungs=Gründe müssen innerhalb 24 Stunden an den Commandanten zur Entscheidung gebracht werden.

Nach Ablauf dieses Termines kann eine weitere Erinnerung nicht mehr stattfinden.

§. 53 d. V.=V.

Sind die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung auf die in den vorangehenden §§. bezeichnete Weise bereinigt, worüber dem Commandanten von dem Auditor mündliche Anzeige zu erstatten ist, so hat der Commandant, wenn es nicht bereits geschehen, den Tag, an welchem die Hauptverhandlung gepflogen werden soll, zu bestimmen, und dem Angeschuldigten hievon Kenntniß geben zu lassen.

Zugleich verordnet derselbe durch von ihm ausgehende Verfügung mit Beachtung der Bestimmungen der Artikel 132 — 135[7]) des Gesetzes vom 10. November 1848, dann der weiteren Bestimmungen des Artikels 3 die Vorladung der zur Vernehmung bei der Hauptverhandlung bestimmten Zeugen und Sachverständigen.

Daß auch dem functionirenden Staatsanwalte und dem etwa bestellten Vertheidiger der Tag der Hauptverhandlung bekannt gegeben werden muß, versteht sich wohl von selbst.

§. 54 d. V.=V.

An dem einmal festgestellten Tage muß die Hauptverhandlung vor sich gehen; es wäre denn, daß von dem functionirenden Staatsanwalte oder dem Angeschuldigten nach Artikel 40 noch vor Beginn der Hauptverhandlung (Artikel 45) ein Antrag auf Vertagung an den Commandanten gebracht, und von diesem als zulässig erkannt worden ist.

Dieser Fall kann sich in der Regel nur dann ergeben, wenn irgend ein zur besseren Begründung der Anklage oder der Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht wer-

den soll, und es dem Auditor nicht mehr möglich ist, die desfallsigen Erhebungen nach Anweisung des Artikels 125[8]) des Gesetzes vom 10. November 1848 in der Zwischenzeit bis zur Hauptverhandlung zu veranstalten und zu den Akten zu bringen.

Ehe aus diesem Grunde einer Vertagung der schon anberaumten Sitzung stattgegeben wird, ist sorgfältig zu prüfen, ob die zur Unterstützung des Antrags vorgebrachten Motive wirklich von Erheblichkeit sind, und derselbe ist unbedingt abzulehnen, wenn aus ihm die Absicht des Beschuldigten, die Sache lediglich hinzuziehen, hervorleuchtet.

§. 55 d. V.-V.

Daß das Richterpersonal erst an dem Tage vor der Sitzung beordert werden soll, ist schon im Artikel 30, Absatz 2 bestimmt und gibt §. 5 der gegenwärtigen Instruktion zu ersehen, wie sich hiebei verhalten werden soll.

Sollte wegen Mangel der zur Besetzung nothwendigen Chargen oder auf Grund der Bestimmungen des §. 514, Ziffer 7[9]) der Dienstvorschriften eine höhere Verfügung nothwendig werden, so hat der Commandant schon bei Anberaumung des Sitzungstages darauf Bedacht zu nehmen, und seine berichtlichen Anträge der Art rechtzeitig zu stellen, daß die Beorderung oder höchste Genehmigung noch vor dem zur Hauptverhandlung bestimmten Tage erfolgen kann.

Im Falle ein zu einem Kriegsgerichte oder zu einer grösseren Kriegs-Commission als Richter Beorderter Veranlassung haben sollte, seine Function als solcher auf Grund des Artikels 36, Th. II.[10]) des Strafgesetzbuches, beziehungsweise auf Grund des §. 4. Ziffer 2, 5 und 6 gegenwärtiger Instruktion abzulehnen, so hat er dieses sogleich nach der ihm bekannt gegebenen Beorderung, jedenfalls aber noch vor Beginn der Sitzung dem Commandanten zu melden, welcher sofort hierüber entscheiden, und nach Befund der Sache die Beorderung eines andern Individuums verfügen wird.

1) §. 476, Ziffer 1 ꝛc. D.-V. vide Seite 27.

2) §. 529, Ziffer 1, D.-V. vide Seite 39.

3) §. 530, D.-V. vide Seite 39.

4) Art. 130, Abs. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848. In der öffentlichen Sitzung kann die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständigen, als welche in dieses Verzeichniß (Zeugenliste) einge-

tragen sind, nicht beantragt werden, vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten im Art. 141, Abs. 3 eingeräumten Befugniß.

Art. 141, Abs. 3 lautet: rc. rc. er ist berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen.

5) Art. 120, Abs. 1 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Der Staat hat in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung zu tragen. Daher sind nur die am Gerichtssitze wohnenden Anwälte und geprüften Rechtskandidaten zur Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet.

6) Art. 120, Abs. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848. (Abs. 1 sehe vorstehend unter 5). Selbst diese (vorstehend bezeichneten) Personen können sich der Vertheidigung entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

Art. 122. Sind in eine strafrechtliche Untersuchung mehrere Personen verwickelt, und stehen ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenseitig im Widerstreite, so kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger zugelassen werden.

Art. 123. Der Vertheidiger ist ohne Verzug von der getroffenen Wahl oder Ernennung in Kenntniß zu setzen. Will er die Wahl oder Ernennung ablehnen, so hat er dies dem Präsidenten binnen 24 Stunden anzuzeigen, und insoferne er zu den im (obigen) Art. 120 bezeichneten Personen gehört, den Ablehnungsgrund anzugeben.

Art. 124. Der Vertheidiger ist verpflichtet, sich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen. Es ist ihm, so oft er es nöthig findet, der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Auch kann er auf der Gerichtskanzlei Einsicht von den Untersuchungs-Akten und Abschriften von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken nehmen oder nehmen lassen.

Auf sein Verlangen wird ihm außerdem unentgeltliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, sowie von denjenigen Aktenstücken gegeben, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird.

7) Art. 132 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Weiter verordnet der Präsident die Vorladung der zur Vernehmung bestimmten Zeugen unter Hinweisung auf die vom Gesetze (Art. 151 und 152 vide Seite 4) auf das Ausbleiben angedrohten Strafen und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde.

Art. 133. Mitglieder des königlichen Hauses sind nicht verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen. Im Falle ihres Nichterscheinens sollen die von ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden.

Art. 134. Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen. Sie sind in der an sie erlassenen Vorladung besonders auf diese Befugniß aufmerksam zu machen.

Art. 135. Die Zeugen sind so zeitig vorzuladen, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig eintreffen können.

8) Art. 125 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Präsident, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten.

Die Aussagen der etwa vernommenen Zeugen oder Sachverständigen sind verschlossen an den Präsidenten einzusenden, und dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte ist zum Zwecke allenfallsiger Einsichtsnahme Kenntniß davon zu geben.

9) §. 514, Ziffer 7. D.-V. vide Seite 8.

10) Art. 36, Th. II. des St.-G.-B. In den Artikel 33, Ziffer 1—4 (vide Seite 8) erwähnten Fällen ist die Gerichtsperson, bei welcher ein solcher Umstand eintrifft, von Amtswegen verbunden, denselben ihren Vorgesetzten anzuzeigen und sich ihrer Amtsfunktion zu entschlagen. Wider denjenigen, welcher dieser Verbindlichkeit wissentlich entgegenhandelt, ist mit Ordnungsstrafen und nach Umständen, gemäß dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen zu verfahren.

Artikel 41.

Nach dem Beginne der Hauptverhandlung kann eine Vertagung nur dann eintreten, wenn die Fortsetzung des Verfahrens durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände verhindert wird, oder aus der Verhandlung selbst sich ein Vertagungsgrund ergibt.

Artikel 42.

Offiziere und Junker, im Offiziers- und Junkersrange stehende Militärbeamte, dann Auditoriatspraktikanten können bei der Hauptverhandlung anwesend seyn.

In wieferne auch Unteroffizieren oder Gemeinen der Zutritt zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Commandanten (Art. 13, Abs. 1) überlassen.

Personen, welche dem Militärstande nicht angehören, sind von den Verhandlungen ausgeschlossen.

Artikel 43.

Die Vorschriften des Artikel 42, Absatz 1 und 2, finden keine Anwendung, wenn aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, auf die Disciplin oder die Sittlichkeit die Anwesenheit dritter Personen unpassend erscheint.

In einem solchen Falle kann die Beseitigung der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung sowohl von dem Commandanten (Art. 13, Abs. 1), als durch einen Gerichtsbeschluß, und zwar entweder von Amtswegen oder auf Antrag des funktionirenden Staatsanwaltes, oder eines Betheiligten verfügt werden.

Artikel 44.

Jeder Hauptverhandlung hat der Auditor beizuwohnen, welcher die Voruntersuchung geführt hat.

Kann derselbe aus einem von dem Commandanten zu würdigenden Grunde an der Hauptverhandlung nicht Theil nehmen, so ist er durch einen andern Auditor zu ersetzen.

Artikel 45.

Die Hauptverhandlung wird in der durch §. 530, Ziffer 2 und 3, Absatz 1[8]) der Dienst-Vorschriften bestimmten Weise eröffnet, und nach Erledigung der etwa gestellten Ablehnungsgesuche zur Verpflichtung der Gerichtsmitglieder geschritten.

Artikel 46.

Die Verpflichtung geschieht bei den Kriegsgerichten durch Beeidigung der einzelnen Gerichtsmitglieder, welche in nachstehender Weise vorgenommen wird:

Der Auditor hat vor einem auf dem Gerichtstische befindlichen Crucifixe bei brennendem doppelten Kerzenlichte den Gerichtsmitgliedern folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre zu Gott dem allmächtigen, allwissen-
„den und gerechtesten Richter, daß ich ohne Rücksicht
„auf die Verhältnisse des Lebens, auf Macht und An-
„sehen, Armuth oder Reichthum, Freundschaft oder
„Feindschaft, Gunst oder Haß, über Dasjenige, was
„in diesem Kriegsgerichte wird vorgetragen oder ver-

„handelt werden, bloß nach der festen Ueberzeugung, „welche ich durch eine gewissenhafte Prüfung der vor„gebrachten Beweise erlangt habe, und nach den vor„geschriebenen Gesetzen so sprechen will, wie ich es „einst vor Gott, dem allmächtigen, allwissenden und „gerechtesten Richter und vor Seiner Majestät unserm „allergnädigsten Könige verantworten kann.“

„Auch schwöre ich, Alles, was die Berathung und „Abstimmung bei dem gegenwärtigen Kriegsgerichte be„trifft, geheim zu halten.“

Nach Ablesung dieser Eidesformel hat jedes Gerichts-Mitglied stehend nach dem Aufrufe des Auditors unter Aufhebung des Daumens, Zeige- und Mittelfingers der rechten Hand, die linke auf das Gefäß des Seitengewehrs gestützt, laut und verständlich die Worte auszusprechen: „Ich schwöre, „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Artikel 47.

Bei den größeren Kriegs-Commissionen haben sämmtliche Richter die Erfüllung der Richterpflicht, wie dieselbe in der im Artikel 46 enthaltenen Eidesformel dargestellt ist, feierlich anzugeloben.

Artikel 48.

Nach erfolgter Verpflichtung der Richter wird denselben durch den Vorsitzenden eröffnet, daß es, um den Angeschuldigten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besondern Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, und daß sie, um zu einer festen Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld zu gelangen, alle für und gegen den Angeschuldigten vorzubringenden Beweise gewissenhaft zu prüfen haben.

Artikel 49.

Hiernächst fordert der Vorsitzende den im Artikel 44 bezeichneten Auditor zur Ausübung seines Amtes auf, worauf von demselben, oder nach dessen Anordnung von dem Aktuar der Beschluß auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, und in Fällen, in welchen eine Anklageschrift gefertigt wurde, auch diese vorgelesen wird.

Nachdem dieses geschehen, wird die Zeugenliste verlesen, wobei die Aufgerufenen zu antworten und vorzutreten haben.

Artikel 50.

Der weitere Gang der Hauptverhandlung richtet sich nach den Vorschriften, welche im Gesetze vom 10. November 1848 über das Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen gegeben sind.

Hierbei wird vorbehaltlich der Vorschriften der Artikel 51 bis 55 alles Dasjenige, was von dem kreis- und stadtgerichtlichen Senate gilt, auf die Kriegsgerichte und größeren Kriegs-Commissionen angewendet.

Artikel 51.

Dem im Artikel 44 bezeichneten Auditor liegt die Leitung der Verhandlung in so weit ob, als es sich um die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen, sowie um Anwendung aller gesetzlichen Mittel handelt, um die Wahrheit, es sey zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeschuldigten, gründlich zu erforschen.

Derselbe hat hierbei nach den für die Vorsitzenden der öffentlichen Gerichtssitzungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Artikel 52.

Im Laufe der Verhandlung können dienstliche Meldungen und Anzeigen, sodann die den Thatbestand betreffenden, und alle über eine Augenscheinsvornahme, eine Haussuchung, Durchsuchung von Papieren oder über eine Beschlagnahme errichteten Protokolle, und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Ebenso kann der verhandelnde Auditor verfügen, daß die Protokolle über die Vernehmung des Angeschuldigten, oder eines früheren Mitbeschuldigten, oder eines nicht gegenwärtigen Mitbeschuldigten aus den Untersuchungs-Akten vorgelesen werden.

Artikel 53.

Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse, welche von militärischen oder anderen Behörden ausgestellt sind, dienstliche

Nachweise über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, Geburtsscheine und andere ähnliche Urkunden sind abzulesen.

Artikel 54.

Sind Zeugen oder Sachverständige, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder konnte ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Gebrechlichkeit, Landesabwesenheit, großer Entfernung oder irgend eines anderen erheblichen Grundes nicht füglich bewerkstelliget werden, so sollen ihre Aussagen aus den Untersuchungs-Akten abgelesen werden, wenn es von dem funktionirenden Staatsanwalte oder von dem Angeschuldigten beantragt, oder von dem verhandelnden Auditor für nöthig erachtet wird.

Dasselbe gilt von den Aussagen solcher Militärpersonen, welche im Felde oder auf Cantonnirung abwesend sind.

Artikel 55.

Die Handhabung der gesetzlichen Ordnung während der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu.

An diesen hat sich der verhandelnde Auditor zu wenden, wenn während der Verhandlung selbst Zeugen vorzuladen, vorzuführen, oder aus dem Sitzungszimmer zu entfernen sind, desgleichen wenn eine Maßregel zur Verhinderung des Verkehrs der Zeugen mit dritten Personen nothwendig wird, oder der Angeschuldigte aus dem Sitzungs-Zimmer hinwegzuführen ist.

Artikel 56.

Außer dem verhandelnden Auditor können auch der Vorsitzende und die übrigen Richter, sowie der functionirende Staatsanwalt und der Vertheidiger in der durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge unmittelbar Fragen an den Angeschuldigten, sowie an die Zeugen oder Sachverständigen stellen.

Jedoch darf dadurch der verhandelnde Auditor in einer einzelnen Vernehmung nicht unterbrochen werden.

Artikel 57.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der functionirende Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich seyn können, zu entwickeln; hiermit verbindet derselbe den Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

Artikel 58.

Dem Angeschuldigten (sowie dem Vertheidiger desselben) steht das Recht zu, auf die Erörterung des functionirenden Staatsanwaltes zu antworten.

Dem functionirenden Staatsanwalte steht frei, das Wort nochmals zu ergreifen.

Dem Angeschuldigten (sowie dem Vertheidiger desselben) gebührt jedenfalls das letzte Wort.

Nachdem der Angeschuldigte zuletzt befragt worden ist, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, erklärt der Vorsitzende auf Anregung des verhandelnden Auditors die Verhandlung für geschlossen.

Zu Artikel 41 bis 58.

§. 56 d. V.=V.

Obige Artikel umfassen die Bestimmungen über das bei der Hauptverhandlung vor einem Kriegsgerichte oder einer größeren Kriegs=Commission zu beachtende Verfahren.

Hiedurch sind die §§. 529 Ziffer 3, 530 Ziffer 3, Absatz 2 und 3, Ziffer 4, 5, 6 und 7 der Dienstvorschriften außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 57 d. V.=V.

Der Artikel 41 drückt den Grundsatz aus, daß nach dem Beginne der Hauptverhandlung dieselbe ihren ungehemmten Fortgang haben soll.

Die Hauptverhandlung ist mit der nach Artikel 45 vorgeschriebenen Eröffnung als begonnen zu betrachten.

Von diesem Momente an darf eine Vertagung nur dann stattfinden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände verhindert wird, oder aus der Verhandlung selbst sich ein Vertagungs=Grund ergibt.

Diese Voraussetzungen werden unter anderen als eingetreten zu betrachten seyn, wenn

1) ein geladener Zeuge nicht erscheint, dessen persönliches Erscheinen aber für nothwendig angesehen wird, und seine augenblickliche Vorführung nicht möglich ist (Artikel 151, Absatz 2[1]) und Artikel 152, Absatz 1[2]) des Gesetzes vom 10. November 1848);
2) der Angeschuldigte während der Hauptverhandlung in dem Maße erkrankt, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, soferne er nicht selbst die Vorlesung seiner Aussagen aus den Voruntersuchungs-Akten für genügend erklärt, und auch der functionirende Staatsanwalt seine Zustimmung hierzu ertheilt (Artikel 188, Abs. 1 und 2[3]) a. a. O.);
3) bei einem auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten nachgewiesen wird, daß es ihm unmöglich ist, vor dem Gerichte zu erscheinen (Artikel 313[4]) a. a. O.);
4) aus der Verhandlung sich die Nothwendigkeit ergibt, gegen einen Zeugen wegen wissentlich falscher Aussagen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung zu veranlassen, und der functionirende Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Aussetzung der Hauptverhandlung beantragt (Art. 186[5]) a. a. O.);
5) sich am Schlusse der Verhandlung ergibt, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt, sohin die Anordnung der Vernehmung anderer Zeugen und die deßfallsige Zurückweisung der Sache an den Untersuchungsrichter nothwendig ist (Artikel 319, Absatz 1 und 2[6]) a. a. O.).

Ob eine Vertagung der Verhandlung stattfinden soll, darüber ist gegebenen Falles von dem Gerichte Beschluß zu fassen.

§. 58 d. V.-V.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Artikel 138, 139 und 140[7]) des Gesetzes vom 10. November 1848 findet in den Artikeln 42 und 43 ihre nothwendige Beschränkung.

Soferne von dem Commandanten nicht ausdrücklich die Bewilligung zum Zutritte für Unteroffiziere oder Gemeine bekannt gemacht wird, ist derselbe nur den im Artikel 42, Absatz 1 bezeichneten Personen gestattet.

Hält der Commandant aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, auf die Disziplin oder die Sittlichkeit den Ausschluß der Oeffentlichkeit nothwendig, so dürfen auf die entsprechende Bekanntmachung hin auch die im Artikel 42, Absatz 1 bezeichneten Personen bei der Hauptverhandlung nicht anwesend seyn.

Wird die Beseitigung der Oeffentlichkeit erst durch einen Beschluß des Gerichts (Artikel 43, Absatz 2) verfügt, so haben sämmtliche anwesende Personen auf Befehl des Vorsitzenden das Sitzungszimmer zu verlassen.

§. 59 d. V.=V.

Der Artikel 44 bezweckt zunächst die Beseitigung jedes Zweifels darüber, daß der die Voruntersuchung geführt habende Auditor auch die Hauptverhandlung vornehmen kann.

Der Auditor, welcher der Hauptverhandlung beizuwohnen, d. i. dieselbe zu leiten hat, muß aber nicht jener seyn, von welchem die Voruntersuchung geführt wurde, sondern es hat bei der Hauptverhandlung eben jener Auditor mitzuwirken, welcher zur Zeit derselben bei der betreffenden Abtheilung zur Dienstleistung sich befindet.

Die Bestimmung des §. 44, Absatz 2 (soll heißen Artikel 44) bezieht sich auf die Fälle, wenn der die Voruntersuchung geführt habende, oder der zur Dienstleistung bei der Truppenabtheilung befindliche Auditor besondere Gründe haben sollte, seine Theilnahme an der Hauptverhandlung abzulehnen.

Der Commandant hat diese Gründe zu würdigen, und wenn er sie für erheblich erachtet, wegen Bestimmung eines andern Auditors nach §. 20 der gegenwärtigen Instruktion Vorsehung zu treffen.

§. 60 d. V.=V.

Der Artikel 45 weiset hinsichtlich der Eröffnung der Hauptverhandlung im Allgemeinen auf den §. 530, Ziffer 2 und 3, Absatz 1[8]) der Dienstvorschriften hin, und es sind daher die hier gegebenen Bestimmungen maßgebend, es mag die Hauptverhandlung vor einem Kriegsgerichte oder einer größeren Kriegs=Commission gepflogen werden.

Aus dieser Hinweisung ergibt sich auch mit Rücksicht auf den Inhalt des allegirten §. 530, Ziffer 3, Absatz 1[8]), daß

1) in Ansehung der Vorführung eines verhafteten Beschuldigten die Bestimmungen des §. 523, Ziffer 3, 5 und 6[9]), bei jener eines nicht verhafteten Beschuldigten aber die Bestimmungen des §. 519, Ziffer 2 und 3[10]) der Dienstvorschriften zu beachten sind;

2) der Angeschuldigte die Erklärung, ob er gegen irgend einen der Richter eine gegründete Einwendung zu machen habe, noch vor dem Beeidigungsakte abzugeben hat, und etwaige spätere Einwendungen keine Wirkung mehr haben können;

3) die Entscheidung über etwa gestellte Ablehnungsgesuche mit Rücksichtsnahme auf die Bestimmungen des Artikels 33, Ziffer 1 — 4, Th. II.[11]) des Strafgesetzbuches, und jene der Artikel 5, 6, 7 der (gegenwärtigen) allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 (Seite 5) von dem Kriegsgerichte oder der größeren Kriegs-Commission in geheimer Berathung sogleich nach Maßgabe der Anordnungen des §. 530, Ziffer 3[8]) der Dienstvorschriften zu geschehen hat;

4) bei erkannter Zuläßigkeit des Ablehnungs-Gesuches der Vorsitzende die Beorderung eines anderen Mitgliedes vom nämlichen Grade durch den Commandanten sogleich zu veranlassen hat, und

5) eine Vertagung der Hauptverhandlung nur dann stattfinden darf, wenn diese Beorderung nicht sogleich möglich seyn, und dadurch die Verschiebung der Sitzung nothwendig werden sollte.

§. 61 d. V.-V.

Bringt der Angeschuldigte keine Ablehnungsgesuche vor, oder sind die etwa gestellten in obiger Weise erledigt, so wird nach Anweisung der Artikel 46 und 47 zur Verpflichtung der Richter geschritten.

Bei Ablesung der Eides- beziehungsweise Gelöbnißformel haben sich sämmtliche Gerichtsmitglieder von ihren Sitzen zu erheben.

Der Aufruf zur Ableistung der Stabung geschieht einzeln von der untersten Rangstufe nach aufwärts.

Bei größeren Kriegskommissionen ist in der Verpflichtungsformel statt der Worte:

„ich schwöre“

zu lesen: „ich gelobe“

und es sind statt der Stabung ohne Erhebung der rechten Hand lediglich die Worte auszusprechen: „ich gelobe.“

Israelitische Glaubensgenossen haben die Stabung mit emporgehobener Rechten und unter Hinweglassung der Worte: „und sein heiliges Wort“ nachzusprechen.

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

§. 62 d. V.-V.

Unmittelbar nach geschehener Verpflichtung erfolgt die nach Artikel 48 vorgeschriebene Eröffnung durch den Vorsitzenden.

Sie hat sich lediglich auf jene Punkte zu beschränken, welche speziell bezeichnet sind, und es ist sich daher jeder weiteren Erörterung oder Einwirkung zu enthalten.

§. 63 d. V.-V.

Die nun folgende Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 49—58, mit Rücksichtsnahme auf jene Vorschriften, welche das Gesetz vom 10. November 1848 über das Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen enthält.

Aus den Artikeln 303 und 315[12]) dieses Gesetzes ist zu entnehmen, daß für das stadtgerichtliche Verfahren in dem hier in Frage stehenden Bereiche der eigentlichen Verhandlung die Artikel 147, 149 bis 153, 155 bis 169[13]) zur Norm dienen.

Bei Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf die militärgerichtliche Hauptverhandlung ist vorzugsweise zu beachten, daß die nach den allegirten Gesetzesstellen in der Person des Präsidenten des Schwurgerichtshofes oder des Vorstandes des stadtgerichtlichen Senates sich vereinigenden Befugnisse bei der militärgerichtlichen Hauptverhandlung zwischen dem Vorsitzenden des Gerichts und dem verhandelnden Auditor in der Art getheilt sind, daß nach Artikel 55 die Handhabung der Sitzungs-Polizei und alle jene Verfügungen, welche auf einem gewissen Machtverhältnisse beruhen, dem Vorsitzenden, als dem

höchststehenden militärischen Gerichtsmitgliede übertragen, dagegen nach Artikel 51 die eigentlich processuale Leitung und Führung der Verhandlungen einschlüßlich der sogenannten discretionären Gewalt, jedoch mit Beachtung der im Artikel 55, Absatz 2 enthaltenen Vorschrift, dem verhandelnden Auditor zugewiesen sind.

Bei dieser bestimmten Ausscheidung der gegenseitigen Functionen und bei den in den nachstehenden §§. noch gegebenen weiteren Directiven kann erwartet werden, daß jeder Uebergriff vermieden und keine Veranlassung zur Störung der Hauptverhandlung gegeben werden wird.

§. 64 d. V.=V.

Auf die nach Artikel 49 von dem Vorsitzenden an den Auditor zu richtende Aufforderung eröffnet derselbe die Verhandlung mit Ablesung der in diesem Artikel bezeichneten Aktenstücke. Es ist seinem Ermessen anheimgestellt, ob er dieselben selbst ablesen oder durch den Aktuar verlesen lassen will.

§. 65 d. V.=V.

Die vorgetretenen Zeugen erinnert der Auditor sofort nach Maßgabe des Artikels 155, Absatz 1[13]) des Gesetzes vom 10. November 1848 an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides, und weiset sie hiernach an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, und daselbst zu verbleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt.

Findet der Auditor die Anordnung von Maßregeln für nothwendig, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen, beziehungsweise Vergehen, oder über den Angeschuldigten, oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren, so hat er seinen desfallsigen Antrag an den Vorsitzenden zu stellen, welcher den Vollzug verfügen wird.

§. 66 d. V.=V.

Die nun folgende Vernehmung des Angeschuldigten, die Feststellung der Reihenfolge, in welcher die Zeugen und Sach-

verständigen vernommen werden sollen, die Vorrufung, Beeidigung und Vernehmung derselben liegt ausschließend dem Auditor ob.

Er hat hiebei dasjenige zu beachten, was die Artikel 141, Absatz 1 und 2, 143, Absatz 2 und 3[14]), 156, 157, 158, Absatz 2, 159, 161, 162, 165, Absatz 2 und 3, 169[13]), 182, 183 und 184[14]) des Gesetzes vom 10. November 1848 in dieser Beziehung vorschreiben.

Alle Zeugen, deren Beeidigung nicht nach Artikel 46 a. a. O. (vide Seite 22) untersagt ist, müssen den Eid (Artikel 157 a. a. O.[13]) leisten, auch wenn sie in der Voruntersuchung schon eidlich vernommen worden sind.

§. 67 d. V.=V.

Wie sich in Ansehung des Ablesens von Aktenstücken und Aussagen aus den Voruntersuchungsakten zu verhalten ist, darüber geben die Artikel 52 — 54 besondere Vorschriften, und es treten daher dieselben an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen der Artikel 165, Absatz 1 und 166[13]) des Gesetzes vom 10. November 1848.

Artikel 52 gestattet die Ablesung der in demselben bezeichneten Aktenstücke, und legt es gewissermaßen in das Ermessen des verhandelnden Auditors, ob er diese Ablesung zu verfügen für entsprechend oder nothwendig findet.

Es versteht sich indessen von selbst, daß die Ablesung solcher Aktenstücke immer geschehen muß, wenn sie Beweise des Thatbestandes oder der Schuld enthalten, für welche nicht andere Beweismittel in der Hauptverhandlung producirt werden.

Dagegen fordert Artikel 53 unbedingt, daß Leumunds- und Vermögenszeugnisse, die dienstlichen Nachweise über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, Geburtsscheine und andere ähnliche Urkunden bei der Hauptverhandlung abgelesen werden und stellt dieses sonach nicht in das Ermessen des verhandelnden Auditors.

Hierdurch wird in der Regel die Nothwendigkeit, Zeugen, welche nur in solcher Richtung deponiren, zur Hauptverhandlung zu laden, von selbst hinwegfallen.

Die Aussagen jener Zeugen oder Sachverständigen, welche in der Zwischenzeit bis zur Hauptverhandlung gestorben sind, oder deren persönliches Erscheinen wegen Alters, Gebrechlichkeit,

Landes-Abwesenheit, großer Entfernung, wegen Abwesenheit im Felde oder auf Cantonnirungen, oder aus irgend einem andern erheblichen Grunde, wie z. B. übergroßer Verzögerung der Sache, nicht füglich zu bewerkstelligen war, können auch ohne Antrag des functionirenden Staatsanwaltes oder des Angeschuldeten abgelesen werden, wenn es der Auditor für die Aufklärung der Sache nöthig erachtet.

Nur in den Fällen, auf welche die Bestimmungen der Artikel 52 — 54 keine Anwendung finden, ist die nach Artikel 167[13]) des Gesetzes vom 10. November 1848 vorgeschriebene Einwilligung des Angeschuldeten nothwendig.

§. 68 d. V.-V.

Dem Auditor steht die nach Artikel 141, Absatz 3[15]) des Gesetzes vom 10. November 1848 dem Präsidenten eingeräumte Berechtigung zu, einzelne, bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, sogleich zur Vernehmung zu ziehen. Deren augenblickliche Vorladung oder Vorführung hat er nach Artikel 55, Absatz 2 durch den Vorsitzenden zu veranlassen.

Hinsichtlich der Uebung dieses Rechtes, sowie der Vernehmung solcher Zeugen sind für den Auditor die Bestimmungen des Artikels 141, Absatz 4, 5 und 6[15]) des Gesetzes vom 10. November 1848 maßgebend.

§. 69 d. V.-V.

Anträge von Seite des functionirenden Staatsanwalts, des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, können von dem Auditor ohne Weiteres zurückgewiesen werden. (Artikel 141, Absatz 7 und 8[15]) des Gesetzes vom 10. November 1848.)

Nur im Falle, wenn sich ein Antragsteller bei dieser Zurückweisung nicht beruhigt, hat das Gericht hierüber zu entscheiden.

Gleiches ist zu beachten, wenn gegen die Beeidigung eines Zeugen oder gegen Vernehmung eines solchen, welcher auf der Zeugenliste nicht vorgetragen ist, von dem Angeschuldigten oder dem functionirenden Staatsanwalte Einwendung erhoben wird. [Artikel 158, Absatz 1[13]) a. a. O.]

§. 70 d. V.-V.

Die Berechtigung zur unmittelbaren Fragestellung an den Angeschuldigten, die Zeugen oder Sachverständigen steht nach Artikel 56 nur dem Vorsitzenden, den übrigen Richtern, dem functionirenden Staatsanwalte und dem Vertheidiger zu, und erstreckt sich daher nicht, wie es gemäß Artikel 164, Abs. 1 [13]) des Gesetzes vom 10. November 1848 gestattet ist, auf die Person des Angeklagten.

Da dem Vorsitzenden die Bestimmung der Reihenfolge obliegt, so folgt hieraus von selbst, daß die übrigen Richter, der functionirende Staatsanwalt und der Vertheidiger Fragen an die Zeugen, beziehungsweise den Angeklagten erst dann stellen können, nachdem sie zuvor von dem Vorsitzenden die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

In keinem Falle darf der verhandelnde Auditor in einer einzelnen Vernehmung unterbrochen, und es kann daher einem Antrage auf Fragestellung nach Artikel 56 erst dann stattgegeben werden, wenn die Vernehmung von dem Auditor beendet ist.

§. 71 d. V.-V.

Aus der dem Vorsitzenden hinsichtlich der Handhabung der gesetzlichen Ordnung während der Sitzung nach Artikel 55 eingeräumten Gewalt folgt seine Berechtigung zu allen jenen Anordnungen, zu welchen nach Artikel 142 [16]) des Gesetzes vom 10. November 1848 der Präsident des Schwurgerichtshofes ermächtigt ist. Indessen kann er die dort bestimmte Verhaftnahme nur in so ferne üben, als es mit dem ihm durch die einschlägigen Bestimmungen der Dienst-Vorschriften eingeräumten Umfange der Disciplinar-Strafgewalt vereinbar ist.

Liegt die Bestrafung außer diesen Grenzen, so kann er selbe bei dem Commandanten später beantragen; seinem Befehle, die Sitzung zu verlassen, muß indessen jederzeit Folge geleistet werden.

Der Vorsitzende ist kraft des ihm zustehenden Rechtes befugt, im Falle des Artikels 184 [14]) des Gesetzes vom 10. November 1848 ohne vorherigen Beschluß des Gerichtes den Angeklagten aus der Sitzung zu entfernen, wobei übrigens die Bestimmungen des Absatzes 2 und 3 dieses Artikels zu beachten kommen.

Die Verhängung einer Strafe gegen den Angeklagten wegen Beschimpfung oder Beschuldigung eines Zeugen gemäß Artikel 168 Absatz 2 [13]), sowie gegen Zeugen aus dem Militärstande, welche die Ablegung ihrer Aussage oder die Ableistung des Eides beharrlich verweigern [Artikel 160 [13]) des Gesetzes vom 10. November 1848] erfordert einen Ausspruch des Gerichts.

Wie sich in einem solchen Falle bei Zeugen aus dem Civilstande zu verhalten, ist bereits im Artikel 3 Absatz 1 und im §. 3 der gegenwärtigen Instruktion bestimmt.

Ueber jede verfügte Bestrafung hat der Vorsitzende im Einklange mit den allgemeinen dienstlichen Bestimmungen nach dem Schlusse der Sitzung dem Commandanten Meldung zu erstatten.

§. 72 d. V.-V.

Ist die Vernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und des Angeschuldeten zu Ende gebracht, sohin das Beweisverfahren geschlossen, worüber sich der verhandelnde Auditor auszusprechen hat, so kommt es, wie die Artikel 57 und 58 im Wesentlichen übereinstimmend mit den Artikeln 170 und 316 des Gesetzes vom 10. November 1848 bestimmen, zunächst dem functionirenden Staatsanwalt zu, das Ergebniß des Beweisverfahrens darzulegen, die zur Rechtfertigung der Anklage dienlichen Gründe mit Rücksichtnahme auch jener Ergebnisse, welche aus der Hauptverhandlung etwa zu Gunsten des Angeklagten hervorgetreten sind, zu entwickeln und mit dieser Erörterung in Anbetracht, daß das Gericht über Schuld und Strafe zugleich zu erkennen hat, den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu verbinden, sohin sich bestimmt auszusprechen, auf welches Verbrechen oder Vergehen der Schuldausspruch sich erstrecken, und welche Strafe gegen den Angeschuldeten nach dem Gesetze verhängt werden soll.

Uebrigens hat der functionirende Staatsanwalt mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 63, Absatz 2 und 3 hiebei sein Augenmerk vorzugsweise auch darauf zu richten, ob aus der Verhandlung nicht etwa bestimmte Anhaltspunkte dafür sich ergeben haben, daß die That unter Umständen begangen wurde, welche in dem Verweisungs-Beschlusse der Anklage nicht zu Grunde gelegt wurden, und entweder einen höheren Grad oder eine schwerere Qualifikation des in Frage stehenden Ver-

brechens oder Vergehens bedingen — ob ferner nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung die fragliche That, wenn auch nicht die gesetzlichen Begriffsmerkmale des im Verweisungs-Beschlusse bezeichneten Verbrechens oder Vergehens, doch jene eines andern Verbrechens oder Vergehens von gleicher oder höherer Strafbarkeit an sich trage. Dieß kann sich z. B. ergeben, wenn die Verweisung zur Hauptverhandlung wegen Verbrechens des Raubes III. Grades erfolgte, aus der Verhandlung aber sich herausstellt, daß dieses Verbrechen unter einem besonders erschwerenden Umstande verübt wurde, oder unter Umständen, welche einen Raub IV. Grades charakterisiren, oder wenn bei Verweisung wegen Verbrechens des einfachen Diebstahls aus der Verhandlung sich nachweiset, daß der Diebstahl unter erschwerenden Umständen begangen wurde, oder daß die That nicht als Diebstahl, sondern als Raub ꝛc. nach dem Gesetze betrachtet werden muß.

In solchen und ähnlichen Fällen hat der functionirende Staatsanwalt, um die Anwendung des Artikels 63, Absatz 3 zu sichern, und die sofortige Aburtheilung zu ermöglichen, während der Verhandlung ausdrücklich zu erklären, daß er die Anklage nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens auf den sich festgestellt habenden höheren Grad des Verbrechens oder Vergehens oder dessen schwerere Qualifikation, oder auf jenes Verbrechen oder Vergehen, dessen Merkmale die in Frage stehende That abweichend von dem Verweisungsbeschlusse an sich trägt, erstreckt haben wolle.

§. 73 d. V.-V.

Die gemäß Artikel 58, Absatz 4 nach erfolgter Ausführung der Vertheidigung an den Angeschuldeten zu richtende Frage hat, als im Zusammenhange mit der Verhandlung selbst stehend, der Auditor zu stellen.

Ist nach dem Ausspruche des Vorsitzenden die Verhandlung geschlossen, so kann einer weiteren Erörterung in der Sache von Seite des functionirenden Staatsanwaltes, des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers nicht mehr stattgegeben werden.

1) Artikel 151, Abs. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Auch kann, wenn derselbe (nämlich der Zeuge) am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Präsidenten seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden.

2) Art. 152, Abs. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848. vide Seite 4.

3) Artikel 188, Abs. 1 und 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Schwurgerichtshof die Vertagung der Sache auszusprechen. Wenn jedoch der Angeklagte selbst die Vorlesung seiner Aussagen aus den Akten der Voruntersuchung für genügend erklärt und der Staatsanwalt seine Zustimmung ertheilt, so kann die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortgesetzt und beendigt werden.

4) Artikel 313 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Eine Vertagung der Sache findet ꝛc. auch dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß daß es dem Beschuldigten unmöglich sey, sich bei der Verhandlung einzufinden.

5) Artikel 186 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte ausgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeigneten Falles zu verhaften.

6) Artikel 319 Abs. 1 und 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Ergibt sich am Schlusse der Verhandlung, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann die Aburtheilung ausgesetzt und zu weiterer Aufklärung entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständiger in einer späteren Sitzung verfügt oder die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden. Im ersten Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden.

7) Die hier angezogenen Artikel des Gesetzes vom 10. November 1848 handeln von der Oeffentlichkeit der Verhandlung, von der Beschränkung derselben und von jenen Personen, welche auch bei beschränkter Oeffentlichkeit dennoch den Schwurgerichts- ꝛc. Sitzungen beiwohnen können; sohin hier nicht nöthig und durch die Artikel 42 und 43 ergänzt.

8) §. 530, Ziffer 2 und 3, Abs. 1 D.-V. 2. Bei der kriegsgerichtlichen Versammlung findet dieselbe Ordnung, wie bei der größern Kriegs-Commission (§. 529, Ziffer 2) statt, so daß die Beisitzer von einerlei Grad (Klasse) einander gegenüber, der im Dienste ältere rechts und der im Dienste jüngere links, zu sitzen kommen. Auf dem Tische befindet sich ein Crucifix zwischen zwei Leuchtern mit aufgesteckten Kerzen, und vor diesem liegen die Strafgesetze. Wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nöthig machen, haben sämmtliche Mitglieder eines Kriegsgerichtes in voller Uniform zu erscheinen.

3. Der Vorstand des Kriegsgerichtes eröffnet dasselbe mit der Bekanntmachung des Verbrechens, wegen dessen es zusammen be-

rufen ist, und des Angeschuldigten, über welchen es zu richten hat, und läßt (nach einer kurzen Anrede an das Personal, blos nach den Gesetzen ohne alle Nebenrücksicht Recht zu sprechen) den oder die Angeschuldigten, welche auf die schon beschriebene Art vorgeführt werden, jedoch jeden einzeln, ungefesselt eintreten; sofort befragt er denselben, ob er gegen irgend einen Richter eine gegründete Einwendung zu machen habe. Im Falle einer gemachten Einwendung ist die Abtretung des Angeschuldigten und des perhorrescirten Gerichtsmitgliedes zu verfügen, und von dem übrigen Personal die vorgebrachte Einwendung zu würdigen. Bei erkannter Erheblichkeit derselben ist sogleich die Beorderung eines andern Mitgliedes vom nämlichen Grade zu veranlassen, damit noch in derselben Gerichtssitzung die Aburtheilung erfolge, — bei erkannter Unerheblichkeit aber die Einwendung zu verwerfen, der perhorrescirte Beisitzer wieder einzuberufen, und ein wie anderes dem neuerdings vorgeführten Angeschuldigten zu eröffnen.

9) §. 523, Ziffer 3, 5 und 6. D.-V. vide Seite 22.

10) §. 519, Ziffer 2 und 3. D.-V. 2. Der gemeine Soldat wird durch einen Korporal, der Unteroffizier durch einen Unteroffizier höheren Grades, der Junker durch den Adjutanten und die übrigen Individuen des Unterstabs durch den Junker oder durch einen besonders bestimmten Unteroffizier zur Vernehmung der Militär-Commission übergeben. Diejenige Charge, welche das Individuum übergibt, hat dem Vorstande der Commission Meldung zu machen, den Grundlisten-Extrakt nebst dem Leumunds-Atteste zu überliefern und sich hierauf zu entfernen.

3. Ein zur Vernehmung vorgeforderter Offizier hat sich zu der gesetzten Stunde an dem Orte der Commission einzufinden und bei dem Vorstand derselben zu melden.

11) Artikel 33, Ziffer 1 bis 4, Th. II. St.-G.-B. vide Seite 8.

12) Artikel 303 und 315 des Ges. v. 10. Nov. 1848. (Art. 303 bezeichnet lediglich jene Artikel des Gesetzes, nach welchen sich das stadtgerichtliche Verfahren im Allgemeinen zu richten hat, bedarf sohin hier keiner Allegation).

Art. 315. Der Vorstand des zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senats eröffnet die Verhandlung jeder Strafsache mit Bezeichnung des Gegenstandes derselben und Stellung der im (folgenden) Artikel 147 bezeichneten Fragen.

13) Art. 147 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung. Er erinnert zugleich den Vertheidiger an seine Verpflichtung, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Artikel 149. Nachdem dieß (nämlich die Beeidigung der Gerichtsmitglieder, das Verweisungs-Erkenntniß und beziehungsweise die Anklageschrift verlesen) geschehen, steht es dem Staats-

Anwalt frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen. Der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß.

Artikel 150. Der Präsident befiehlt zunächst dem Protokollführer, die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen. Diese haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten.

Artikel 151. Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so ist derselbe in eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen zu verurtheilen. Auch kann, wenn derselbe am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Präsidenten seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden.

Artikel 152. Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen eines vorgeladenen aber ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen oder die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung zu verweisen. In diesem Falle trifft den Zeugen außer der im (obigen) Artikel 151 bezeichneten Strafe zugleich die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Artikel 153. Gegen die in Gemäßheit der (vorstehenden) Artikel 151 und 152 ausgesprochenen Verurtheilungen kann der Zeuge binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, durch eine auf der Gerichtskanzlei abzugebende Erklärung Einspruch erheben, worüber von dem Schwurgerichtshofe noch in der gegenwärtigen, und, wenn er bereits aufgelöst seyn sollte, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden ist.

Die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge genügende Beweise darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

Artikel 155. Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und über die Folgen des Meineides und weist sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt.

Er ordnet erforderlichen Falles die Maßregeln an, die er für angemessen erachtet, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen, oder über den Angeklagten, oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren.

Zuwiderhandelnde Zeugen können vom Schwurgerichtshofe sogleich während der Sitzung zu einer Geldstrafe von 1 — 10 fl. oder in eine 24—48 stündige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Gleiche Strafe kann auch dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von ihnen abzugebenden Aussage verkehren, vorbehaltlich weiterer Einschreitung,

wenn ihre Handlung in ein nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Artikel 156. Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände und läßt die vom Staatsanwalte und vom Angeklagten zur Abhörung vorgeschlagenen Zeugen und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge vorrufen.

Artikel 157. Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, soferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobener Rechte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, „Furcht, ohne Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas „Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, „so wahr mir Gott helfe."

Sachverständige leisten außer diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Artikel 158. Dem Angeklagten und dem Staatsanwalte steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung eines Zeugen oder, falls derselbe in die Zeugenliste gar nicht oder unter unrichtiger Bezeichnung wäre eingetragen worden, gegen dessen Vernehmung vorzubringen und der Schwurgerichtshof entscheidet augenblicklich darüber.

Gehört ein Zeuge zu denjenigen, welche das Gesetz unbeeidigt zu vernehmen gebietet, so hat der Präsident die Geschworenen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen Aussagen mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien.

Artikel 159. Der Präsident stellt an jeden Zeugen zuvörderst die im Art. 208 Th. II. des St.-G.-B. vorgeschriebenen allgemeinen Fragen (s. g. Generalia), worauf der Zeuge mündlich sein Zeugniß ablegt.

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt, ob der Angeklagte es sey, auf den sich seine Aussagen beziehen, und dann wird an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er auf dasjenige, was so eben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe.

Artikel 160. Sollte ein Zeuge die Ablegung seiner Aussagen oder die Ableistung des Eides beharrlich verweigern, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen denselben in eine Gefängnißstrafe von 1 — 6 Monaten verurtheilen.

Artikel 161. Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, soferne nicht der Präsident in Gemäßheit des (folgenden) Artikels 162 ein Anderes anordnet oder den Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staats-Anwaltes und des Angeklagten entläßt.

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen.

Artikel 162. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die nothwendig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen. Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen und abwechselnd Fragen an einen und den andern richten.

Er kann auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den beiden letzten Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allem Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Artikel 163. Außer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Artikel 164. Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen. Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben, und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Artikel 165. Im Laufe der Verhandlungen können die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Auch läßt der Präsident dem Angeklagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können. Er fordert ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne. Er läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, insoferne eine Veranlassung hiezu gegeben ist.

Artikel 166. Sind Zeugen, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen worden sind, mit Tod abgegangen oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen aus den Untersuchungs-Akten abgelesen werden, wenn es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt oder vom Präsidenten für nöthig erachtet wird.

Artikel 167. Außer den in den Art. 133 (vide Seite 50) und (vorstehendem) 166 bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden.

Artikel 168. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, so wie der Staatsanwalt sind berechtigt, alles Dasjenige geltend zu

machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann.

Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeugen Beschimpfungen, oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen wider den Schuldigen eine Gefängnißstrafe von 1—8 Tagen oder beziehungsweise eine Schärfung des Gefängnisses auf die Dauer von 8—14 Tagen anordnen.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Artikel 169. Was in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

14) Artikel 141, Abs. 1 und 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Der Präsident hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen.

Artikel 143, Abs. 2 und 3 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Der Angeklagte kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen. Jedoch ist dieß nicht zulässig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat. Auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden.

Artikel 182 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Rücksichtlich der Vernehmung tauber oder stummer Personen, dann solcher, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig sind, finden die für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Artikel 183. Wenn der Angeklagte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, so hat ihn der Präsident lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung seine Lage leicht verschlimmern könne, und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren.

Artikel 184. Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört und der vorgängigen Ermahnung, sowie der Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht absteht, so kann er durch Beschluß des Schwurgerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre.

15) Artikel 141 des Ges. v. 10. Nov. 1848. (Abs. 3.) Er (der Präsident) hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, so fern sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen. (Abs. 4.) Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen. (Abs. 5.) Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen, und die Geschwornen in jedem einzelnen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seyen. (Abs. 6.) Auch ist, wenn die Vorrufung solche Personen trifft, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich in Erinnerung zu bringen. (Abs. 7.) Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, hat der Präsident zurückzuweisen. (Abs. 8.) Beruhigt sich ein Antragsteller bei der Zurückweisung nicht, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

16) Artikel 142 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung.

Er ist zu diesem Ende berechtiget, nicht nur diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben geeigneten Falles aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden zur Haft bringen lassen. Von dem Letztern ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Artikel 59.

Nach dem Schlusse der Verhandlung und nachdem der Vorsitzende die einstweilige Entfernung des Angeschuldigten verfügt hat, begeben sich die Richter mit dem verhandelnden Auditor und dem Aktuar zur Urtheilsfällung an den Berathungsort.

Artikel 60.

In denjenigen Fällen, in welchen Unteroffiziere und Gemeine zu einem Kriegsgerichte kommandirt sind, geschieht

die Berathung in zwei Abtheilungen in der Art, daß die Offiziere unter sich berathen, und die Unteroffiziere und Gemeinen zur gesonderten Berathung zusammentreten.

Der verhandelnde Auditor hat in einem solchen Falle zuerst bei der Berathung der Unteroffiziere und Gemeinen, und dann bei jener der Offiziere anwesend zu seyn.

Artikel 61.

Der verhandelnde Auditor hat bei der Berathung die von den Richtern oder von ihm selbst für nöthig erachteten Aufschlüsse zu ertheilen.

Ein Stimmrecht steht demselben nicht zu.

Die Richter können bei der Berathung sowohl von den Akten der Voruntersuchung, als von den während der Sitzung niedergeschriebenen Vormerkungen Einsicht nehmen.

Artikel 62.

In den Fällen des Artikels 60 treten — wenn die Berathung in den beiden Abtheilungen gepflogen ist — die Mitglieder des Kriegsgerichts zusammen, und geben einzeln nach der Vorschrift der Artikel 11 und 12 ihre Stimmen ab.

Artikel 63.

Ueberzeugt sich die größere Kriegs-Commission, daß die als Vergehen zur Hauptverhandlung verwiesene That ein Verbrechen sey, so hat sich dieselbe der Aburtheilung zu enthalten, und die Sache zur Hauptverhandlung vor das Kriegsgericht zu verweisen; diese Verweisung hat dieselbe Wirkung, als ob sie von der im Artikel 18, Absatz 2 bezeichneten Commission ausgegangen wäre.

Außerdem sind bei der Berathung und Abstimmung die Vorschriften der Artikel 323 — 325[1]) des Gesetzes vom 10. November 1848 in Anwendung zu bringen, und der Umstand, daß die That sich in der Hauptverhandlung anders herausstellt, als dieselbe in dem Beschlusse auf Hauptverhandlung bezeichnet ist, steht der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Jedoch kann auf ein anderes Verbrechen oder Vergehen von gleicher oder höherer Strafbarkeit, sowie auf einen höheren Grad oder eine schwerere Qualifikation desselben Verbrechens oder Vergehens nur dann erkannt werden, wenn der functionirende Staatsanwalt hierauf die Anklage während der Verhandlung ausdrücklich erstreckt hat.

Artikel 64.

In jedem Endurtheile ist zugleich

1) über den Kostenpunkt, so wie geeigneten Falles
2) über die Ersatzleistung wegen Aerarialbeschädigung, dann in Desertionsfällen über die vermögensrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung, und
3) über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu erkennen.

Außer den in Ziffer 2 bezeichneten Fällen sind die aus der strafbaren That entstandenen privatrechtlichen Ansprüche im Civil-Rechtswege zu verfolgen.

Zu Artikel 59 — 64.

§. 74 d. V.-V.

Diese Artikel umfassen die Bestimmungen über die Berathung, Abstimmung und Urtheilsfällung bei Kriegsgerichten und größeren Kriegs-Commissionen.

Es wird desfalls auf die Artikel 11 und 12, und auf die §§. 8 — 10 d. V.-V. hingewiesen.

Die im Artikel 63, Absatz 2 vorgeschriebene Anwendung der Artikel 323 — 325[1]) des Gesetzes vom 10. November 1848 hat sich nach den in obigen Artikeln niedergelegten besonderen Bestimmungen zu modifiziren.

§. 75 d. V.-V.

Bei der Berathung ist vordersamst in Erwägung zu ziehen, ob die Sache durch die gepflogene Verhandlung gehörig aufgeklärt ist. Werden Ersetzungen nothwendig erachtet, so kann nach Anordnung des Artikels 319, Abs. 1[2]) des Gesetzes vom 10. November 1848 zu weiterer Aufklärung entweder die Ver-

nehmung anderer Zeugen oder Sachverständiger in einer späteren Sitzung verfügt, oder die Sache an das untersuchende Gericht zurückgewiesen werden. Uebrigens ist von diesem Rechte mit aller Vorsicht und nur bei unabweisbarer Nothwendigkeit Gebrauch zu machen, indem die Wiederholung einer Verhandlung mit vielen Inconvenienzen verbunden ist und daher wenn immer möglich vermieden werden soll.

Nach bethätigten Ersetzungen richtet sich das Verfahren nach den bereits bekannten Vorschriften und kann von dem Wiedererscheinen der bei der Hauptverhandlung bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen Umgang genommen werden, wenn sich solches nach den gegebenen Umständen als zulässig darstellt, und das zusammentretende Gericht aus denselben Mitgliedern wie das frühere besteht.

Werden keine Ersetzungen für nothwendig befunden, so ist zur weiteren Berathung und Abstimmung darüber zu schreiten, ob der Angeschuldigte für schuldig zu halten, und welche Strafe gegen ihn zu erkennen ist.

Da die Zuerkennung der Strafe immer die Feststellung der Schuld voraussetzt, so ergibt sich hieraus von selbst, daß die Berathung und Abstimmung über Schuld und Strafe getrennt zu halten ist. Es muß daher zuerst die Frage, ob der Angeschuldigte der Uebertretung, welche den Gegenstand der Anklage bildet, oder welcher anderen Uebertretung sich schuldig gemacht hat, zur Abstimmung gebracht werden, und erst, wenn diese bejahend entschieden ist, kann die Berathung und Abstimmung über die Strafe erfolgen.

§. 76 d. V.=V.

In den Bereich des ersten Theils der Berathung und Abstimmung fällt demnach insbesondere die Würdigung, ob die That die Begriffs=Merkmale an sich tragen, welche das Gesetz zum Thatbestand der einen oder andern Uebertretung erfordert, ob der Thatbestand hinreichend nachgewiesen ist, ob die That vorsätzlich begangen wurde, oder ob dem Thäter Fahrlässigkeit oder kein Verschulden zur Last falle (Artikel 1[3]) des Gesetzes vom 29. August 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend), ob und welche Umstände sie etwa begleiten, die nach den einschlägigen Gesetzen eine höhere oder geringere Qualifi=

kation begründen, ob ein oder der andere die Rechtswidrigkeit der That ausschließender, oder ein die Zurechnungsfähigkeit aufhebender oder mindernder Umstand vorhanden ist (Artikel 3[4]) a. a. O.), in welcher Weise der Angeschuldigte bei der That mitgewirkt hat, ob als Urheber, Gehülfe oder Begünstiger, ob endlich genügende Beweise vorhanden sind, um den Angeschuldigten als schuldig erachten zu können.

Ist die Schuld festgestellt, so muß über die Strafe unter Zugrundelegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in vorgeschriebener Weise berathen und abgestimmt werden. Hiebei sind in jenen Fällen, in welchen das Gesetz den Richtern einen Spielraum bei Ausmessung der Strafe gestattet, die desfallsigen Bestimmungen der Artikel 90 — 105, 107 — 110 und 118[5]), Theil I. des Strafgesetzbuches nebst den einschlägigen Novellen, dann der Artikel 2 und 3[4]) des Gesetzes vom 29. August 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, zu beachten.

Wie sich bei Verschiedenheit der Stimmen zu verhalten, ist im Artikel 12 bestimmt, und in §. 9 und 10 gegenwärtiger Instruction (V.-V.) näher erläutert.

Nach der Entscheidung über Schuld und Strafe sind die im Artikel 64 bezeichneten Punkte einzeln zur Abstimmung zu bringen.

Sind mehrere Angeklagte abzuurtheilen, so versteht es sich von selbst, daß über jeden einzelnen gesondert berathen und abgestimmt werden muß.

§. 77 d. V.-V.

Die Thätigkeit des verhandelnden Auditors bei der Berathung ist in dem Artikel 61 klar bezeichnet, und es folgt hieraus, daß von ihm eine Einwirkung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme der Ueberweisung des Angeklagten nicht geübt werden darf.

In seiner Verpflichtung liegt es aber, den Richtern nach Lage der Akten und der Verhandlungen jeden von ihnen gewünschten Aufschluß zu geben, oder auch ohne Auffordern solchen zu ertheilen, wenn er es für nöthig erachtet, insbesondere wenn er sich aus dem Gange der Berathung überzeugt, daß die Richter über Thatsachen im Irrthume sind, gesetzliche

Bestimmungen unrichtig auslegen, oder vorliegende Erhebungen und Aussagen irrig auffassen.

Die anzuwendenden Gesetze hat er wörtlich zu verlesen, und hiezu die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Bei der Abstimmung hat der Auditor die einzelnen Stimmen zu sammeln, hievon Vormerkung zu nehmen, und den Beschluß zu ziehen.

In der Vormerkung sind lediglich die Zahl der Stimmen aufzunehmen, je nach dem sie für die eine oder andere Meinung fallen, jedoch ohne Anführung der Namen.

§. 78 d. V.=V.

Der Artikel 63 sieht die Fälle vor, wenn sich in der Hauptverhandlung die That anders herausstellt, als dieselbe in dem Verweisungs=Beschlusse bezeichnet wurde.

Derselbe geht immer von der Voraussetzung aus, daß das Gericht nur über jene That, welche zur Hauptverhandlung verwiesen wurde, urtheilen kann. Nur unter dieser Voraussetzung gestattet er die Aburtheilung auch dann, wenn die in Frage stehende That in der Hauptverhandlung anders sich herausstellt, und selbst dann, wenn diese That ein anderes Verbrechen oder Vergehen, oder einen höheren Grad, oder eine schwerere Qualifikation des zur Verweisung gebrachten Verbrechens oder Vergehens nach Ergebniß der Verhandlung bildet.

Die richtige Auffassung der Vorschriften des Artikels 63 führt zu nachstehenden Folgerungen:

1) Ueberzeugt sich eine größere Kriegs=Commission, daß die als Vergehen verwiesene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt, so hört ihre Zuständigkeit zur Aburtheilung auf; es steht ihr jedoch zu, unter Umgangnahme von der im Artikel 18, Absatz 1 vorgeschriebenen Akten=Einsendung, den Beschluß auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung vor ein Kriegsgericht zu fassen.

2) Gewinnt die größere Kriegs=Commission die feste Ueberzeugung, daß die als Vergehen verwiesene That nicht als Vergehen, wohl aber als Polizei= oder Disziplinar=Uebertretung strafbar ist, so hat sie hierüber das Erkenntniß zu erlassen. Gleiches ist der Fall, wenn ein

Kriegsgericht sich überzeugt, daß die als Verbrechen verwiesene That nur den Charakter eines Vergehens oder einer Polizei- beziehungsweise Disziplinar-Uebertretung an sich trägt.

3) Die Ausdehnung der Anklage während der Verhandlung ist nur dann nothwendig, wenn ein höherer Grad oder eine schwerere Qualifikation, als in dem Verweisungs-Beschlusse angenommen ist, in Frage kömmt, oder wenn die verwiesene That im Laufe der Hauptverhandlung durch das Hinwegfallen oder die Aenderung einzelner Merkmale den Charakter eines andern Verbrechens oder Vergehens annimmt, als das in dem Verweisungsbeschlusse bezeichnete, und dieses Verbrechen oder Vergehen mit jenem, welches der Verweisungsbeschluß enthält, entweder auf gleicher Stufe der Strafbarkeit steht, oder eine höhere Strafbarkeit bedingt.

Wesentlich verschieden ist der Fall, wenn sich im Laufe der Hauptverhandlung eine neue Uebertretung entdeckt, worauf die Anklage nicht gerichtet war, sohin eine andere That, als jene, welche der Verweisung-Beschluß zum Gegenstande hat.

In dieser Beziehung sind vorkommenden Falls jene Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen, welche der Artikel 213[6]) des Gesetzes vom 10 November 1848 enthält.

§. 79 d. V.-V.

Bei dem Ausspruche über die im Artikel 64 bezeichneten Nebenpunkte ist Nachstehendes zu beachten:

1) Bezüglich des Kostenpunktes sind die Bestimmungen des Artikels 204, Abs. 2 und 3[7]) des Gesetzes vom 10. November 1848 und die durch selbes nicht aufgehobenen Artikel 404, 406, 408 und 409[8]), Th. II. des Strafgesetzbuches maßgebend.

2) Ueber die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtlichen Verwahr gekommenen Gegenstände muß das Erkenntniß Verfügung treffen (Artikel 205, Absatz 1[9]) des Gesetzes vom 10. November 1848.)

3) Von der Bestimmung des Artikels 205, Absatz 2[9]) des Gesetzes vom 10. November 1848 sind jene Fälle ausgenommen, in welchen eine Ersatz-Verbindlichkeit

des Verurtheilten wegen Aerarialbeschädigung z. B. wegen Beschädigung, Veräußerung, Entwendung von Montur- oder Armaturstücken oder anderer Aerarialgegenstände, wegen Veruntreuung anvertrauter Gelder ꝛc. ꝛc. in Frage steht; — hierüber muß im Urtheile sich ausgesprochen werden.

4) Die Bestimmung des Artikels 64 schließt die Befugniß für die Dienst- oder Administrativ-Stellen nicht aus, vom administrativen oder disziplinären Standpunkte aus über die etwaige Haftverbindlichkeit auch im Falle der Freisprechung wegen Verbrechens oder Vergehens so wie gegen Dritte in weitere Würdigung zu ziehen und disziplinäre oder administrative Entscheidung zu erlassen.

5) In Desertionsfällen hat sich das Erkenntniß nach den einschlägigen Bestimmungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes mit Rücksichtnahme auf die Vollzugs-Vorschriften und die einschlägigen besonderen Erläuterungs-Verordnungen zu richten.

1) Artikel 323, des Ges. v. 10. Nov. 1848. In der Hauptsache ist über die Frage zu berathen und abzustimmen: ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten sey? Die Richter haben hiebei die in dem Art. 171, Ziffer 1 (vide Seite 10) ertheilte Vorschrift zur Richtschnur zu nehmen.

Artikel 324. Wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, desgleichen wenn ein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorliegt, oder die erwiesene That nach ihren Merkmalen nicht unter ein Strafgesetz fällt, so ist der Beschuldigte freizusprechen.

Artikel 325. Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen.

Hiebei können, wenn der Schuldausspruch nur durch Mehrheit der Stimmen erfolgt ist, diejenigen Richter, welche gegen den Schuldausspruch stimmten, sich der Abstimmung enthalten.

Ihre Stimmen werden, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, denjenigen beigezählt, welche dem Beschuldigten am günstigsten sind.

2) Artikel 319. Abs. 1, des Gesetzes vom 10. November 1848 vide S. 67.

3) Artikel 1 des Ges. vom 29. August 1848. Ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorsätzlich begangen worden oder ob dem Thäter deßfalls Fahrlässigkeit oder kein Verschulden zur Last falle, gehört zur Thatfrage und ist nach den Umständen zu beurtheilen.

4) Artikel 2 des Ges. v. 29. August 1848. Wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist und sich später wieder eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder anderer Art schuldig macht, so ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund (Art. 90 und 92, Ziffer 4, Th. I. des St.-G.-B. sehe folgend.)

Artikel 3 desselben Gesetzes. Wenn das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere, als die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Dieselbe darf jedoch nicht unter das im Artikel 99 (sehe die folgenden) bestimmte niedrigste Strafmaß herabgesetzt werden und ist hinsichtlich der Nummer V. dieses Artikels auf das Gesetz vom 12. Mai 1848 Art. VI. Abs. 1 und 2 Rücksicht zu nehmen. (Dieser Artikel lautet: Mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes treten die in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle außer Wirksamkeit. Statt dieser Strafen soll, je nachdem sie als Hauptstrafen oder nur als Schärfungen zu verhängen wären, auf verhältnißmäßiges Gefängniß oder auf eine andere Schärfungsart erkannt werden.)

5) Artikel 90, Th. I. des St.-G.-B. So weit das Gesetz den Grad der Strafe unbestimmt gelassen hat, ist der Richter befugt und verpflichtet, dem Verbrechen, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besonderen Falles, das Maß der Strafe in anpassenden Graden zuzumessen. Zu diesem Zwecke soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen.

Art. 91. Rücksichtlich der Beschaffenheit der Handlung an und für sich steigt oder fällt die Strafbarkeit, I. nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung; II. nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckte, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen oder nur bestimmte Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat.

Art. 92. Aus Rücksicht der Gesetzwidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit: I. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannichfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten klar und deutlich zu erkennen; II. je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und Muth, je größerer Aufwand von Verstand, List oder Körperkräften erfordert und angewendet wurde, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen; III. je geringfügiger die äußeren zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben, je mehr derselbe aus eigenem inneren Antriebe die Uebertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen selbst aufgesucht hat; IV. je mehr der Verbrecher durch fortgesetzte Uebung böser Handlungen, durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist; V. je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat.

Art. 93. Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vornämlich I. wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Unerlaubtheit oder Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; II. wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung (soferne diese nicht alle Strafe ausschließen) zu dem Verbrechen verleitet worden ist; III. wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu verleitet wurde; IV. wenn eine ungesuchte, unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt und schnell zur Ausführung fortgerissen hat; V. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat (soferne hierauf nicht schon von dem Gesetze selbst bei der Strafbestimmung ausdrücklich Rücksicht genommen ist); VI. wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann.

Zu Art. 91—93 enthalten die Novellen: Wenn einer dieser Gründe schon als besonderer Schärfungs- oder Milderungsgrund eintritt, so darf er nicht noch einmal als allgemeiner angerechnet werden.

Art. 94. Aus der im vorausgehenden Art. 93 (Nr. VI.) bestimmten Ursache mindert sich die Strafe: 1) wenn der Verbrecher Gelegenheit hatte, einen größeren Schaden zu stiften und sich freiwillig auf einen geringeren beschränkt hat; 2) wenn derselbe die Folgen des Verbrechens zu verhindern oder 3) den schon verursachten Schaden wieder zu vergüten aus freiem inneren Antriebe thätig bemüht war; 4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben; 5) wenn er in seinem ersten oder zweiten Verhöre sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat; 6) wenn er andere

unbekannte Verbrecher entdeckt oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat.

Art. 95. Aus keiner der voranstehenden Ursachen ist das Gericht befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafgattung zu verändern oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern.

Das Richteramt ist blos ermächtigt, nach Erwägung dieser Umstände 1) eine Freiheitsstrafe, welche durch Bestimmung der höchsten und geringsten Dauer gesetzlich zugemessen ist, innerhalb dieser Grenzen zu verlängern oder zu verkürzen; 2) wegen beschwerender Umstände die Strafe durch äußere Zusätze, soweit dieselben bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu verschärfen; ingleichen 3) wegen mildernder Umstände, die zugleich mit der Hauptstrafe angedrohten verschärfenden Zusätze nachzulassen.

Zu Art. 95 aus den Novellen: Sind Strafgattungen alternative bestimmt, so ist, wenn keine erschwerenden Umstände eintreten, auf die niedere Strafgattung zu erkennen. Wenn das Gesetz Freiheitsstrafe nach der höchsten oder geringsten Dauer vorzeichnet oder nach der Quantität innerhalb zweier Summen bestimmt hat, so wird a) wenn keine andere mindernde oder erschwerende Umstände vorhanden, als zum Begriffe des Verbrechens erforderlich sind, auf die mittlere Strafe, z. B. bei 4—8 Jahren auf 6; b) bei mindernden Umständen auf die geringere z. B. auf 4 oder 5; c) bei erschwerenden auf die höhere z. B. 7 oder 8 erkannt. Schärfung (Ziff. 2) tritt nur ein, wenn das Maximum der Strafe als unzureichend erkannt worden.

Selbst dann darf der Richter nicht unter das Minimum der Strafe herabgehen, wenn der Inkulpat dasselbe nach ärztlichen Zeugnissen nicht ertragen kann.

Art. 96. Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles zu stehen scheint, so ist an des Königs Majestät wegen allenfallsiger Milderung aus allerhöchster Gnade, Bericht zu erstatten.

Zu Art. 96 aus den Novellen. Die Strafmilderungs-Anträge können nur dann erst vorgelegt werden, wenn das richterliche Straferkenntniß rechtskräftig ist, folglich Rechtsbestand hat. Die Begnadigungsberichte sollen sich lediglich auf die Akten und den Beschluß beziehen. Der Inquisit ist von dem Berichte nicht zu benachrichtigen, jedoch der Vollzug der Strafe zu sistiren.

Art. 97. Außer den an andern Orten dieses Gesetzbuches besonders bestimmten Fällen, ist das Gericht selbst aus folgenden allgemeinen Gründen (Art. 98 — 118) zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe durch Milderung oder Schärfung ermächtigt.

Art. 98. I. Kinder, welche vor zurückgelegtem 8. Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit. II. Junge Leute, welche das 8te aber noch

nicht das 12. Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt werden, wegen vorsätzlicher Verbrechen nicht anders, als (mit körperlicher Züchtigung oder) mit Gefängniß von 2 Tagen bis zu 6 Monaten belegt und diese Gefängnißstrafe nach Umständen mit (körperlicher Züchtigung oder) Schmälerung der Kost verschärft werden.

Art. 99. Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das 12., aber noch nicht das 16. Jahr zurückgelegt haben, soll, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, die Strafe folgendergestalt gemildert werden: I. die Todesstrafe in 12—16jähriges Zuchthaus; II. Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit in 8—12 jähriges Zuchthaus; III. eine zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe in 1—8jähriges Arbeitshaus; IV. das Arbeitshaus in Gefängniß von 3—12 Monaten; V. die Gefängnißstrafe (in körperliche Züchtigung).

Nach zurückgelegtem 16. Jahre gibt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung.

Zu Art. 99 aus den Novellen. Auch durch Concurrenz dürfen diese Strafen nicht überschritten werden. Wenn das 16. Jahr erst überschritten oder auch das 17. erreicht ist, so kann dann auf Begnadigung angetragen werden, wenn andere Gründe, z. B. Leidenschaft, Verführung rc. rc. hinzukommen.

Art. 100. Bei Ausmessung der Art. 98 Nr. II. und Art. 99 bestimmten Strafen ist besonders Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit der Uebertretung selbst und auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Uebertreters, sowie auf dessen Gemüthsbeschaffenheit, den Grad seiner Bildung und der von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen.

Art. 101. Sträflinge der vorgedachten Klasse sollen I. sowohl in dem Zucht- als Strafarbeitshause von den übrigen Sträflingen abgesondert verwahrt und, so viel möglich, deren Gemeinschaft mit diesen ganz verhütet werden; desgleichen II. ist mit der Bestrafung solcher jungen Leute (Art. 98 und 99) nicht nur angemessene Arbeit, sondern auch zweckmäßiger, religiöser und moralischer Unterricht zu verbinden.

Art. 102. Rechtsverletzungen aus bloßer Nachlässigkeit sind bei jungen Leuten unter sechszehn Jahren der häuslichen Züchtigung, jedoch nach Umständen unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht zu überlassen.

Art. 103. Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem 60ten Jahre und zwar blos bei der Kettenstrafe insoferne eine Milderung, daß der Verbrecher mit den öffentlichen oder schweren Arbeiten verschont und sonst wie ein gemeiner Züchtling gehalten wird.

Art. 104. Langwieriges, ohne alles Verschulden des Inquisiten über 1/2 Jahr dauerndes Gefängniß mindert die Dauer der sonst verwirkten Freiheitsstrafe um so viel, als der unverschuldet erlittene Arrest beträgt, so, daß, wenn dieser das Maß der verschuldeten gesetzlichen Strafe vollkommen erschöpft, der Arrest selbst zur Strafe anzurechnen ist.

Doch ist dieser Umstand ohne Einfluß auf die lebenslängliche Freiheitsstrafe, und bewirkt bei dem Zuchthause auf unbestimmte Zeit nur so viel, daß die Zeit des Begnadigungs-Gesuches nach Verhältniß des unverschuldet erlittenen Arrestes verkürzt wird.

Zu Art. 104 aus den Novellen. Unter dem Ausdruck „ohne Verschulden über ½ Jahr dauerndes Gefängniß" ist zu verstehen, daß unter einem Zeitraum von halbjährigem Gefängnisse ein Theil unverschuldet war.

Art. 105. Bei Kapitalverbrechen hebt dieser Milderungsgrund den verschärfenden Zusatz, und, wenn die Dauer des ungebührlich erlittenen Arrestes 2 Jahre oder mehr beträgt, die Todesstrafe selbst auf, welche sodann in Kettenstrafe oder nach Umständen in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu verwandeln ist.

Art. 107. Die Erhöhung des einem Verbrechen gesetzlich bestimmten höchsten Strafmaßes kann nur durch richterlichen Ausspruch und niemals willkürlich, sondern blos in den gesetzlichen Fällen und in gesetzlicher Art geschehen.

Die allgemeinen Gründe der Strafvermehrung sind aber I. der Zusammenfluß von Verbrechen, und II. der Rückfall in ein schon bestraftes Verbrechen.

Zu Art. 107 aus den Novellen. Wo das Gesetzbuch sagt „wiederholt" ist vom Rückfalle, wo es sagt „mehrmals, mehrere" ist vom Zusammenflusse die Rede.

Art. 108. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebelthäters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so heißt dieses ein Zusammenfluß von Verbrechen.

Zu Art. 108 aus den Novellen. Treffen mit einer Zollübertretung andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Artikel 109. Ist ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden, oder hat der Uebelthäter in mehreren Handlungen Verbrechen verschiedener Art begangen, so ist die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des andern zu verbinden.

Wenn aber diese Verbindung unmöglich ist, so darf deswegen auf keine schwerere Strafgattung erkannt werden, sondern es ist die schwerste der zusammentreffenden Strafen allein, jedoch verbunden mit äußerlicher Schärfung, so weit diese gesetzlich ist, in Anwendung zu bringen.

Dasselbe ist alsdann zu beobachten, wenn mehrere Freiheitsstrafen dergestalt zusammen treffen, daß die Dauer derselben diejenigen Grenzen überschreiten würde, welche für jede besondere Gattung der Freiheitsstrafe festgesetzt ist.

Zu Art. 109 aus den Novellen. Die Verbindung der Strafe „unmöglich", entweder, weil die Strafe nur einmal zu-

gefügt werden kann, oder weil die für die Verbrechen durch die Gesetze bestimmte Strafgattung überschritten werden würde. Verschiedene Strafen können nicht zugleich erkannt werden, sondern es tritt die schwerste Strafe und wenn durch deren Maximum das Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe nicht hergestellt werden kann, äußere Schärfung ein.

Bei kleinen Uebertretungen, wenn sie der Gattung nach geringere Strafen nach sich ziehen, als die Hauptübertretung, findet keine arithmetische Addition statt, sondern sie wirken nur als erschwerende Umstände.

Artikel 110. Wird ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben Person mehrmals begangen, so sind die verschiedenen das Verbrechen fortsetzenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen, doch als beschwerender Umstand unter den Einschränkungen des Art. 95 bei Ausmessung der Strafe zu beberücksichtigen.

Wenn ein Verbrecher in ein und derselben Handlung zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen begangen hat, so soll nur die Strafe der schwersten Uebertretung in Anwendung gebracht werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 95 Nr. 2 verordnet ist.

Zu Art. 108 bis 110 aus den Novellen. Wenn mehrere Verbrechen in einer und derselben Handlung zugleich begangen werden, so ist ideale Concurrenz, wenn mehrere strafbare Handlungen vorliegen, reale Concurrenz vorhanden. vide am Schlusse „Nachtrag."

A. Ideale Concurrenz tritt ein:

a) wenn ein und dieselbe Handlung bei einem und demselben Zwecke nach mehrfacher Beziehung des Subjects oder der Handlung mehrere Verbrechen zugleich in sich faßt,

b) wenn eine und dieselbe Handlung aus mehreren verbrecherischen Absichten unternommen wird, also die Handlung wegen mehrerer verbrecherischer Zwecke mehrere Verbrechen in sich vereinigt;

c) wenn in der Art der Begehung oder in den angewandten Mitteln noch andere Verbrechen liegen.

B. Reale Concurrenz tritt ein:

a) wenn die Handlungen gleichartig und so beschaffen sind, daß dadurch an demselben Gegenstande nur ein und dasselbe Verbrechen fortgesetzt wird. Hier werden, wenn die Qualifikation der Handlung zum Verbrechen oder Vergehen von dem Betrage des Schadens abhängt, die einzelnen Summen zusammengerechnet und hiernach wird die Qualität der Handlung und also auch die Strafe bestimmt;

b) wenn die Handlungen gleichartig aber an verschiedenen Personen oder Gegenständen verübt sind;

c) wenn in mehreren Handlungen Verbrechen verschiedener Art begangen werden.

Ein Raub, der zu gleicher Zeit an 2 verschiedenen Personen begangen wird, ist ein wiederholtes Verbrechen, und ebenso

ein Diebstahl, der an mehreren, verschiedenen Personen gehörigen, an demselben Orte aufbewahrten Gegenständen begangen wird.

Artikel 118. Mildernde oder beschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person oder ihrer besonderen Verhältnisse hervorgehen, kommen nur Demjenigen zum Vortheile oder Nachtheile, in dessen Person sie gegründet sind.

Zu Art. 118 aus den Novellen. Dieser Artikel ist auch bei Gehilfen und Begünstigern anzuwenden. Die erschwerenden Umstände, welche die Strafe des Urhebers erhöhen, wenn sie dem Begünstiger unbekannt geblieben sind, dürfen bei Ausmessung der Strafe des Begünstigers nicht in Anschlag gebracht werden.

6) Artikel 213 des Ges. v. 10. November 1848. Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der neu entdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweiset der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, soferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind;

2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzung statt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zusammenfluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften (Art. 109, 110, Th. I. d. St.-G.-B. vide Seite 85, 86) eine schwerere Strafe, als die bereits verwirkte treffen kann.

In einem solchen Falle ist mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lange inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist.

7) Art. 204, Abs. 2 und 3 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Wird der Angeklagte freigesprochen, so kann er in die Tragung der Prozeßkosten nicht verurtheilt werden. Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen.

8) Artikel 404, Th. II. des Strafgesetzbuches. Für die Kosten eines Criminalprozesses haftet zunächst derjenige, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat.

Artikel 406. Wer durch wissentlich falsche Anzeige einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht hat, ist, wenn er dessen überwiesen worden, zu Bezahlung aller Prozeßkosten verpflichtet.

Gleiches gilt von dem Untersuchungsrichter, welcher aus rechtswidrigem Vorsatz, oder aus grober Unwissenheit und Nachlässigkeit einen Unschuldigen in Untersuchung gezogen haben sollte.

Artikel 408. Wenn ein Inquisit wegen Unvermögenheit die ihm zur Last liegenden Kosten zu bezahlen nicht vermag, so haften diejenigen Personen, welche ihn nach den bürgerlichen Gesetzen zu ernähren verpflichtet sind, für die auf seinen Unterhalt und auf seine Vertheidigung verwendeten Kosten, nicht aber für die übrigen.

Diejenigen, welche vermöge des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen zur Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens verpflichtet, und wegen solcher strafbaren Unterlassung verurtheilt worden sind, haften im Falle der Unvermögenheit des Hauptverbrechers für alle auf dessen Untersuchung und Bestrafung verwendeten Kosten.

Artikel 409. Bei der Unvermögenheit des Angeschuldeten, oder derjenigen Personen, welche sonst zur Tragung der Prozeßkosten verbunden sind, fallen dieselben dem Staate zur Last.

Für unvermögend ist aber derjenige zu achten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten außer Stand gesetzt seyn würde, sich selbst und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

9) Art. 205 des Ges. v. 10. Nov. 1848, Abs. 1. Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen.

Abs. 2. Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes vorbehalten.

Artikel 65.

Die Abfassung der Urtheile mit kurzen Entscheidungsgründen geschieht durch den verhandelnden Auditor.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden, dem verhandelnden Auditor und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Zwischenurtheile können in das Sitzungsprotokoll ohne besondere Ausfertigung aufgenommen werden.

Artikel 66.

Das Urtheil ist von dem verhandelnden Auditor, oder nach dessen Anordnung von dem Protokollführer in der Gerichtssitzung und zwar soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme festsetzt, in Gegenwart des Angeschuldigten durch wortdeutliches Ablesen zu verkünden.

Artikel 67.

In denjenigen Fällen, in welchen eine nothwendige Revision eintritt, hat der verhandelnde Auditor den Angeschuldigten hiervon unmittelbar nach der Urtheilsverkündigung in Kenntniß zu setzen.

Ist auf eine Strafe erkannt, so hat der Auditor zugleich dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß, wenn er sich durch das Urtheil beschwert erachte, ihm unbenommen sei, innerhalb der nächsten 24 Stunden die Gründe seiner Beschwerde zu Protokoll zu geben, auch etwaige neue Thatsachen oder Beweise geltend zu machen.

Artikel 68.

Das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Sitzungsprotokoll ist von dem Vorsitzenden, dem verhandelnden Auditor und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Zu Artikel 65 — 68.

§. 80 d. V.-V.

Diese Artikel, die Vorschriften über die Abfassung der Urtheile und deren Verkündung enthaltend, modifiziren jene der §§. 529, Ziffer 4[1]) und 530, Ziffer 11[2]) der Dienstvorschriften, und setzen zugleich die bisherige Regel außer Wirksamkeit, wornach die Publikation der größeren Kriegskommissions-Urtheile gegen Unteroffiziere und Soldaten von der vorhergängigen Vollzugs-Anweisung des Commandanten abhängig war, und die Verkündung eines zur höheren Revision geeigneten Urtheils erst nach erfolgtem Erkenntnisse der Revisions-Instanz zu geschehen hatte.

Wie bisher ist das Urtheil nach dem Resultate der Abstimmung von dem Auditor sogleich schriftlich abzufassen, und hinsichtlich der Form dasjenige zu beachten, was §. 529, Ziffer 4 lit. a, b, d und e[1]), dann beziehungsweise §. 530, Ziffer 11[2]) der Dienstvorschriften in solcher Richtung bestimmen, mit der Abweichung jedoch, daß künftig auch die größeren Kriegs-Commissions-Urtheile nur von dem Vorsitzenden, von dem verhandelnden Auditor und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Der Urtheilssatz ist so bestimmt zu fassen, daß keinem Zweifel über dessen Auslegung Raum gegeben wird; derselbe muß insbesondere auch bei dem Zusammenflusse mehrerer Anschuldigungs-Punkte oder bei dem Vorhandenseyn mehrerer Angeschuldeten die Schuld, die Art der Theilnahme und die Strafe jedes Einzelnen ganz bestimmt aussprechen.

Die nach Artikel 65 dem Urtheile anzufügenden Entscheidungsgründe haben im Hinblick auf Artikel 326[3]) des Gesetzes vom 10. November 1848 sowohl die That- als Rechtsfrage zu umfassen.

Bei Abfassung derselben ist mit möglichster Sorgfalt zu Werke zu gehen, und insbesondere in jenen Fällen, in welchen nach Abschnitt IV. die nothwendige Revision des erstrichterlichen Urtheils einzutreten hat, wohl zu beachten, daß sie alle jene Momente berühren, welche der Revisions-Instanz die Möglichkeit bieten, die Fragen, ob der Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld gerechtfertigt erscheint, oder ob die Strafe richtig festgestellt wurde, in Prüfung ziehen zu können.

Sie sollen daher mit Vermeidung jeder unnöthigen Weitwendigkeit eine bündige, die Sache erschöpfende Darstellung der Ergebnisse der Hauptverhandlung enthalten, und bestimmt ersehen lassen, welche Thatsachen das Gericht bei seiner Entscheidung bezüglich des Vorhandenseyns des Thatbestandes einer Uebertretung, der Annahme der Schuld oder Nichtschuld, sowie in Ansehung der Würdigung der Fragen über rechtswidrige Absicht oder Fahrlässigkeit, über Vollendung oder Versuch, über die Art der Theilnahme, über die Zurechnungsfähigkeit, über das Daseyn strafaufhebender, erschwerender oder mildernder Umstände u. dgl. als erheblich und als festgestellt erachtet hat, und welche nicht. Zugleich sind die in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen anzuführen.

In jenen Fällen, in welchen bei Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen gemäß Artikel 90—95[4]) Th. I. des Strafgesetzbuches Straf-Minderungs- oder Erhöhungsgründe in Frage kommen, sollen die Gründe, welche die Ausmessung der Strafe in der ausgesprochenen Weise bedingten, ersichtlich gemacht werden.

Gleiches ist dann zu beachten, wenn sich das Gericht veranlaßt sieht, in Anwendung der Artikel 19 und 27, Th. I.[5]) des Strafgesetzbuches statt der Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Gefängniß-Strafe auf Festungsstrafe oder Festungsarrest zu erkennen.

Auch die Entscheidung über die im Artikel 64 bezeichneten Nebenpunkte muß mit Gründen belegt seyn.

§. 81 d. V.=V.

Die Verkündung des Urtheils hat sogleich nach dessen Fällung in derselben Sitzung noch zu erfolgen.

Von dieser Regel darf nur ausnahmsweise abgegangen und von der Bestimmung des Artikels 319, Absatz 3[6]) des Gesetzes vom 10. November 1848, daß das Urtheil jedenfalls längstens binnen 8 Tagen gefällt und verkündet werden muß, nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es wegen Umfang des Urtheils, oder wegen besonderer Schwierigkeit des Falles unbedingt nothwendig wird.

Uebrigens können derlei Fälle nur selten vorkommen, und es muß daher darauf bestanden werden, daß an der Eingangs bezeichneten Bestimmung festgehalten, jedenfalls aber die Abfassung und Verkündung des Urtheils in der Regel nicht über 24 Stunden verzögert werde.

Sollte der obige Fall eintreten, so müssen das Gericht, der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger, so wie der functionirende Staatsanwalt bei der späteren Verkündung selbstverständlich anwesend seyn.

Hieraus ergibt sich schon die Nothwendigkeit, mit Aufwand aller Kräfte die Abfassung des Urtheils zu fördern, und dessen augenblickliche Verkündung zu ermöglichen.

Die Bestimmung des Artikels 206, Absatz 2[7]) des Gesetzes vom 10. November 1848, daß bei Verkündung des Urtheils die angewendeten Gesetzesstellen wörtlich verlesen werden sollen, findet auch bei Verkündung militärgerichtlicher Urtheile Anwendung.

Regel ist es, daß der Angeschuldigte bei Ablesen des Urtheils gegenwärtig seyn muß.

In jenen Fällen, in welchen das Gesetz vom 10. November 1848, wie z. B. nach Artikel 188[8]) eine Ausnahme gestattet, hat die Verkündung des Urtheils dem Angeschuldeten durch den verhandelnden Auditor unter Zuziehung des Aktuars zu Protokoll zu geschehen.

§. 82 d. V.=V.

Hinsichtlich der Fälle, in welchen eine nothwendige Revision eintritt, enthält der folgende Artikel 69 das Nähere.

Der dem Angeschuldigten nach Artikel 67 in einem solchen Falle gegönnte 24stündige Termin zur Ausführung seiner

Beschwerdegründe berechnet sich vom Zeitpunkte der Urtheils-verkündung an, und ist präclusiver Natur, so daß nach Ablauf desselben die Anbringung oder Ausführung solcher Beschwerde-gründe nicht mehr zulässig ist.

Innerhalb dieses Termins ist es dem Verurtheilten frei-gestellt, die Beschwerdegründe schriftlich an den Auditor gelan-gen zu lassen, oder sie vor demselben zu Protokoll zu geben.

§. 83 d. V.-V.

Die Art und Weise, wie bisher die Protokolle über die Aburtheilungs-Verhandlungen abgefaßt wurden, paßt für das neue Verfahren nicht; daher die deßfallsigen Bestimmungen der §§. 529, Ziffer 4, 530, Ziffer 5, 8 und 10 der Dienstvor-schriften und der Erläuterungs-Rescripte hiezu als außer Wirk-samkeit gesetzt zu betrachten sind, und sich nach jenen zu rich-ten kömmt, welche die Artikel 209 und 317⁹) des Gesetzes vom 10. November 1848 enthalten.

Unnöthige Weitwendigkeiten sind überall zu vermeiden.

Es ist Sache des verhandelnden Auditors, den Protokoll-führer nöthigenfalls auf jene Punkte aufmerksam zu machen, welche sich nach dem Gange der Verhandlungen zur Vormerkung in dem Sitzungsprotokolle vorzugsweise eignen; insbesondere aber darüber zu wachen, daß solche Vormerkungen dann nicht unterlassen werden, wenn die Aussagen bei der Hauptverhand-lung von jenen in der Voruntersuchung gemachten wesentlich abweichen; oder wenn ein vorher noch nicht abgehörter Zeuge erst bei der Hauptverhandlung vernommen wird.

Zwischenurtheile, d. i. solche Entscheidungen, welche das Gericht während der Verhandlung über einzelne Anträge des functionirenden Staatsanwaltes, des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers zu erlassen sich veranlaßt sah, sind, wie schon Artikel 65, Absatz 2 bestimmt, in dem Sitzungsprotokolle mit kurzen Erwägungsgründen vorzutragen.

Das Urtheil in der Hauptsache ist nach dem Resultate der geheimen Abstimmung, jedoch ohne Anführung der einzel-nen Stimmen und ohne Gründe in das Sitzungsprotokoll ein-zusetzen, auch ist in demselben gegebenen Falles von der nach Artikel 67 vorgeschriebenen Belehrung des Angeschuldigten Vor-merkung zu machen.

§. 84 d. V.=V.

Sollte das Gericht sich bestimmt sehen, auf Grund des Artikels 96, Th. I.[10]) des Strafgesetzbuches einen Antrag wegen Milderung oder Erlaß der rechtlich erkannten Strafe im Wege allerhöchster Gnade zu stellen, so hat dieses, wie schon §. 530, Ziffer 12[11]) der Dienstvorschriften verordnet, in einem gesonderten Protokolle zu geschehen. In demselben müssen die Gründe, welche zur Unterstützüng des Begnadigungs=Antrags dienen sollen, vorgetragen seyn, und ist außerdem zu bemerken, ob sich der Antrag auf Einheit oder Mehrheit der Stimmen stützt.

Dem Angeklagten darf von der Stellung eines solcheu Antrages keine Kenntniß gegeben werden.

Das Protokoll ist nicht von sämmtlichen Gerichtsmitgliedern, sondern nur von dem Vorsitzenden, dem verhandelnden Auditor und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§. 85 d. V.=V.

In Ansehung der Meldung über den Schluß der Hauptverhandlung, sowie in Ansehung der Ueberbringung des gefällten Erkenntnisses sammt Verhandlungen an den Commandanten hat es bei den Bestimmungen des §. 529, Ziffer 5[12]), beziehungsweise des §. 530, Ziffer 13[13]) der Dienstvorschriften sein Verbleiben, indessen kann von dem Commandanten das hier vorgeschriebene Miterscheinen des Auditors nachgesehen werden.

§. 86 d. V.=V.

Urtheile größerer Kriegscommissionen, welche nach Artikel 81 keiner Revision unterliegen, werden in Anwendung der Bestimmungen der §§. 514, Ziffer 9, Absatz 1[14]) und 515, Ziffer 2[15]) der Dienstvorschriften von dem Commandanten ohne Weiters dem Vollzuge übergeben.

1) §. 529, Ziffer 4. D.=V. Der richterliche Ausspruch wird von dem Auditor, welcher über die Verhandlung das Protokoll führt, sogleich in die Form eines Erkenntnisses aufgenommen, welches a) den Vor= und Zunamen, den Geburtsort und das Gericht des Abgeurtheilten, dann den Grad und das Regiment rc. rc., in welchem dieser steht, b) die Bezeichnung des Vergehens, d) die Verurtheilung oder Freisprechung, und e) den Schadens= und Kosten=Punkt, sowie die allenfallsigen Belohnungs=Gebühren für Aufgreifung etnes Deserteurs rc. enthalten muß rc.

2) §. 530, Ziffer 11. D.-V. Der Auditor verfaßt nach dem Resultate des Kriegsgerichtsprotokolls das Erkenntniß auf die (im vorstehenden) §. 529 Ziffer 4 bezeichnete Art, welches sofort der Kriegsgerichts-Vorstand, dann der Auditor, beide unter Aufdrückung ihrer Siegel, und zuletzt der Aktuar unterschreibt.

3) Artikel 326 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Dem Urtheile sind Entscheidungsgründe sowohl bezüglich der That- als der Rechtsfrage beizufügen.

4) Art. 90 bis 95, Th. I. des St.-G.-B. vide Seite 81—83.

5) Art. 19, Th. I. des St.-G.-B. Statt der in diesem Gesetzbuche verordneten Kettenstrafe, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe darf von dem Gerichte nach Erwägung besonderer Umstände, auch auf Festungsstrafe erkannt werden, dergestalt, daß der Kettenstrafe die Festungsstrafe des ersten Grades dem Zuchthause die Festungsstrafe des zweiten Grades, dem Arbeitshause die Festungsstrafe des dritten Grades gleich geachtet werden soll.

Art. 27, Th. I. des St.-G.-B. Wo das Gesetz Gefängnißstrafe bestimmt, wird der Verurtheilte in einem von dem Arbeitshause verschiedenen Ortsgefängnisse, oder auch auf einer Festung, (Festungsarrest) bei einfacher Kost eingesperrt, unbeschadet aller seiner Privatrechte.

6) Art. 319 Abs. 3 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Außerdem (Abs. 1 und 2 vide Seite 67) wird das Urtheil sogleich oder längstens binnen 8 Tagen gefällt und verkündigt.

7) Art. 206, Abs. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Die angewendeten Gesetzesstellen sind wörtlich vorzulesen.

8) Art. 188 des Ges. v. 10. Nov. 1848 vide Seite 67.

9) Art. 209 des Ges. v. 10. November 1848. Ueber alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Protokoll aufgenommen werden. Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf von dem Schwurgerichtshofe ertheilten Entschließungen zu beurkunden. Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen geschieht jedoch darin nur in soferne Erwähnung, als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen enthalten.

Aussagen solcher Zeugen, welche in der Sitzung zum erstenmale vernommen werden, sind dagegen vollständig zu protokolliren.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 317 w. o. Der Protokollführer des stadtgerichtlichen Senats hat die Namen der vernommenen Zeugen, ihre Beeidigung und etwaige Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der von ihnen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, sowie die wesentlichen Punkte der Erklärung des Beschuldigten vorzumerken. Werden die Zeugen in der Sitzung zum erstenmale vernommen, so ist nebst Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort derselben, auch der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen in die

Vormerkung aufzunehmen. Der Staatsanwalt und der Beschuldigte können den Senatsvorstand ersuchen, dergleichen Vormerkungen machen zu lassen.

10) Art. 96, Th. I. des St.-G.-B. vide Seite 83.

11) §. 530, Ziffer 12. D.-V. In Fällen, in welchen zur Milderung oder Erlassung der rechtlich erkannten Strafe im Wege der Gnade Gründe vorhanden sind, ist hierüber in einem besonderen Protokolle, welches von den Votanten unterschrieben und den Verhandlungen beigelegt wird, ein motivirtes Gutachten aufzunehmen.

12) §. 529, Ziffer 5. D.-V. Der Vorstand überbringt sofort, unter Begleitung des Auditors, das Erkenntniß sammt den Verhandlungen dem Commandanten, damit dieser, wenn die Vollziehung des Erkenntnisses nicht in seiner Befugniß gelegen ist, die weitere Einbeförderung desselben an die zweite Instanz im Dienstwege besorge.

13) §. 530, Ziffer 13. D.-V. Die Kriegsgerichts- und Untersuchungs-Verhandlungen übergibt sonächst der Vorstand des Kriegsgerichts, unter Begleitung des Auditors dem Commandanten, welcher sie dem vorgesetzten Divisions-Commando im Dienstwege vorlegt.

14) §. 514, Ziffer 9 Abs. 1. D.-V. Die Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen über Soldaten und Unteroffiziere werden ohne weiters von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten in Vollzug gesetzt.

15) §. 515, Ziffer 2. D.-V. Die Erkenntnisse der größeren Kriegs-Commissionen über Soldaten und Unteroffiziere werden ohne weiters von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten dem Vollzuge übergeben 2c.

IV. Von dem Verfahren in den höheren Instanzen.

Artikel 69.

Die Vorschrift (§. 514, Ziffer 9 und 11[1]), und §. 515, Ziffer 2 und 3[2]) der Dienstvorschriften), wornach alle kriegsgerichtlichen Urtheile, desgleichen die Urtheile der größeren Kriegskommissionen über Offiziere oder im Offiziersrange stehende Militärbeamte einer Revision unterstellt werden, bleibt auch ferner in Wirksamkeit, und findet gleichmäßige Anwendung auf die Urtheile der größeren Kriegskommissionen über Junker oder im Junkersrange stehende Militärbeamte. Hierbei wird nach folgenden Bestimmungen (Artikel 70—80) verfahren.

Artikel 70.

Die kriegsgerichtlichen Urtheile werden mit den Akten an das Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando eingesendet und von diesem dem General-Auditoriate vorgelegt.

Artikel 71.

Bei dem General-Auditoriate wird, wenn das kriegsgerichtliche Urtheil ein militärisches Verbrechen betrifft, auf Vortrag des von dem Präsidenten ernannten Referenten in einem Senate abgeurtheilt, welcher aus einem Vorstande, zwei Stabsoffizieren und zwei Oberauditoren zusammengesetzt ist. (Revisionsgericht.)

Bei gemeinen Verbrechen besteht der Senat aus einem Vorstande und vier Oberauditoren.

Artikel 72.

Wenn Todes- oder Kettenstrafe in Frage steht, so ist der betreffende Senat neben dem Vorstande bei militärischen Verbrechen aus drei Stabsoffizieren und drei Oberauditoren, und bei gemeinen Verbrechen aus sechs Oberauditoren zusammenzusetzen.

Artikel 73.

Das Generalauditoriat prüft auf Vortrag des von dem Präsidenten ernannten Referenten

1) ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Prozesses beobachtet seyen,
2) ob der Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld nach Lage der Akten gerechtfertigt erscheine,
3) ob im Falle einer Verurtheilung die Strafe richtig festgestellt worden sei.

Artikel 74.

Werden die im Artikel 73 aufgeführten drei Fragen von dem Generalauditoriate bejaht, so wird das Urtheil des Kriegsgerichts bestätigt.

Artikel 75.

Wird von dem Generalauditoriate die erste und zweite der im Artikel 73 bezeichneten Fragen bejaht, die dritte Frage aber verneint, so wird von dem Generalauditoriate das Urtheil im Schuldausspruche bestätigt, und zugleich auf die dem Gesetze entsprechende Strafe erkannt.

Artikel 76.

Wenn von dem Generalauditoriate die erste oder zweite der im Artikel 73 bezeichneten Fragen verneint wird, so wird das kriegsgerichtliche Urtheil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an das Kriegsgericht eines andern Truppenkörpers verwiesen.

Ausnahmsweise kann diese Verweisung auch an ein Kriegsgericht desselben Truppenkörpers erfolgen, in welchem Falle jedoch zu dem zweiten Kriegsgerichte kein Richter abgeordnet werden kann, welcher bei dem ersten Kriegsgerichte als Richter oder als funktionirender Staatsanwalt mitgewirkt hat.

Auf den zu dem Kriegsgerichte zu beordernden Auditor, sowie auf den bei demselben funktionirenden Staatsanwalt und den Aktuar findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 77.

Vor dem Kriegsgerichte, an welches im Falle des Artikels 76 die Sache verwiesen wird, ist die Hauptverhandlung von Neuem zu pflegen und hierauf das Urtheil zu fällen.

Artikel 78.

Das nach Artikel 77 gefällte Urtheil ist durch das Armeedivisions- (Artillerie-Corps-) Commando dem General-Auditoriate zur Revision neuerdings in Vorlage zu bringen.

Artikel 79.

Bei dieser Revision richtet sich das Verfahren nach den in den Artikeln 71 — 76 enthaltenen Vorschriften. Jedoch ist, wenn das erste kriegsgerichtliche Urtheil wegen nicht ge-

rechtfertigten Ausspruches über Schuld oder Nichtschuld (Artikel 73, Ziffer 2) aufgehoben worden war, eine nochmalige Prüfung in Ansehung dieses Punktes nicht zulässig.

Artikel 80.

Bezüglich der Urtheile der größeren Kriegskommissionen über Offiziere oder Junker, oder über im Offiziers- oder Junkers-Range stehende Militärbeamte bildet das Armeedivisions- (Artillerie-Corps-) Commando die Revisionsinstanz.

In einer unter dem Vorsitze des Armeedivisions- (Artillerie-Corps-Commandanten) aus drei von demselben zu bestimmenden Stabsoffizieren und dem Stabsauditor gebildeten Commission wird von dem letzteren über die im Artikel 73 bezeichneten Punkte Vortrag erstattet, und es kommen hiernächst die Vorschriften der Artikel 74 — 79 in Anwendung.

Dem Armeedivisions- (Artillerie-Corps-) Commandanten stehen auch hier die im Artikel 18, Absatz 3 bezeichneten Befugnisse zu.

Artikel 81.

Hinsichtlich der Urtheile der größeren Kriegskommissionen über Unteroffiziere und Gemeine hat es bei der Bestimmung des §. 514, Ziffer 9, Absatz 1[1]) und §. 515, Ziffer 2[2]) der Dienstvorschriften sein Verbleiben.

Zu Artikel 69 — 81.

§. 87 d. V.-V.

Dieser Abschnitt umfaßt die Bestimmungen über die Zuständigkeit der höheren Instanzen, und über das bei denselben zu beobachtende Verfahren.

Dieselben schließen die Anwendbarkeit der Artikel 230 bis 262, 328 bis 339 des Gesetzes vom 10. November 1848 von selbst aus, da sie mit den Eigenthümlichkeiten des militärischen Strafverfahrens und mit der beibehaltenen nothwendigen Revision nicht vereinbar wären.

Sie modifiziren aber gleichzeitig die einschlägigen Vorschriften der §§. 533 und 534 der Dienstvorschriften (die bisherige Revision der Urtheile in höherer Instanz betreffend.)

§. 88 d. V.=V.

Artikel 69 hält die bisherigen Bestimmungen fest, daß alle kriegsgerichtlichen Urtheile, desgleichen die Urtheile größerer Kriegs=Commissionen über Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte einer Revision zu unterstellen sind, und beseitigt zugleich den nach der Fassung der einschlägigen §§. der Dienstvorschriften und des allerhöchsten Rescriptes vom 25. Februar 1824, Nr. 1511 entstandenen Zweifel, ob auch die Urtheile größerer Kriegs=Commissionen über Junker oder im Junkersrange stehende Militärbeamte in Revision genommen werden müssen, indem er dieses ausdrücklich vorschreibt.

§. 89 d. V.=V.

Die Artikel 70 und 80 bestimmen die Zuständigkeit der höheren Instanzen dahin, daß

1) alle kriegsgerichtlichen Urtheile zur Revision an das Generalauditoriat zu gelangen haben, und
2) die Revision der Urtheile größerer Kriegs=Commissionen über Offiziere oder Junker, oder im Offiziers= oder Junkersrange stehende Militärbeamte bei dem treffenden Armeedivisions= (Artillerie=Corps=) Commando vorzunehmen ist.

Die allgemeine Fassung des Artikels 80 läßt keinen Zweifel, daß die Bestimmungen der §§. 514, Ziffer 9, Absatz 2, und 515, Ziffer 2, nach welchen die Revision der Urtheile größerer Kriegs=Commissionen über Offiziere nur bis zum Oberstlieutenant einschlüssig dem Divisions=Commando zustand, jene aber über Militär=Individuen höheren Grades vom Obersten einschlüssig aufwärts dem Generalauditoriate beziehungsweise Revisionsgerichte zugewiesen war, zu bestehen aufgehört haben.

§. 90 d. V.=V.

Die Artikel 71 und 72 scheiden in Uebereinstimmung mit den §§. 514 und 515 der Dienstvorschriften die Zuständigkeit im Generalauditoriate dahin aus, daß militärische Verbrechen dem Revisions=Gerichte, gemeine Verbrechen aber dem Generalauditoriate als solchem zur Revision zugewiesen sind.

Diese Artikel nehmen übrigens bei den militärischen Ver=

brechen nicht, wie es sonst in der allerhöchsten Verordnung der Fall, auf den §. 476, Ziffer 1*) der Dienstvorschriften Bezug und geht hieraus von selbst hervor, daß auch jene gemeinen Verbrechen, welche lediglich auf Grund der Bestimmung des §. 476, Ziffer 2*) der Dienstvorschriften als militärische Verbrechen beurtheilt werden können, zur Zuständigkeit des Revisionsgerichts ressortiren.

Ergeben sich Zweifel über diese Zuständigkeit und lassen sich selbe nicht nach §. 515, Ziffer 7[3]) der Dienstvorschriften lösen, so steht die Entscheidung, ob die Sache zu dem Revisionsgerichte gehöre oder nicht, dem Generalauditoriate zu. (Allerhöchstes Rescript vom 6. Februar 1829, Nro. 1116, Absatz IV[4]).

§. 91 d. V.-V.

In Ansehung der Beorderung der nach den Artikeln 71, Absatz 1 und 72 zur Besetzung des revisionsgerichtlichen Senats nothwendigen Stabsoffiziere hat es bei den Bestimmungen der Kriegsministerialrescripte vom 4. April 1829, Nr. 2278[5]) und 26. Oktober 1850. Nr. 13,886[6]) sein Verbleiben.

In Straffällen, welche einen General oder Obersten betreffen, bleibt nach §. 514, Ziffer 12[7]) der Dienstvorschriften die besondere Beorderung der erforderlichen Mitglieder je nach dem Verhältnisse des Ranges des Angeschuldeten vorbehalten.

Die Bildung der Generalauditoriats-Senate geht wie bisher vom Präsidenten dieses obersten Militärgerichtshofes aus.

Selbstverständlich ist zu den Sitzungen der Generalauditoriats- und Revisionsgerichts-Senate wie bisher ein Sekretär zur Führung des Sitzungsprotokolles beizuziehen.

§. 92 d. V.-V.

Die Bestimmung des §. 515, Ziffer 5[8]) der Dienstvorschriften, daß zur Kriegszeit im Felde das Revisionsgericht die Stelle des Generalauditoriats vertritt, bleibt aufrecht erhalten, und modifizirt sich nur hinsichtlich der beizuziehenden Stabsoffiziere und Auditore nach den Vorschriften der allegirten Artikel 71 und 72.

---

*) vide Seite 27.

§. 93 d. V.=V.

Wie nach Artikel 73 der Präsident des Generalauditoriats in jedem einzelnen Falle den Referenten, welcher den Vortrag zu erstatten hat, benennt, so steht ihm auch wie bisher die Befugniß zu, die Sitzungstage, an welchen die Generalauditoriats= beziehungsweise Revisionsgerichts=Senate sich zu versammeln haben, zu bestimmen, daher auch die Anmeldung über die Vollendung eines Vortrags an ihn zur weiteren Anordnung zu gelangen hat.

§. 94 d. V.=V.

Der von dem ernannten Referenten in der Sitzung gemäß Artikel 73 zu erstattende Vortrag ist schriftlich abzufassen.

Derselbe hat sich über den Gang und das Ergebniß des in erster Instanz stattgehabten Verfahrens in kurzer gedrängter Darstellung auszusprechen, die im Artikel 73 bezeichneten 3 Hauptfragen zu würdigen, und je nach Ergebniß derselben den Antrag, welchen der Referent zu stellen für angemessen findet, zu enthalten.

Die erheblichen Aktenstücke, die Vormerkungen im Sitzungsprotokolle und das erstrichterliche Urtheil sind wörtlich abzulesen.

Hiernach fällt die Nothwendigkeit, dem Vortrage einen schriftlichen Aktenauszug beizufügen, von selbst hinweg.

§. 95 d. V.=V.

Da die allerhöchste Verordnung keine spezielle Vorschrift darüber enthält, welche Förmlichkeiten des Prozesses als wesentliche zu betrachten kommen, so bleibt es der revidirenden Stelle anheim gegeben, zu beurtheilen, ob die Verletzung der einen oder andern Form von solcher Wichtigkeit ist, um die Vernichtung des Urtheils nothwendig zu machen.

Es ist hiebei indessen mit aller Umsicht zu Werke zu gehen und die Vernichtung des Urtheils nicht auch auf jene Formverletzungen zu erstrecken, welche einen wesentlichen Einfluß auf den Gang der Verhandlungen, die Ergebnisse und Auffassung des Beweisverfahrens oder die Schöpfung des Urtheils zu äussern nicht vermögen.

Mit Rücksicht hierauf und nach Analogie des Artikels 231

des Gesetzes vom 10. November 1848 werden als wesentliche Formverletzungen insbesondere folgende zu betrachten seyn:

1) die nicht gehörige Besetzung des urtheilenden Gerichtes;
2) die Unterlassung der Beigebung eines Vertheidigers in den Fällen, in welchen nach Artikel 37 die Beigebung eines solchen geschehen muß;
3) die nicht geschehene Beeidigung der Richter;
4) die unbeeidigte Vernehmung eines Zeugen außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt;
5) die Nichtbeachtung der Bestimmung des Artikels 63, Absatz 3 wegen Erstreckung der Anklage;
6) die Beorderung eines Mitgliedes zu dem zweiten Kriegsgerichte, welches bei dem ersten Kriegsgerichte als Richter oder als functionirender Staatsanwalt mitgewirkt hat. (Artikel 76, Absatz 2.)

§. 96 d. V.=V.

Die Prüfung der zweiten Frage nach Artikel 73 wird zunächst in Würdigung zu ziehen haben, ob die Thatfrage richtig entschieden, und namentlich die Subsumtion des gegebenen Falles unter das Gesetz richtig geschehen ist, während jene der dritten Frage dahin zu zielen hat, ob das Strafgesetz richtig angewendet wurde, ob auf eine andere, oder auf eine höhere oder geringere Strafe zu erkennen gewesen wäre.

§. 97 d. V.=V.

Die Bestimmungen der Artikel 74, 75, 76, 77, 78 und 79 geben die Normen, wie je nach Entscheidung der 3 Hauptfragen das oberstrichterliche Urtheil zu fassen ist.

Sie bedürfen für ihre Anwendung keiner näheren Erläuterung.

Selbstverständlich ist die im Artikel 76 aufgenommene Bestimmung wegen Verweisung der Sache zur nochmaligen Aburtheilung an das Kriegsgericht eines andern Truppenkörpers zwar als Regel zu betrachten, jedoch der revidirenden Stelle hiedurch die Befugniß nicht entzogen, deren Geltendmachung je nach den obwaltenden Verhältnissen zu bemessen.

Es wird hievon füglich in jenen Fällen Umgang genommen werden und die Verweisung an ein Kriegsgericht desselben

Truppenkörpers erfolgen können, wenn die Vernichtung des Urtheils nur wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten geschieht.

§. 98 d. V.=V.

Artikel 80, die Zuständigkeit der Armeedivisions= (des Artillerie=Corps=) Commando's als Revisions=Instanz bezeichnend, hat seine Erläuterung in den §§. 88 und 89 d. V.=V. bereits gefunden, und ist in Ansehung des Verfahrens analog dasjenige zu beachten, was in den vorstehenden §§. für das Generalauditoriat gesagt wurde.

Für die Bildung des Revisionsgerichts enthält Absatz 2 des Artikels 80 besondere Vorschrift, und ist daher hierdurch die einschlägige Bestimmung des §. 514, Ziffer 10 außer Wirksamkeit gesetzt.

Zur Führung des Sitzungsprotokolles ist ein entsprechendes Individuum beizuziehen.

Die Beorderung der Commission geschieht für jeden einzelnen Fall, es können aber auch von der einmal beorderten Commission mehrere Straffälle in Revision genommen werden.

Dem Stabsauditor steht in Uebereinstimmung mit der Bestimmung des Artikels 20, Absatz 1 eine entscheidende Stimme zu.

Hieraus folgt übrigens in Analogie des Artikels 5, daß der Stabsauditor, soferne er bei dem Beschlusse auf Anordnung der Hauptverhandlung mitgestimmt hat, in die Revisions=Commission als Richter nicht eintreten kann, sondern ein anderer Auditor dazu berufen werden muß.

§. 99 d. V.=V.

In Ansehung der Ausfertigung und Ausschreibung der Urtheile, dann deren Publikation, Vollzug und Wirkung verbleibt es bei den bezüglichen Bestimmungen der §§. 514, Ziffer 11, 515, Ziffer 3 in fine, 533, Ziffer 2, 534, Ziffer 1, Absatz 2 und Ziffer 3, 535 und 536, Ziffer 1 a und Ziffer 2, dann 474 und 582 der Dienstvorschriften, und den hier einschlägigen besonderen allerhöchsten Verordnungen.

Dagegen ist jene des §. 536 b der Dienstvorschriften dadurch, daß nach dem neuen Verfahren die Einstellung der Untersuchung wegen mangelnden Beweises nicht mehr vorkommen kann, von selbst aufgehoben.

§. 100 d. V.=V.

Die Bestimmung der §§. 514, Ziffer 13, und 515, Ziffer 3 der Dienstvorschriften, „daß Urtheile, durch welche auf „Todesstrafe, oder bei Offizieren oder im Offiziers=Range ste„henden Militärbeamten, oder bei Junkern und den ihnen „Gleichgestellten auf Entlassung oder Entsetzung von der Charge „erkannt worden ist, vor der Ausschreibung mit den Verhand„lungen an das K. Kriegsministerium zur allerhöchsten Ent„schließung Seiner Majestät des Königs eingesendet werden „müssen," bleibt in Kraft.

§. 101 d. V.=V.

Der Vollzug der Urtheile größerer Kriegs=Commissionen über Unteroffiziere und Gemeine hat sich nach den im Artikel 81 citirten Stellen der Dienstvorschriften zu richten.

1) §. 514, Ziffer 9 und 11. D.=V. 9. Die Urtheile der größeren Kriegs=Commissionen über Soldaten und Unteroffiziere werden ohne weiters von dem Regiments= rc. rc. Commandanten in Vollzug gesetzt. (Absatz 2 ist aufgehoben.)
Ziffer 11. Das Divisions=Commando nimmt sonächst als zweite Instanz die Revision der dahin gelangten größeren Kriegs=Commissions=Sprüche vor, und schließt die bestätigten oder abgeänderten Urtheile mit den Verhandlungen ohne weiters im Dienstwege zur Verkündung und Vollziehung an die erste Instanz zurück; die Kriegsgerichts=Urtheile aber legt dasselbe alsbald nach Empfang der Verhandlung im Dienstwege der Revisions=Stelle des Staats=Ministeriums der Armee zur Revision vor.

2) §. 515, Ziffer 3. D.=V. Kriegsgerichts=Urtheile, sowie die auf die Strafe der Entlassung gegen Offiziere ergangenen größeren=Kriegs=Commissions=Sprüche, werden durch das betreffende Divisions=Commando alsbald nach dem Empfang der Verhandlung ebenfalls dem General=Auditoriate zur Revision vorgelegt, welches dann seine Erkenntnisse, soferne sie auf Todesstrafe oder bei Offizieren auf Entlassung oder Entsetzung von der Charge, ergangen sind, vor der Ausschreibung mit den Verhandlungen an das Staats=Ministerium der Armee zur allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät einsendet, außer diesen Fällen aber ohne weiters zur Verkündung und Vollziehung ausschreibt.

3) §. 515, Ziffer 7. D.=V. Wenn ein Militär=Individuum eines militärischen und zugleich eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens angeschuldigt ist, so wird die Strafgerichtsbarkeit bei demjenigen militärischen Strafgerichte begründet, von welchem die strafbare Handlung für sich allein zu beurtheilen wäre. Bei gleicher Strafbarkeit der Handlung aber prävalirt das militärische Verbrechen oder Vergehen.

4) Allerh. Entschließung vom 6. Febr. 1829. Abs. IV. „Wo das General-Auditoriat als Revisionsgericht über militärische Verbrechen zu urtheilen hat, soll der sprechende Senat ganz nach den Dienstvorschriften §. 514 Nr. 12 gebildet, vorläufig aber festgestellt werden, ob der abzuurtheilende Fall ein militärisches Verbrechen sei. Conflikten hierüber soll nicht statt gegeben, sondern, wenn Stimmengleichheit über die Frage entsteht, das General-Auditoriat als solches über den Fall entscheiden.

5) Rescript vom 4. April 1829, Nr. 2278. Ist nicht an die Regimenter und Bataillone ergangen.

6) Rescript vom 26. Oktober 1850, Nr. 13,886, wie vorstehend.

7) §. 514, Ziffer 12, D.-V. (Abs. 2.) In Straffällen, welche einen General oder Obersten betreffen, werden die erforderlichen Mitglieder aus der Linie, je nach dem Verhältniß des Ranges, hiezu besonders beordert.

8) §. 515, Ziffer 5, D.-V. Zur Kriegszeit im Felde vertritt das von dem en chef Commandirenden angeordnete Revisions-Gericht, welches unter dem Vorsitze eines Generallieutenants oder Generalmajors, (aus 3 Stabsoffizieren und 3 Stabsauditoren, dann den zur Besetzung des Gerichts noch weiters gesetzlich erforderlichen Auditoren) nebst dem Aktuar zusammengesetzt wird, die Stelle des Generalauditoriats.

V. Von dem Ungehorsams-Verfahren.

Artikel 82.

Ist ein der Desertion oder eines militärischen Vergehens (Artikel 31, Ziffer 1) Beschuldigter landesabwesend oder dessen Aufenthaltsort unbekannt, so sollen zwar, in so weit es angemessen erscheint, die gesetzlichen Mittel, um denselben vor Gericht zu stellen, angewendet, und jedenfalls diejenigen Handlungen der Voruntersuchung, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, gepflogen werden, dagegen ist das weitere Verfahren gegen einen solchen Beschuldigten durch besonderen Beschluß der Untersuchungsbehörde auf so lange einzustellen, bis der Beschuldigte persönlich vor Gericht gestellt werden kann.

Bezüglich der Desertion selbst hat es bei dem durch das Heeresergänzungs-Gesetz und die Vollzugs-Vorschriften vorgezeichneten Verfahren sein Verbleiben.

Zu Artikel 82.

§. 102 d. V.-V.

Die Bestimmung des Artikels 82, Absatz 1 schließt die Einleitung eines förmlichen Ungehorsams-Verfahrens aus, wenn die Beschuldigung auf Desertion oder ein militärisches Vergehen gerichtet ist.

In diesen Fällen soll nach gehöriger Feststellung der Sache in der zu pflegenden Voruntersuchung die Einstellung des weiteren Verfahrens durch Beschluß der Untersuchungs-Behörde, beziehungsweise durch eine bei derselben nach Maßgabe des Artikels 18, Absatz 4 niedergesetzte Militär-Commission geschehen, und die Sache somit beruhen, bis der Beschuldigte entweder eingebracht wird, oder sich stellt.

In Ansehung der Desertions-Fälle bezielt Absatz 2 des Artikels 82 eine Ausnahme dahin, daß sie mit Umgangnahme von dem nach Artikel 83 vorgeschriebenen Ungehorsams-Verfahren lediglich nach den Bestimmungen des §. 86[1]) des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes und des §. 119[2]) der Vollzugsvorschriften, dann des allerhöchsten Rescriptes vom 16. Juli 1830, Nr. 4291, Ziffer XII. und XIII.[3]) verfahren, sohin in allen Desertionsfällen das Contumacial-Erkenntniß unter Beobachtung des in den allegirten Artikeln des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes rc. rc. bestimmten Verfahrens in dem dort bezeichneten Umfange von einer größeren Kriegs-Commission erlassen werden soll.

Die Vorschrift obigen allerhöchsten Rescripts, daß ein unbetheiligter Unteroffizier als Vertheidiger für den abwesenden Deserteur aufgestellt werden soll, bleibt für diese Fälle aufrecht erhalten.

Uebrigens ergibt sich schon aus der Bezugnahme des Artikels 82 auf das Heeres-Ergänzungs-Gesetz, daß es sich hier nur um Desertionen der Unteroffiziere und Soldaten handelt, daß dagegen, wie schon aus dem §. 526, Ziffer 4[4]) der Dienstvorschriften folgt, und durch die allerhöchste Verordnung vom 21. Juli 1825, Nro. 4841[5]) speziell vorgeschrieben ist, in jenen Fällen, in welchen die Anwendung des §. 498, Ziffer 12[6]) der Dienstvorschriften gegen Offiziere oder die ihnen Gleichgestellten in Frage steht, nicht der Artikel 82 maßgebend seyn kann, sondern nach Artikel 83 verfahren werden muß.

1) §. 86 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes. Die Herstellung des Thatbestandes der Desertion liegt den Armeebehörden ob; die Judicatur hierüber steht den Militärgerichten zu, jedoch mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehilfen, welche keine Militärpersonen sind.

2) §. 119 der Vollzugs-Vorschriften zum H.-E.-G. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 6 Wochen wird, wenn inzwischen weder eine freiwillige Rückkehr, noch Aufgreifung erfolgt ist, gegen desertirte Unteroffiziere und Soldaten — insoferne nicht wegen Verbrechen die Einleitung eines förmlichen Ungehorsams-Verfahrens stattfindet — mit Umgehung von Edictal-Citationen und auf dem Grunde der vorausgegangenen Desertions-Erklärung, sowie der sonstigen erforderlichen Nachweisungen von der Militärbehörde ein Erkenntniß erlassen, dessen Ausspruch auf das Schuldig oder Nichtschuldig der Desertion, und auf die Verurtheilung oder Lossprechung hinsichtlich der Confiscationsstrafe und des Ersatzes der mit der Desertion verbunden gewesenen ärarialischen Beschädigung beschränkt ist, so daß die sonstige Bestrafung des abwesenden Deserteurs hier ausnahmsweise, jedoch ausdrücklich bis zur Aufgreifung oder Sistirung vorbehalten wird. In den später auf die Sistirung oder Aufgreifung erfolgenden Erkenntnissen wird auf die allenfalls vorausgegangene Verurtheilung in die Confiskationsstrafe und zum Schadenersatze Bezug genommen und ausgedrückt, ob es dabei sein Verbleiben oder ob eine Abänderung statt zu finden habe.

3) Rescript vom 16. Juli 1830, Ziffer XII. und XIII. Ziffer XII. Die Strafe der Vermögens-Confiskation und der Anspruch des Aerars auf Schaden- und Kosten-Ersatz soll auf rechtskräftige Erkenntnisse gestützt, jedoch nicht von der freiwilligen Rückkehr oder von der Aufgreifung des Deserteurs abhängig gemacht werden, welche zwar nach dem Ablaufe der 6 Wochen noch erfolgen, aber auch erst nach vielen Jahren oder gar nicht statt finden können. Jenes Erkenntniß, welches in Abwesenheit des Deserteurs, jedoch ohne Edictal-Citationen, gefällt werden, und nur zur förmlichen Begründung der Confiscations-Strafe und des Kosten- und Schaden-Ersatzes dienen soll, hat sich mit der Verurtheilung in solche Strafe nicht zu befassen, die ohne ein vollständiges Contumacial-Verfahren nicht ausgesprochen oder wegen Abwesenheit des Verurtheilten nicht vollzogen werden könnten.

Dem §. 119 der Vollzugs-Vorschriften, gemäß welchem eine wiederholte Aburtheilung stattfindet, liegen theils die Bestimmungen des allegirten Strafgesetzbuches Th. II., Art. 426 und 429, und theils die Gleichstellung mit dem eigenthümlichen Verfahren zu Grunde, welches im §. 84 des Gesetzes hinsichtlich der Widerspenstigen unter Ausschließung von Edictal-Citationen angeordnet worden ist.

Es ist daher, weil keine Verbrechensstrafe auszusprechen, das im 1. Absatze vom §. 119 der Vollzugs-Vorschriften erwähnte Erkenntniß jederzeit durch eine größere Kriegs-Commission zu fällen,

und hinsichtlich der Rechtskraft ist dasselbe nach den für dergleichen militärgerichtliche Strafurtheile bestehenden Bestimmungen zu behandeln.

Die vorausgegangene Desertions-Erklärung vertritt hier die Stelle der im §. 84 des Gesetzes unter lit. a und b erwähnten Nachweise.

Ziffer XIII. Weder im Gesetze (§. 84) noch in den Vollzugs-Vorschriften (§. 119) wurde die Vertretung der abwesenden Widerspenstigen und Deserteurs auf Anwälte beschränkt, und es ist somit die Nothwendigkeit eines rechtsgelehrten Vertheidigers nicht ausdrücklich anerkannt worden.

Es wird daher unter Hinweisung auf den 1. Absatz der Entschließung vom 26. April l. Js. das Vertheidigungs-Verfahren und die Entscheidungsgründe in Strafsachen der Militärpersonen betreffend und unter Berücksichtigung der für die Militärgerichte bestehenden Verordnungen, welche auf die Vertretung der abwesenden Inquisiten Bezug haben, dann auf Grund des 2. Absatzes von §. 119 der Vollzugs-Vorschriften, hinsichtlich der Vertheidigung entwichener Soldaten oder Unteroffiziere, hiemit angeordnet:

1) Als Vertheidiger sollen hiezu geeignete Unteroffiziere aufgestellt werden, welche nicht zur Compagnie oder Eskadron gehören, wovon der abwesende Deserteur entwichen ist und welche auch sonst als ganz unbetheiliget erscheinen.
2) Diesen Vertheidigern sind die Grund- nebst Abgangs-Listen, worin die vollzogene Desertions-Erklärung vorliegt, und die einschlägigen Aktenstücke, auf welche die Desertions-Erklärung sich gründet, nebst den Nachweisungen und Berechnungen über die ärarische Beschädigung zur Einsicht vorzulegen.
3) Nach Aufnahme der Erklärung, die der Vertheidiger im Interesse des abwesenden Deserteurs, über diese Behelfe oder sonst vorzubringen hat, und auf die hiedurch allenfalls veranlaßten Berechtigungen, soll sogleich zur Abfassung des Erkenntnisses und in Gegenwart des Vertheidigers zur Verkündung desselben fürgeschritten werden.

4) §. 526, Ziffer 4, D.-V. Im Contumacial-Verfahren, welches in Folge der erkannten Spezial-Inquisition auf Beschluß der Militär-Commission, jedoch niemals in Desertionsfällen der Soldaten und Unteroffiziere eingeleitet wird, findet ein sicheres Geleit durchaus nicht statt.

5) Verordnung vom 21. Juli 1825 Nr. 4841. Um das Contumacial-Verfahren in Strafsachen gegen Offiziere bei militärischen Verbrechen oder prävalirender Concurrenz dieser mit gemeinen Verbrechen, den besonderen Verhältnissen des Dienstes entsprechend zu begrenzen, haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen und zu befehlen geruht, daß künftig in solchen Fällen nur eine einzige Edictal-Vorladung (und zwar unter Anberaumung eines sechswöchentlichen Termins und) zugleich

unter der Androhung, daß nach Ablauf des Termins gegen den Abwesenden, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden, vorgekehrt werden solle.

6) §. 498, Ziffer 12 D.-V. Der Offizier, welcher sich von seinem Corps eigenmächtig entfernt (und nicht vor Ablauf von 3 Tagen freiwillig gestellt hat) oder den ihm ertheilten Urlaub vorsätzlich (mehr als 3 Tage) überschritten hat, wird mit Festungs-Arrest oder Entlassung bestraft.

Artikel 83.

In allen Verbrechens- und Vergehens-Fällen, welche nicht zu den im Artikel 82 bezeichneten gehören, kommen, wenn der Verdächtige abwesend oder entflohen ist, die Vorschriften der Artikel 340 — 358 a) des Gesetzes vom 10. November 1848 in Anwendung.

Zu Artikel 83.

§. 130 d. V.-V.

Gemäß Artikel 83 soll das Ungehorsams-Verfahren in allen Fällen, welche nicht zu den im Artikel 82 bezeichneten gehören, sohin mit Rücksichtsnahme auf das oben Gesagte dann eintreten, wenn die Beschuldigung auf ein Verbrechen, militärisches oder gemeines, mit Ausschluß der Desertionen der Unteroffiziere und Soldaten, oder auf ein gemeines Vergehen (worunter hier auch die nach §. 476, Ziffer 2b) der Dienstvorschriften als militärische Vergehen bezeichneten gemeinen Vergehen zu rechnen sind), oder gegen einen Offizier ꝛc. auf Desertion gerichtet ist, und hinsichtlich des Verfahrens dasjenige in Anwendung kommen, was hierüber die Artikel 340—358a) des Gesetzes vom 10. November 1848 vorschreiben.

Im Hinblick auf den im Artikel 1 ausgesprochenen Grundsatz ist mit dieser Bezugnahme auf das allgemeine Strafprozeß-Gesetz keineswegs die Absicht verbunden, eine unbedingte Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Artikel auf das militärgerichtliche Ungehorsams-Verfahren anzuerkennen, vielmehr haben hiebei selbstverständlich alle jene Modifikationen einzutreten, welche sich als nothwendige Consequenz aus den übrigen von dem allgemeinen Gesetze abweichenden besonderen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung, insbesondere aus der Vorschrift des Artikels 69 und folgende über die nothwendige Revision,

und aus dem in der Bestimmung des Artikels 82 liegenden Vorbehalte der weiteren Erledigung und Aburtheilung von selbst ergeben.

In dieser Beziehung enthalten die folgenden §§. 104 — 114 der gegenwärtigen Instruktion (V.=V.) die näheren Andeutungen.

§. 104 d. V.=V.

Die Maßnahme gegen Deserteure hat sich nach den einschlägigen §§. des Heeres=Ergänzungs=Gesetzes und der Vollzugs=Vorschriften, so wie nach der Bestimmung des §. 583 c) der Dienstvorschriften zu richten.

In Ansehung der Verfolgung derjenigen Flüchtigen, welche eines Verbrechens verdächtig sind, und sohin nach §. 523 d) der Dienstvorschriften zu verhaften wären, sind in Anwendung des Artikels 340 a), beziehungsweise Artikels 275 e) des Gesetzes vom 10. November 1848, von dem Untersuchungs=Gerichte jene Verfügungen zu treffen, welche in den Artikeln 411 — 418, Th. II f) des Strafgesetzbuches bezeichnet sind, und als Mittel dienen, den flüchtigen Verbrecher vor Gericht zu stellen.

§. 105 d. V.=V.

Die Vorschriften des Artikels 340 a) beziehungsweise Artikels 276 g) des Gesetzes vom 10. November 1848 sind mit Rücksichtsnahme auf die Artikel 13, 14, 17 (der gegenwärtigen Verordnung) zu beachten, und ist sohin die Voruntersuchung, während die im vorstehenden §. bezeichneten Maßregeln zum Vollzuge gebracht werden, fortzusetzen, soweit solches ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann.

§. 106 d. V.=V.

Am Schlusse der in Abwesenheit des Verdächtigen durchgeführten Voruntersuchung kommt hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung, und der Beschlußfassung selbst dasjenige in Anwendung, was in dem Artikel 18 und folgenden in dieser Beziehung vorgeschrieben ist.

Es sind demnach die geschlossenen Voruntersuchungsakten in allen Verbrechens= und in denjenigen Vergehens=Fällen, in

welchen die Anschuldigung gegen einen Offizier oder im Offiziersrange stehenden Militär-Beamten, oder gegen einen Junker rc. geht, an die dort bezeichnete Behörde zur Beschlußfassung vorzulegen; in gemeinen Vergehensfällen der Unteroffiziere und Soldaten aber ist die Beschlußfassung durch die Militär-Commission herbeizuführen.

§. 107 d. V.-V.

Wird die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung wegen eines Verbrechens beschlossen, so hat nach Anweisung des Artikels 341 a) des Gesetzes vom 10. November 1848 die Erlassung einer Edictalladung zu erfolgen, wobei hinsichtlich des Inhalts der Edictalladung und deren öffentlicher Bekanntmachung der Artikel 334 h), beziehungsweise der Art. 279 i) des Gesetzes vom 10. November 1848 analoge Anwendung findet.

Hieraus folgt, daß die Bestimmung des allerhöchsten Rescriptes vom 21. Juli 1825 Nr. 4841 (vide Seite 108) wegen Anberaumung eines sechswöchentlichen Termins außer Wirksamkeit tritt.

Die Ausfertigung der Edictalladung geschieht von dem Commandanten (Artikel 30, vide Seite 39) unter Mitunterschrift des Auditors.

§. 108 d. V.-V.

Wenn der Angeschuldigte in der vorgesetzten Frist von 30 Tagen zur Haft gebracht wird, oder sich bei dem Militär-Gerichte stellt, so ist in Anwendung des Artikels 344 a) des Gesetzes vom 10. November 1848 mit Rücksicht auf die in dem III. Abschnitte über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Ist dagegen obige Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung gemäß Artikel 345a) des Gesetzes vom 10. November 1848 in Abwesenheit des Angeschuldigten gepflogen, und das Urtheil erlassen.

In Ansehung der Beiziehung eines Vertheidigers sind die Artikel 37 und 39 (gegenw. Vrdg.) beziehungsweise §. 530, Ziffer 6k) der Dienstvorschriften maßgebend.

§. 109 d. V.-V.

Aus der allgemeinen Fassung des Artikels 69 geht un-

zweifelhaft hervor, daß auch die in contumaciam gefällten kriegsgerichtlichen Urtheile der nothwendigen Revision unterliegen.

Aus dieser Anordnung folgt, daß die im Artikel 346 a) des Gesetzes vom 10. November 1848 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung verurtheilender Erkenntnisse erst dann eintreten kann, wenn das verurtheilende kriegsgerichtliche Erkenntniß in der Revisions-Instanz entweder nach Artikel 74 bestätigt, oder nach Artikel 75 nur in Ansehung der Strafe abgeändert wurde, und daß neben dem kriegsgerichtlichen Erkenntnisse auch das oberstrichterliche Urtheil öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 110 d. V.-V.

Die Bestimmungen des Artikels 347a) des Gesetzes vom 10. November 1848 über das dem Verurtheilten eingeräumte Recht des Einspruches gegen das Urtheil finden zwar Anwendung, allein es wäre mit dem militärischen Grundsatze unbedingten Gehorsames nicht vereinbar, die Anbringung dieses Einspruches durch einen Dritten, wäre er auch von dem Verurtheilten hiezu bevollmächtigt, zu gestatten, es muß vielmehr gefordert werden, daß der Verurtheilte, von seinem Ungehorsame abstehend, persönlich bei der zuständigen Militärbehörde sich stellt, und die Erklärung, daß er Einspruch gegen das Urtheil erhebe, und eine neue Verhandlung und Aburtheilung verlange, dort abgebe.

In Uebereinstimmung hiemit kann dem Verurtheilten das Recht des Einspruches auch in dem Falle nicht entzogen werden, wenn er binnen der 30tägigen Frist bei der Militärbehörde zur Einlieferung gebracht wird.

§. 111 d. V.-V.

Nach Ablauf der für die Geltendmachung des Einspruchsrechtes bestimmten Frist geht das Urtheil in Gemäßheit des Artikels 348 a), Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 in Rechtskraft über, und es wird daher dasselbe bei einer späteren Stellung oder Einbringung des Verurtheilten ohne Weiteres vollzogen, soferne nicht gegen denselben nach den im Artikel 82 liegenden Vorbehalte wegen Desertion oder wegen eines neuentdeckten Verbrechens weiter zu verfahren ist.

In einem solchen Falle ist in der Voraussetzung, daß die Anschuldigung der Desertion oder das neu entdeckte Verbrechen

von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeschuldeten nach den über den Zusammenfluß von Verbrechen in den Artikeln 109 und 110[1]), Theil I. des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen eine schwerere Strafe, als die bereits erkannte treffen kann, mit Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses inne zu halten, und die Sache wegen der Anschuldigung der Desertion oder wegen des neu entdeckten Verbrechens auf dem vorgeschriebenen Wege der gesetzlichen Erledigung zuzuführen.

Erfolgt wegen der Desertion, oder wegen des neu entdeckten Verbrechens ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist bei der Strafausmessung die in dem früheren bereits rechtskräftig gewordenen Urtheile erkannte Strafe nach Maßgabe des Artikels 109[1]), Th. I. des Strafgesetzbuches in Anrechnung zu bringen.

§. 112 d. V.=V.

Ist von dem Verurtheilten gegen das Contumacial=Erkenntniß Einspruch erhoben worden, so kommen die Artikel 350 — 353a) des Gesetzes vom 10. November 1848 in analoge Anwendung, und ist sich hinsichtlich des weiteren Verfahrens nach den Vorschriften des Artikels 28 und folgende zu richten.

§. 113 d. V.=V.

Das Ungehorsams=Verfahren in Vergehensfällen richtet sich im Wesentlichen nach den für das Ungehorsams=Verfahren bei Verbrechen Vorgeschriebenen, jedoch mit der Abweichung, daß in demselben eine Edictalladung nicht stattfindet, und die Frist zur Erhebung des Einspruches nur 8 Tage beträgt.

Die nach Artikel 356 a) des Gesetzes vom 10. November 1848 vorgeschriebene Ladung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung ist durch erfolgte Bekanntmachung des Sitzungstages in dem Regiments= (Tags=) Befehle der betreffenden Abtheilung als geschehen zu betrachten.

Der Termin für Geltendmachung des Einspruches läuft von der Verkündung des Urtheiles in der öffentlichen Sitzung an gerechnet, in jenen Fällen aber, in welchen gemäß der Artikel 69 und 80 Urtheile größerer Kriegs=Commissionen der nothwendigen Revision unterliegen, von der Bekanntmachung des Urtheils der Revisions=Instanz in dem Regiments= (Tags=) Befehle der betreffenden Abtheilung.

§. 114 d. V.-V.

In Ansehung des Vollzuges solcher Erkenntnisse gelten die im (obigen) §. 111 gegenwärtiger Instruction gegebenen Andeutungen.

a) Artikel 340—358 des Ges. v. 10. Nov. 1848. 1. Bei Verbrechen. §. 340. Ist der Verdächtige abwesend oder entflohen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Artikel 275 und 276 (vide Seite 116 und 118).

Artikel 341. Findet das Kreis- und Stadtgericht am Schlusse der in Abwesenheit des Verdächtigen durchgeführten Voruntersuchung genügende Gründe, die Sache mit dem Beisatze, daß wegen Verbrechens zu verfahren sei, in die öffentliche Sitzung zu verweisen, so verordnet es mit dem Verweisungsbeschlusse zugleich die Erlassung einer Edictalladung.

Artikel 342. Wenn der Beschuldigte in einem Falle, in welchem eine Verhaftung desselben nicht stattfindet, sich vor der Zustellung der an ihn erlassenen Ladung entfernt oder auf die ihm zugestellte Ladung nicht in der öffentlichen Sitzung erscheint, so ist unter Aussetzung der Verhandlung ein Verhaftsbefehl und, wenn dieser ohne Erfolg geblieben ist, eine Edictalladung zu erlassen.

Artikel 343. Die Edictalladung muß enthalten: 1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand- und Gewerbe des Beschuldigten, soweit dieses Alles bekannt ist; 2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten; 3) die Aufforderung an den Beschuldigten binnen 30 Tagen bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde. — Hiebei kommen die Vorschriften der Artikel 279 i) und 280 m) in analoge Anwendung.

Artikel 344. Wenn der Beschuldigte in der vorgesetzten Frist zur Haft gebracht wird oder sich vor dem Kreis- und Stadtgerichte stellt, so wird zur Verhandlung der Sache nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens geschritten.

Artikel 345. Ist dagegen die dem Beschuldigten vorgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil erlassen.

Artikel 346. Wird der Beschuldigte verurtheilt, so ist das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die Edictal-Ladung öffentlich bekannt zu machen. Ein freisprechendes Urtheil wird blos in der öffentlichen Sitzung verkündet und geht, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Artikel 347. Der Verurtheilte hat das Recht, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch ist binnen 30 Tagen, von dem Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheiles an gerechnet, auf der Kanzlei des Stadtgerichts anzumelden. Ist das Urtheil an verschiedenen Orten angeheftet worden, so entscheidet der Tag der zuletzt geschehenen Anheftung.

Artikel 348. Nach Ablauf der im Artikel 347 bestimmten Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über. Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist noch bei dem Stadtgerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

Artikel 349. Wenn gegen ein im Ungehorsams-Verfahren ergangenes Urtheil Einspruch erhoben und zugleich von dem Staats-Anwalte die Berufung ergriffen wird, so bleibt die Verhandlung über die Berufung bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens ausgesetzt.

Artikel 350. Will der Verurtheilte Zeugen zu seiner Vertheidigung vorschlagen, so hat dieses innerhalb der für den Einspruch vorgeschriebenen Frist zu geschehen.

Artikel 351. Der Gerichtsvorstand bestimmt einen Tag der Verhandlung, über den erhobenen Einspruch und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten, als die von dem Staatsanwalte vorgeschlagenen Zeugen vorladen. Hinsichtlich der etwa von dem Verurtheilten vorgeschlagenen Zeugen kommt die Vorschrift des Art. 129, Abs. 2 n) in analoge Anwendung.

Artikel 352. Erscheint der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage, so wird er zur Begründung seines Einspruches aufgefordert.

Hiernächst werden die erheblichen Zeugenaussagen — insoferne die Zeugen selbst nicht vorgeladen worden sind — nebst den Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317 und 318 vide Seite 94) abgelesen und die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, worauf nach geschlossener Verhandlung von Neuem erkannt wird.

Artikel 353. Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem Beschuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens, insoweit als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zuzuweisen.

Artikel 354. Wenn der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage nicht erscheint, so wird erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Artikel 355. Ein in Gemäßheit der (vorstehenden) Art. 352 oder 354 erlassenes Urtheil geht, wenn es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen wird, in Rechtskraft über.

2) Bei Vergehen.

Artikel 356. Wenn der eines Vergehens Beschuldigte ohngeachtet richtig geschehener Ladung sich nicht in der öffentlichen Sitzung einfindet, so wird nach (obigen) Art. 345 verfahren.

Artikel 357. Das Urtheil wird in der öffentlichen Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Urtheilsabschrift auf seine Kosten zugestellt 2c.

Artikel 358. Ist der Beschuldigte freigesprochen, so geht das Urtheil, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Ist der Beschuldigte verurtheilt, so hat er das Recht des Einspruchs, welcher binnen 8 Tagen von dem Tage der Zustellung der Urtheils-Abschrift an gerechnet, auf der Kanzlei des Stadtgerichts anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Die Vorschriften des (obigen) Artikels 348, Abs. 2 und der (obigen) Art. 349—355 kommen auch hier zur Anwendung.

b) §. 476, Ziffer 2. D.-V. vide Seite 27.

c) §. 583. D.-V. Jeder Unteroffizier oder gemeine Soldat ist als Deserteur zu betrachten, wenn er sich eigenmächtig von seinem Corps entfernt und binnen dreimal 24 Stunden sich nicht wieder stellt. Wenn ein Soldat aus seinem Garnisonsorte desertirt, so soll unter Beilage der Personalbeschreibung sogleich die Gendarmerie und die Polizeibehörde des Orts davon in Kenntniß gesetzt, und zugleich wegen der darauf Bezug habenden Verfügungen vom Regiment aus an das betreffende Landgericht geschrieben werden.

d) §. 523, D.-V. vide Seite 22.

e) Artikel 275, des Ges. v. 10. Nov. 1848. Wenn eine Person, welche eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig geworden, abwesend oder entflohen ist, so sind vom Untersuchungsgerichte unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dieselbe vor Gericht zu stellen, zu welchem Ende von den in den Art. 411 — 418 Th. II. f) des St.-G.-B. bezeichneten Mitteln Gebrauch zu machen ist.

f) Artikel 411 — 418, Th. II. St.-G.-B. 411. Ist der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Gerichtsbezirke selbst irgendwo verborgen, so ist nöthige Fürsorge zu treffen, um einerseits dessen Flucht über die Gerichtsgrenze zu verhindern, andrerseits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Haussuchung sich dessen Person zu versichern.

Artikel 412. Hält sich der Angeschuldigte außer dem Gerichtsbezirke an einem dem untersuchenden Gerichte bekannten Orte auf, so sollen sogleich die nöthigen Hilfsschreiben (Requisitorialien) an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes erlassen werden. Sind gegen den abwesenden Angeschuldeten diejenigen rechtlichen Bedingungen vorhanden, aus welchen derselbe in Verhaft genommen werden darf, so geht das Hilfsschreiben darauf, daß derselbe ergriffen und dem Untersuchungsrichter gefänglich ausgeliefert werde, wobei das Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig, im Allgemeinen zu benennen ist, ohne daß es jedoch, wenn das Hilfsschreiben an ein inländisches Gericht erlassen wird, einer Darleg-

ung der wider denselben vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise bedarf.

Ist es zweifelhaft, ob der Abwesende flüchtig sei oder aus rechtmäßigen Ursachen im fremden Gerichtsbezirke sich aufhalte, und sind zur Zeit noch keine rechtlichen Ursachen zu dessen Gefangennehmung vorhanden, so wird das Hilfsschreiben blos darauf gerichtet, daß demselben die gerichtliche Ladung bekannt gemacht und wegen deren Befolgung die nöthige Fürsorge getroffen werde. Der auf diese Art requirirte Richter ist nichts destoweniger befugt, den Vorgeladenen, sobald sich derselbe entweder ungehorsam bezeigt, oder besondere Umstände eintreten, welche dessen Flucht besorgen lassen, zu ergreifen und dem untersuchenden Richter gefänglich zu überliefern.

Artikel 413. Wenn mit Grund zu erwarten ist, einen flüchtig gewordenen Angeschuldeten durch Nacheile zu erreichen, so hat der Richter ungesäumt den Verhaftsbefehl wider denselben auszufertigen und ihn nach allen Richtungen oder doch nach der Gegend hin, nach welcher er seinen Weg genommen, durch Gerichtsdiener oder Mannschaft eiligst verfolgen zu lassen, wobei die Verfolgenden nicht blos auf ihren Gerichtssprengel beschränkt, vielmehr alle k. Obrigkeiten, Gerichte und Unterthanen denselben hilfreich beizustehen verpflichtet sind.

Artikel 414. Steckbriefe dürfen nur gegen flüchtige Angeschuldete, gegen blos Abwesende hingegen, deren Aufenthaltsort unbekannt, nur in den Fällen erlassen werden, in welchen auch gegen einen Anwesenden die Verhaftung verfügt werden darf. In solchen Steckbriefen ist das Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig geworden, im Allgemeinen zu benennen und jede Obrigkeit aufzufordern, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen und dem in der Unterschrift benannten Gerichte auszuliefern, wobei zugleich der Verdächtige nach allen seinen äußeren Kennzeichen, nach Gestalt, Gesichtsbildung, Sprache und Kleidung genau zu beschreiben ist.

Artikel 415. Steckbriefe werden durch Eilboten oder durch die Postämter oder sonst auf die durch besondere Verordnung bestimmte Weise schleunigst an die umliegenden Gerichte und Polizei-Behörden verbreitet, und nach Umständen in öffentlichen Blättern des Kreises und der Hauptstadt, wie auch in ausländischen öffentlichen Blättern durch den Druck bekannt gemacht.

Artikel 416. Jede inländische Gerichts- oder Polizeibehörde, welcher ein Steckbrief zukommt, ist verbunden, denselben nicht nur ihren ihr untergebenen Dienern, sondern auch den Vorstehern der in ihren Bezirken befindlichen Landgemeinden mitzutheilen, und die Gemeindevorsteher sind schuldig, ihre Gemeinde von dem Inhalte des Steckbriefes in Kenntniß zu setzen.

Artikel 417. Einem Abwesenden kann, jedoch nur durch königliches Rescript, auf eingeholtes Gutachten des betreffenden Criminalgerichts ein sicheres Geleit in so weit ertheilt werden,

daß derselbe während der Untersuchung bis zur Verkündung eines Straferkenntnisses nicht gefangen genommen werden soll. Es kann dasselbe entweder unbeschränkt ertheilt werden oder nach Beschaffenheit der Umstände unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen, als z. B. daß der Angeschuldete sich an einem gewissen Orte aufhalten, von gewissen Orten entfernt bleiben, Sicherheit leisten solle u. dgl.

In jedem Falle aber ist der Geleitete, soweit es unbeschränkt der persönlichen Freiheit geschehen kann, unter polizeilicher Aufsicht zu halten.

Artikel 418. Ein Geleitsbrief äußert seine rechtliche Wirkung nur in Ansehung desjenigen Verbrechens, für welches er namentlich ertheilt worden ist. Derselbe erlischt unter gleichen Voraussetzungen, unter welchen ein für geleistete Sicherheit vom Gefängnisse Befreiter in gefängliche Haft gezogen werden darf.

g) Artikel 276 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Während diese Maßregeln (Art. 275 vide Seite 116) zum Vollzuge gebracht werden, ist die Voruntersuchung, soweit solches ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, fortzusetzen, und wenn alle Mittel den Verdächtigen vor Gericht zu bringen, fruchtlos bleiben, nach Art. 47 u. ff. zu verfahren.

h) Artikel 334 obigen Gesetzes. Hiernächst sind von dem Verurtheilten, wenn er die Berufung ergriffen hat, anderen Falles von dem Staatsanwalte die Beschwerdepunkte zu bezeichnen.

i) Artikel 279 obigen Gesetzes. Die Ediktalladung wird an dem Sitze des Schwurgerichtshofes und des untersuchenden Gerichts, sowie an dem Wohnorte oder in Ermanglung dessen an dem letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten öffentlich angeschlagen. Nebstdem wird dieselbe im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht.

k) §. 530, Ziffer 6. D.-V. Wenn der Angeschuldigte flüchtig gegangen oder besonderer Hindernisse wegen zu erscheinen außer Stand ist, so wird gestattet, daß für denselben ein Bevollmächtigter aufgestellt werde, der sich von der Förmlichkeit der Verhandlung überzeugen und allenfallsige Erinnerungen vorbringen kann.

l) Art. 109 und 110, Th. I. St.-G.-B. vide Seite 85 und 86.

m) Artikel 280 des Ges. v. 10. November 1848. Hat der Angeklagte einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird die Edictalladung diesem, außerdem aber seinem Vormunde, Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten noch besonders eröffnet. Diese und selbst andere dem Angeklagten befreundete Personen können dem Appellationsgerichte in einer schriftlichen Erklärung die Gründe darlegen, welche den Angeklagten außer Stand setzen, der Ladung zu folgen und den Antrag stellen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde. Der Gerichtshof entspricht dem Gesuche, wenn er die Entschuldigung für begründet erachtet.

n) Art. 129, Abs. 2 des Ges. v. 10. Nov. 1848, modifizirt in §. 47 der V.-V. vide Seite 46.

VI. Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Artikel 84.

Ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist bei demjenigen Militär-Commando, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen, und wenn es beim Vorsteher einer Gefangenanstalt vorgebracht wurde, dem erwähnten Commando zuzuschicken.

Der betreffende Commandant hat dasselbe mit seinen etwaigen Erinnerungen zu den Akten längstens 8 Tage nach dem Empfange dem Generalauditoriate vorzulegen.

Artikel 85.

Wenn die Wiederaufnahme auf den Grund des Widerstreites zweier Erkenntnisse (Artikel 264, Ziffer 1[1]) des Gesetzes vom 10. November 1848) nachgesucht wird, und das General-Auditoriat findet, daß sich die Urtheile nicht vereinigen lassen, so hat es das von dem Militärgerichte erlassene Urtheil, und wenn das andere Urtheil gleichfalls von einem Militärgerichte ausgegangen ist, beide Urtheile zu vernichten.

Artikel 86.

Wenn die Beschlußfassung auf ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch vorherige Feststellung des Zeitpunktes einer angeblich erfolgten Tödtung oder durch vorherige Erledigung einer wegen falschen Zeugnisses anhängigen Untersuchung bedingt ist (Artikel 264, Ziffer 2 und 3[1]), Artikel 269 und 270[3]) des Gesetzes vom 10. November 1848), so ist im ersten Falle eine größere Kriegs-Commission mit Feststellung des Zeitpunktes durch ein Urtheil zu beauftragen, im zweiten Falle aber zu veranlassen, daß das seiner Zeit zu erlassende Urtheil dem Generalauditoriate vorgelegt werde.

Zu Artikel 84 — 86.

§. 115 d. V.-V.

In Ansehung der Voraussetzungen, unter welchen die Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden kann, sind die

Bestimmungen der Artikel 263 — 265[1]) des Gesetzes vom 10. November 1848 maßgebend.

Das Militär-Commando, bei welchem das Gesuch einzureichen ist, ist gemäß Artikel 84 selbstverständlich dasjenige, bei welchem die Hauptverhandlung und die erste Urtheilsfällung stattgefunden haben.

Das Gesuch muß nach Vorschrift des Artikels 266[2]) des Gesetzes vom 10. November 1848 die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

Unter dem Ausdruck „Beweise" ist nach dem Geiste des Gesetzes nicht die volle Beweisführung, sondern nur die Angabe jener Beweismittel, welche zur Feststellung der behaupteten Thatsache führen sollen, verstanden.

§. 116 d. V.-V.

Aus der Bestimmung des Absatzes 2 des Artikels 84 ergibt sich, daß

1) die Erinnerungen gegen das Gesuch von dem Commandanten, und nicht von dem functionirenden Staatsanwalte auszugehen haben, und
2) die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in allen Fällen in der Zuständigkeit des Generalauditoriats liegt.

Hierdurch ist die Anwendung der Artikel 267, Absatz 1 und 365 des Gesetzes vom 10. November 1848 ausgeschlossen.

Die Erinnerungen des Commandanten können übrigens mit dem Vorlageberichte vereinigt werden.

Die Vorlage an das Generalauditoriat hat nicht unmittelbar, sondern auf dem im Artikel 70 bezeichneten Wege zu geschehen.

§. 117 d. V.-V.

Bezüglich des Verfahrens bei dem Generalauditoriate finden die Artikel 71 und 72, beziehungsweise 11 und 12, in Ansehung der Entscheidung und der weiteren Verfügung die Bestimmungen der Artikel 268, 269 und 270[3]) des Gesetzes vom 10. November 1848 analoge Anwendung.

Wird durch Entscheidung des Generalauditoriats die Verweisung zur weiteren Verhandlung und neuen Urtheilsfällung verfügt, so ist dasjenige zu beachten, was im Artikel 76 hin-

sichtlich der Verweisung an das Kriegsgericht eines andern oder desselben Truppenkörpers verordnet ist.

§. 118 d. V.-V.

In wieferne das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens den Vollzug der durch rechtskräftiges Erkenntniß auferlegten Strafe hemmt, ist nach Artikel 273[4]) des Gesetzes vom 10. November 1848 zu bemessen.

§. 119 d. V.-V.

In Ansehung der Kosten kommen die Bestimmungen des Artikels 274[5]) des Gesetzes vom 10. November 1848 zur Anwendung.

1) Art. 263 des Ges. vom 10. November 1848. Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden.

Artikel 264. Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit, selbst wenn die von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden, oder die Strafe schon theilweise oder ganz erstanden seyn sollte, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens jedoch nur in folgenden Fällen zu verlangen:

1) wenn 2 Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch 2 verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung beider die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht;
2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe, oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;
3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind.

Artikel 265. Sollte der Verurtheilte bereits verstorben seyn, so kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter den im (obigen) Artikel 264 erwähnten Voraussetzungen nicht blos von dessen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten, sondern auch von jedem Dritten nachgesucht werden.

2) Artikel 266 obigen Gesetzes. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist schriftlich auf der Kanzlei des Gerichts, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen, und muß die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

Befindet sich derjenige, welcher die Wiederaufnahme nachsucht, in Haft, so ist das Gesuch bei dem Vorsteher der Anstalt oder dem Aufseher des Strafortes mündlich zu Protokoll zu geben, welche solches sodann an die Gerichtskanzlei einsenden.

3) Artikel 268 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Findet der Gerichtshof in dem unter Nr. 1 des Artikels 264 (Seite 121) bezeichneten Falle, daß sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, so vernichtet er beide und verweiset die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Schwurgerichtshof, als denjenigen, welcher die vorherigen Urtheile erlassen hat.

Artikel 269. Hält der Gerichtshof in dem unter Nr. 2 des Art. 264 (Seite 121) bezeichneten Falle die für die Behauptung, daß der Getödtete nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe, vorgebrachten Beweise für erheblich, so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Stadtgericht, daß dasselbe durch Urtheil die Richtigkeit jener Thatsache feststelle und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen vernehme, von denen Aufklärung in der Sache zu erwarten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urtheil hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die Person, deren angebliche Tödtung die Verurtheilung veranlaßt hat, noch lebe, oder doch nach der Zeit des angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe.

Verneint das Gericht diese Frage, so erkennt sofort der oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches. Wird aber die Frage bejaht, so vernichtet der Gerichtshof das frühere Urtheil und verweiset die Sache, soferne er es den Umständen angemessen erachtet, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Artikel 270. In dem unter Nr. 3 des Art. 264 (Seite 121) bezeichneten Falle beauftragt der Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist, zur Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils.

Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der Folge wegen falschen Zeugnisses schuldig erkannt und verurtheilt, so vernichtet der oberste Gerichtshof sofort das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme des Strafverfahrens gesucht wurde, und verweiset die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Wird dagegen der wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogene Zeuge nicht verurtheilt, so erkennt der Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahms-Gesuches.

4) Art. 273 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Ist zu der Zeit, wo das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens angebracht wird, mit dem Vollzuge der durch das frühere Erkenntniß aufgelegten Strafe noch nicht begonnen worden, so ist dieser so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch vom obersten Gerichtshofe verworfen oder im Falle der Zulassung desselben die neuerliche Verhandlung beendigt ist.

Dagegen hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme des Straf-

verfahrens den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nur in so weit als die Gegenwart des Angeklagten am Sitze des mit der neuerlichen Verhandlung beauftragten Gerichts erforderlich ist.

5) Artikel 274 obigen Gesetzes. Wird ein von dem Angeklagten (oder im Falle des Artikels 265 [Seite 121] von seinem Stellvertreter) eingewendetes Rechtsmittel verworfen, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

In allen übrigen Fällen werden die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels von der Staatskasse getragen.

VII. Schlußbestimmung.

Artikel 87.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1856 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind diejenigen Bestimmungen der Dienstvorschriften, welche nicht mit gegenwärtiger Verordnung vereinbar sind, so wie die mit allerhöchster Genehmigung erlassene Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 17. Dezember 1845, Nr. 11,755 aufgehoben.

Artikel 88.

Eine Untersuchung, über welche vor dem im Artikel 87 bezeichneten Tage noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt wurde, ist, selbst wenn die Special- oder Hauptuntersuchung bereits durchgeführt ist, gleich einer Voruntersuchung im Sinne der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln.

Artikel 89.

Ist ein Angeschuldigter vor dem oben bezeichneten Tage abgeurtheilt, die Aburtheilung eines Mitangeschuldigten aber auf Grund des Artikels 284, Absatz 3, Th. II.[1]) des Strafgesetzbuches von 1813 ausgesetzt worden, so sind bei der Entscheidung über den Letzteren die früheren Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Artikel 90.

Hat ein Urtheil, welches vor dem oben bezeichneten Tage gefällt worden ist, noch der Revision zu unterliegen (Dienstvorschriften §. 514, Ziffer 9, Absatz 2[2]), §. 515,

Ziffer 2 und 3[3]), so richtet sich das Verfahren und die zweitrichterliche Entscheidung nach den früheren Vorschriften.

Artikel 91.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein vor dem oben bezeichneten Tage erlassenes Urtheil finden die Artikel 374 und 375[4]) des Gesetzes vom 10. November 1848 Anwendung.

München, den 14. April 1856.

Zu Artikel 87 — 91.

§. 120 d. V.=V.

Mit dem im Artikel 87 bestimmten Tage richtet sich das Verfahren in Strafsachen nach den in der allerhöchsten Verordnung enthaltenen und in gegenwärtiger Instruktion näher erläuterten Bestimmungen, und ist gemäß Artikel 88 hiernach auch dann zu verfahren, wenn eine bereits anhängige Untersuchung in erster Instanz noch nicht abgeurtheilt wurde.

Es folgt hieraus, daß, selbst wenn die Spezial- oder Hauptuntersuchung bereits durchgeführt ist, die Beschlußfassung, gleichwie bei Voruntersuchungen, auf dem im Artikel 18 vorgeschriebenen Wege herbeizuführen ist, ehe zur Vornahme der Hauptverhandlung und zur Aburtheilung geschritten werden kann.

§. 121 d. V.=V.

Die Artikel 89 und 90 berühren die Voraussetzungen, unter welchen bezüglich des Verfahrens und der Entscheidung die früheren Vorschriften noch ferner in Anwendung zu kommen haben.

Die deßfallsigen Bestimmungen sind aus der Fassung der Artikel an sich klar, und bedürfen keiner näheren Erläuterung.

§. 122 d. V.=V.

In wieferne die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein vor dem im Artikel 87 bezeichneten Tage erlassenes Urtheil zuläßig ist, und in wie ferne bei Instruktion und Verbescheidung die früheren Vorschriften oder die neuen in Anwendung kommen sollen, ist aus den im Artikel 91 allegirten

Artikeln 374 und 375[4]) des Gesetzes vom 10. November 1848 ersichtlich.

1) Artikel 284, Abs. 3, Th. II. des St.-G.-B. Doch erlangt ein reumüthig bekennender Mitschuldige in Ansehung eines anderen bereits der That verdächtigen Mitschuldigen, die Eigenschaft eines vollgiltigen Zeugen, wenn er seine Aussage nicht nur dem Beschuldigten bei der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederholt, sondern auch dieselbe, nach der ihm geschehenen Verkündung des Strafurtheils (wenn solches rechtskräftig ist) von neuem bekräftiget hat.

2) §. 514, Ziffer 9 Abs. 2. D.-V. Gilt nur für frühere Fälle aber für die Folge nicht mehr. vide Seite 104.

3) §. 515, Ziffer 2 (wie vorstehend bemerkt) und 3. D.-V. vide Seite 104.

4) Art. 374 des Ges. v. 10. November 1848. Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen, welcher vor dem festzusetzenden Tage (hier also vor dem 1. Juli 1856) rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, ist von jenem Tage an unzulässig. Gegen einen von der Instanz Entlassenen kann diese Wiederaufnahme unter denselben Voraussetzungen stattfinden, unter welchen solche der Artikel 55, Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes (vide Seite 36) nach vorgängiger Einstellung des Strafverfahrens gestattet. In einem solchen Falle wird das vorhergegangene Urtheil auf Entlassung von der Instanz einem Beschlusse auf Einstellung des Strafverfahrens (im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes) gleichgestellt.

Artikel 375 obigen Gesetzes. Wer vor dem zc. festzusetzenden Tage (hier 1. Juli 1856) verurtheilt oder von der Instanz entlassen wurde, kann, wenn die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, auch nach jenem Tage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen.

Die Zulassung, Instruktion und Verbescheidung des Wiederaufnahmsgesuches, so wie die neue Untersuchung und Aburtheilung im Falle der gestatteten Wiederaufnahme richtet sich, wenn das Gesuch binnen Jahresfrist nach dem oben bezeichneten Tage angebracht wurde, nach dem früheren, außerdem aber nach dem gegenwärtigen Gesetze.

Nachtrag.

Zu Seite 37.

14) §. 536, Ziffer 1 lit. a D.-V. Der Offizier tritt, eben so, wie der Soldat oder Unteroffizier, nach erfolgter gänzlicher Freisprechung wieder in seine vorige Dienststelle und in den Genuß seiner vollen Gage, und erhält die inzwischen hieran eingezogenen Beträge zurück.

15) Artikel 216 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Staatsbeamten und öffentlichen Dienern wird in den im Art. 214 und 215 bezeichneten Fällen (nämlich der Freisprechung) der in der Zwischenzeit eingezogene Gehaltstheil zurückersetzt. Zugleich hört die in Folge der Erkennung auf Anklage eingetretene Suspension vom Amte wieder auf.

16) Art. 439, Th. II. des Strafgesetzbuches. Einem Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener, welcher ein rechtskräftiges lossprechendes Urtheil für sich hat, wird der in der Zwischenzeit eingezogene Gehalt vergütet, und derselbe wird zugleich von Rechtswegen in sein Amt wieder eingesetzt.

Zu Seite 86.

Dieser Zusatz aus den Novellen ist lediglich in der Absicht hier eingeschaltet, um die nöthige Erörterung dem Nichtjuristen zu geben, wenn Fälle noch nach dem früheren Verfahren zur Beurtheilung kommen sollten.

Vorwort.

Gegenwärtige Zusammenstellung hat keinen anderen Zweck, als dem Nichtjuristen im Militär die Mühe und Zeit zu ersparen, welche er darauf verwenden müßte, um sich alle jene in der Verordnung vom 14. April 1856 sowohl, als hauptsächlich in den zu derselben erschienenen Vollzugs-Vorschriften (hier mit V.-V. angedeutet,) zitirten und nunnoch geltenden Gesetzesstellen aus den einzelnen angezogenen Gesetzen Normen und Vorschriften auszuziehen, zu ordnen, in ein einziges geschlossenes Ganzes zu bringen und sich daraus die nöthige Information zu erholen.

Deshalb geht immer zuerst der Artikel der Verordnung voran, ihm folgt die Interpretation der Vollzugs-Vorschriften und dieser folgen alle angezogenen Gesetzesstellen oder Normen, welche nunmehr noch Geltung haben. Sind in den Vollzugs-Vorschriften bisher bestandene, rein dienstliche Vorschriften als fernerhin noch fortbestehend erklärt, so sind solche, als bereits bekannt, nicht eigens wieder vorgetragen (z. B. Seite 103), ebenso sind auch alle jene weggelassen, welche als nicht mehr geltend oder als von jetzt an aufgehoben, bezeichnet sind (z. B. Seite 99).

Die Fassung der Vollzugs-Vorschriften ließ nicht wohl zu, nach **jedem** einzelnen Artikel der Verordnung auch gleich die ersteren und die in selben allegirten Gesetzesstellen und Normen einzuschalten, vielmehr mußte sich genau an die Folge in den Vollzugs-Vorschriften gehalten werden.

Ist von den allegirten Stellen theilweise etwas aufgehoben, so ist der betreffende Satz in parenthesis bezeichnet (z. B. Seite 108 in fine).

Mehr als wie voranstehend erörtert, soll gegenwärtiges Werk nicht enthalten; es soll und kann kein Lehrbuch, kein Compendium seyn; — nur dem vom Nicht-Juristen im Militär geäußerten Bedürfnisse soll es Rechnung tragen, ohne auf irgend welchen literarischen Werth nur irgend einen Anspruch machen zu wollen, und damit wird auch der beabsichtigte Zweck erreicht seyn.

München, im Mai 1856.